

# Berliner Anwaltsblatt

HEFT 7-8/2015 JULI/AUGUST 64. JAHRGANG

## WISSEN

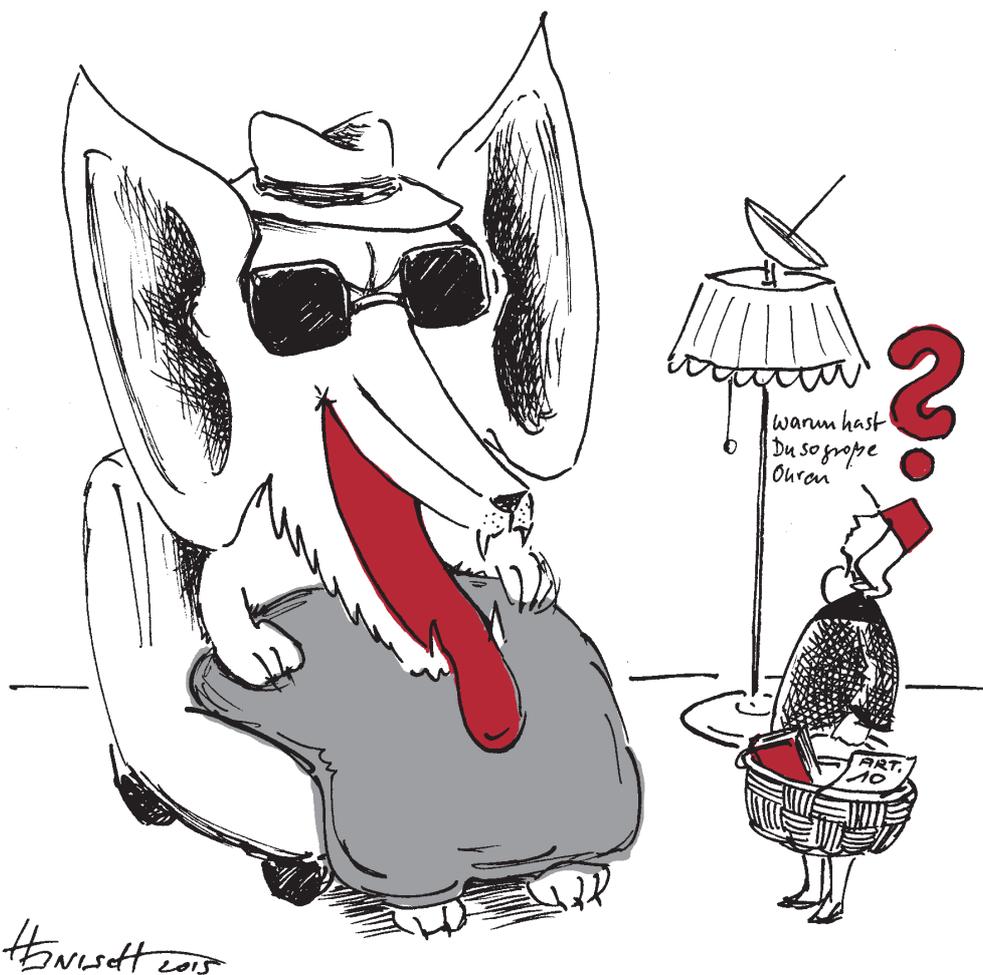
Referendare und  
Sozialversicherung

## THEMA

EU-Recht, Migration  
und Euro-Rettung

## KAMMERTON

Wie bekomme  
ich das beA?



...damit ich dich besser ABHÖREN kann!





## Unsere aktuellen Fachseminare für Rechtsanwälte, Juristen sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

### Update Zwangsvollstreckung 2015 - national - international

1. September 2015, 09:00 bis 16:00 Uhr in Berlin  
2. September 2015, 09:00 bis 16:00 Uhr in Stralsund  
mit Dieter Schüll, Bürovorsteher, langjähriger Dozent  
Seminarkosten: 189,00 € netto

### Seminar zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA **Ausgebucht**

3. September 2015, 09:30 bis 12:45 Uhr  
**Zusatztermine am 4. November 2015**  
mit Ilona Cosack, Referentin, Autorin  
Seminarkosten: 129,00 € netto Einführungspreis

### Telefontraining für Mitarbeiter

3. September 2015, 14:00 bis 18:00 Uhr  
mit Corinna Gustke, Kommunikationstrainerin  
Seminarkosten: 119,00 € netto

### Praxis der Teilungsversteigerung im Familien- und Erbrecht\*

9. September 2015, 09:00 bis 16:00 Uhr  
mit Peter Mock, Dipl. Rechtspfleger  
Seminarkosten: 189,00 € netto

### Das RVG für Auszubildende, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger

14. September 2015, 13:00 bis 17:00 Uhr  
mit Sylvia Granata,  
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach  
Seminarkosten: 159,00 € netto, für Azubis: 99,00 € netto

Immobilienvollstreckung in der Praxis  
Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung vor-  
während - nach einer Insolvenz des Schuldners  
22. September 2015, 09:00 bis 16:00 Uhr  
mit Dieter Schüll, Bürovorsteher, langjähriger Dozent  
Seminarkosten: 189,00 € netto

### Zeitmanagement für Rechtsanwälte

24. September 2015, 14:00 bis 18:00 Uhr  
mit Kathrin Scheel, zertifizierter Master Coach (DVNLP),  
Business Coach  
Seminarkosten: 159,00 € netto

### Marketing für Rechtsanwälte - Externe Kommunikation - Instrumente für eine erfolgreiche Marktpositionierung

29. September 2015, 15:00 bis 17:00 Uhr  
mit Frank Nussbaum, Dipl.-Kfm. und  
Personal- & Business Coach  
Seminarkosten: 189,00 € netto

### Die perfekte Forderungspfändung

7. Oktober 2015, 09:30 bis 14:00 Uhr  
mit Johannes Kreutzkam,  
Verw. Dipl. und Dipl. Rpfleger, Justizoberamtsrat a.D.  
Seminarkosten: 159,00 € netto

### Das Kostenfestsetzungsverfahren vom Antrag bis zur Festsetzung

8. Oktober 2015, 09:00 bis 13:15 Uhr  
mit Sabine Jungbauer,  
gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin  
Seminarkosten: 169,00 € netto

### Fristen 2015 - aktuell - und Wiedereinsetzung

8. Oktober 2015, 14:00 bis 18:15 Uhr  
mit Sabine Jungbauer,  
gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin  
Seminarkosten: 169,00 € netto

### Buchführung und Steuern in der RA-Kanzlei

13. Oktober 2015, 09:00 bis 16:30 Uhr  
mit Waltraud Okon, gepr. Rechtsfachwirtin,  
Fachbuchautorin und Büroleiterin  
Seminarkosten: 189,00 € netto

### Konfliktmanagement in der Anwaltskanzlei

14. Oktober 2015, 13:00 bis 19:00 Uhr  
mit Rechtsanwältin Juliana Helmstreit,  
Mediatorin, Anwältin  
Seminarkosten: 249,00 € netto

### Umgang mit schwierigen Mandanten, Kolleginnen oder Vorgesetzten

15. Oktober 2015, 09:00 bis 15:30 Uhr  
mit Rechtsanwältin Juliana Helmstreit,  
Mediatorin, Anwältin  
Seminarkosten: 199,00 € netto

### Seminar zum besonderen

elektronischen Anwaltspostfach beA  
4. November, 09:30 bis 12:45 Uhr u. 14:00 bis 17:15 Uhr  
mit Ilona Cosack, Referentin, Autorin  
Seminarkosten: 149,00 € netto

### Gender communication – Unterschiede zwischen männlicher und weiblicher Kommunikation

5. November 2015, 14:00 bis 18:00 Uhr  
mit Kathrin Scheel, zertifizierter Master Coach (DVNLP),  
Business Coach  
Seminarkosten: 159,00 € netto

### Kanzleimarketing mit XING

12. November 2015, 14:00 bis 18:00 Uhr  
mit Joachim Rumohr,  
Trainer, Autor, Redner, XING-Experte Nr.1  
Seminarkosten: 249,00 € netto

### Sachbearbeiter ZV I - III

13. November 2015, 09:00 bis 15:00 Uhr  
11. Dezember 2015, 09:00 bis 15:00 Uhr  
15. Januar 2016, 09:00 bis 15:00 Uhr  
mit Johannes Kreutzkam,  
Verw. Dipl. und Dipl. Rpfleger, Justizoberamtsrat a.D.  
Seminarkosten: 560,00 € netto, Einzeltermine 189,00 € netto

### Qualifizierte Sachbearbeitung durch Kanzleimitarbeiter im Miet- und WEG-Recht\*

17. November 2015, 09:00 bis 16:30 Uhr  
mit Dieter Schüll, Bürovorsteher, langjähriger Dozent  
Seminarkosten: 189,00 € netto

### Alles unter einem Hut – aus der Praxis für die Praxis

ZV-Seminar mit praxisbezogenen Themen und aktuellen  
höchstrichterlichen Entscheidungen  
18. November 2015, 09:00 bis 16:00 Uhr  
mit Dieter Schüll (Bürovorsteher) und  
Harald Minisini (Rechtsfachwirt),  
Seminarkosten: 199,00 € netto

### Datenschutz in der RA-Kanzlei

2. Dezember 2015, 09:00 bis 16:30 Uhr  
mit Reinhold Okon, EDV- und Datenschutzbeauftragter  
Seminarkosten: 199,00 € netto

### RVG in Straf- und Bußgeldsachen\*

3. Dezember 2015, 09:00 bis 16:00 Uhr  
mit Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher  
Seminarkosten: 179,00 € netto

Mit \* gekennzeichnete Seminare sind gem. § 15 FAO anrechenbar.

Alle Seminare finden in unseren voll klimatisierten Räumen in Berlin-Mitte, 10117 Berlin, Friedrichstr. 95, im 12. OG statt.  
Tel.: (030) 206 480 22 · Fax (030) 206 481 66 · E-Mail: [seminare@ra-micro-mitte.de](mailto:seminare@ra-micro-mitte.de) · [www.ramicro24.de](http://www.ramicro24.de) [www.ra-micro-berlin-mitte.de](http://www.ra-micro-berlin-mitte.de)

Weitere Seminare finden Sie in unserem Seminar Kalender auf unserer Homepage.

Dort können auch stets die Ausschreibungen aufgerufen werden. Weitere Termine sind in Vorbereitung.

# EDITORIAL

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Seit der letzten Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts gilt es noch, einen Geburtstag zu feiern – mit Happy Birthday und den besten Glückwünschen für die Zukunft: Vor 800 Jahren, am 15. Juni 2015, unterzeichneten englische Adelige und King John of England in dem kleinen Nest Runnymede – wegen der Sümpfe unzugänglich für die Heere der Vertragsparteien – einen Vertrag zur Beendigung ihrer Revolte, die Magna Carta. Quintessenz der umfangreichen Regelungen zu Forstrechten, Zöllen, zur City of London, dem Verbot der Zwangsverheiratung von Witwen etc. war: Auch der König ist dem Recht unterworfen. Ein früher Meilenstein auf dem langen Weg zur Gesetzesbindung des Staates, zu Rechtsstaat und Gewaltenteilung in Europa.

Im Juni dieses Jahres ließ es sich auch Ihre Majestät die britische Monarchin nicht nehmen, diese Niederlage der Monarchie zu feiern und ein – neues – Denkmal in Runnymede einzuweihen. Man wollte es wohl nicht auf sich sitzen lassen, dass das einzige Denkmal am Ort des historischen Geschehens ausgerechnet von einer ausländischen NGO gestiftet war: von der amerikanischen Anwaltsvereinigung, der American Bar Association (ABA).

Ein Jubiläum für historisch interessierte Bildungsbürger? Der lange Weg zur Gesetzesbindung des Staates – längst eine europäische Selbstverständlichkeit, die nur noch von historischem Interesse ist? Leider nein! Der Drang, bestimmte Bereiche staatlichen Handelns einer Gesetzesbindung zu entziehen, ist nicht Geschichte. Zwei aktuelle Beispiele:

Beispiel eins: Die Europäische Zentralbank ist aus gutem Grund eine unabhängige, d. h. der demokratischen Kontrolle entzogene Institution. In seinem vor Kurzem ergangenen EZB-Urteil hat der EuGH klargestellt, dass die Einhaltung der Kompetenzen der EZB grundsätzlich gerichtlich überprüfbar ist. Zwar beurteilte der EuGH diese Grenzen viel weiter als das Bundesverfassungsgericht. Er folgte damit aber nicht der Rechtsansicht mehrerer EU-Mitgliedstaaten, dass die Klage schon deswegen unzuläs-

sig sei, weil die Einhaltung der Kompetenzen durch die EZB überhaupt nicht gerichtlich überprüfbar sei. (Wie die klassische Verwaltungsaufgabe der Bankenaufsicht – die der EZB in der Bankenkrise eilig und pragmatisch übertragen wurde – mit der Unabhängigkeit der EZB von demokratischer Kontrolle zusammenpasst, ist eine andere Frage ...)

Beispiel zwei: Seit Wochen verweigert das Bundeskanzleramt dem Bundestag die Einsicht in die sog. „Selektoren-Listen“ des BND. Nachdem ganz erhebliche Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Geheimdiensttätigkeit aufgetreten sind, soll es tatsächlich weder der Justiz noch dem Parlament ermöglicht werden, den Vorgang zu überprüfen. Wie kann man ernsthaft vertreten, dass Teile der Geheimdiensttätigkeit von jeglicher (auch geheimer) Kontrolle auf ihre Gesetzmäßigkeit ausgeschlossen sein sollen?

Mit der Errichtung eines Denkmals in Runnymede ist – gerade für uns Anwälte – die mühsame Arbeit für die Gesetzesbindung des Staates nicht abgeschlossen!

Ihr

Ulrich Schellenberg

**P.S. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat beschlossen, dass das Berliner Anwaltsblatt ab dem nächsten Jahr nicht mehr an alle Kolleginnen und Kollegen versendet werden soll. Mehr hierzu im nächsten Heft. Der Berliner Anwaltsverein will seinen Mitgliedern dieses einzigartige Forum von aktuellen Fachbeiträgen, Berichten aus der Region, Veranstaltungsinformationen und praktischen Hinweisen zur Berufsausübung und zur Berliner Justiz weiterhin liefern! Wenn Sie nicht Mitglied im Berliner Anwaltsverein sind und dennoch weiter Interesse am Bezug des Berliner Anwaltsblatts haben, benachrichtigen Sie uns bitte schon jetzt unter**

**[mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de)**

**Herausgeber:**

Berliner Anwaltsverein e.V.  
Littenstr. 11, 10179 Berlin  
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63  
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de  
www.berliner-anwaltsverein.de

**Redaktionsanschrift:**

Littenstr. 11, 10179 Berlin  
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63  
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de  
www.berliner-anwaltsverein.de

**Redaktionsleitung** (kommissarisch):  
Christian Christiani

**Redaktion:**

Christian Christiani, German von Blumenthal,  
Gregor Samimi, Benno Schick, Dr. Eckart Yersin

**Redaktionsassistentz:**

Janina Lücke  
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de  
www.lektorat-luecke.de

**Verantwortlich für Kammerton (der RAK Berlin):**

Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde  
Rechtsanwaltskammer Berlin, Hans-Litten-Haus,  
Littenstr. 9, 10179 Berlin  
Telefon (030) 30 69 31-0, Fax (030) 30 69 31 99  
E-Mail: info@rak-berlin.org  
www.rak-berlin.de

**Verantwortlich für Mitteilungen****der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux  
Notarkammer Berlin  
Littenstraße 10, 10179 Berlin  
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25  
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de  
www.berliner-notarkammer.de

**Verantwortlich für Mitteilungen****des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem  
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin  
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

**Verantwortlich für alle anderen Rubriken:**

Christian Christiani  
Littenstr. 11, 10179 Berlin  
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63  
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

**Verantwortlich für Anzeigen:**

Peter Gesellius  
Baseler Straße 80, 12205 Berlin  
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25  
E-Mail: cb-verlag@t-online.de  
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 01.01.2015.  
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonats.**

**Zeichnungen:**

Philipp Heinisch  
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin  
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64  
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de  
www.kunstundjustiz.de

**Verlag:**

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich  
im CB-Verlag Carl-Boldt  
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,  
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25  
E-Mail: cb-verlag@t-online.de  
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

**Druck:**

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin  
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39  
E-Mail: globus-druck@t-online.de

**Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.**

**TITELTHEMA**

„Der Wirtschaftsteil der FAZ entscheidet nicht über die Auslegung der EU-Verträge“

Migration, Euro-Rettung und Europäische Verfassung – ein Gespräch mit dem Berliner Europarechts- und Migrationsrechtsexperten Prof. Dr. Daniel Thym (Universität Konstanz) ..... 221

**AKTUELL**

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ..... 227

EU-Small-Claims-Verfahren: Streitwertobergrenze nun bei 5.000 Euro . 229

DAV beim BVerfG: Keine Überwachungsmaßnahmen bei Anwältinnen und Anwälten ..... 229

DAV fordert Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen ..... 229

DAV begrüßt Einigung der Minister bei Datenschutzreform und fordert Schutz des Berufsgeheimnisses ..... 229

Anwälte – Bevölkerung – BIP ..... 230

**BERLINER ANWALTSVEREIN**

Drehbuch zu einzigartigem Polit-Krimi .. 233

Familienrecht: Halbes Auto auf dem Alexanderplatz .... 236

Die Tatortreinigerin ..... 236

30. DAV-Arbeitsgemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft Vergaberecht, am 12. Juni 2015 gegründet ..... 237

Reno-Merkblätter 2015/2016 online ..... 237

Neuer Kooperationspartner des Deutschen Anwaltvereins für sichere Cloud-Lösungen in Deutschland . 237

BAV-Veranstaltungen ..... 238

**KAMMERTON**

Das Berliner Ergebnis der Wahlen zur 6. Satzungsversammlung ..... 240

Wie bekomme ich mein beA ..... 243

**URTEILE**

Aktuelle Urteile des Kammergerichts in Leitsätzen ..... 248

Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg zur PKH ..... 248

**WISSEN**

Die Stationsvergütung von Referendaren im juristischen Vorbereitungsdienst ..... 249

**FORUM**

Distanziert, kompliziert, hochnäsiger ..... 252

Anwaltsnotdienst auf dem G7-Gipfel – eine kritische Betrachtung ..... 253

**PERSONALIA** ..... 253

**BUCHBESPRECHUNGEN** ..... 255

**TERMINE**

Terminkalender ..... 257

**INSERATE** ..... 261

**BEILAGENHINWEIS**

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.



## Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.  
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

### Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei: \_\_\_\_\_

Straße / PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon / Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Zulassungsdatum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum / Unterschrift

### SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): \_\_\_\_\_

Kreditinstitut (Name / BIC): \_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_

IBAN: DE\_\_|\_ \_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum / Unterschrift

# „DER WIRTSCHAFTSTEIL DER FAZ ENTSCHEIDET NICHT ÜBER DIE AUSLEGUNG DER EU-VERTRÄGE“

Migration, Euro-Rettung und Europäische Verfassung – ein Gespräch mit dem Berliner Europarechts- und Migrationsrechtsexperten Prof. Dr. Daniel Thym (Universität Konstanz)



Prof. Dr. Daniel Thym\*

## MIGRATION

**Die aktuellen Flüchtlingsströme sind eine Herausforderung für ganz Europa. Welche Kompetenzen hat die Europäische Union eigentlich bei Asyl- und Einwanderung?**

Wenn die EU-Organe sich einig sind, können sie beinahe alles tun, außer bei der Staatsangehörigkeit. Tatsächlich passiert dies auch immer häufiger. Dies führt dann zu einer Asymmetrie, wenn in den Medien und der Öffentlichkeit auf den Bundestag und das Grundgesetz geschaut wird, obwohl es in Wirklichkeit gerade in den Grundsatzfragen häufig um die EU-Organe und das Europarecht geht.

Ein aktuelles Beispiel ist die Abschiebehaft bei Dublin-Überstellungen. Dass es diese geben soll, hat der EU-Gesetzgeber in der Dublin III-Verordnung festgelegt; in Berlin wird dann nur noch über die Einzelheiten gestritten, wobei auch diese im Zweifel europarechtskonform ausgelegt werden müssen. Hier wird der Bundestag teils für etwas geprügelt, für das er gar nicht verantwortlich ist.

**Angesichts der eher egoistischen Strategien der EU-Staaten in der Flüchtlingskrise fragt sich, ob das Dublin-Verfahren in der Praxis noch funktioniert ...**

Dublin war immer nur ein Kompromiss, nie eine Ideallösung. Während Einzelne eine Quote wollten, waren Andere gegen jede Verantwortungsteilung. Beide konnten sich nicht durchsetzen und so einigte man sich auf einen Kompromiss, der nie wirklich funktionierte, aber auch heute noch besser ist als gar nichts. Welche Alternative

haben wir denn? Eine Quote ist selbst für eine geringe Anzahl an Personen gerade gescheitert – und die Alternative einer freien Wahl des Lands der Asylantragstellung mögen Flüchtlingsgruppen fordern, aber politisch ist das illusorisch, weil es in der aktuellen Situation dazu führte, dass in Deutschland noch mehr Personen einen Asylantrag stellten.

**Schon die jetzigen Dublin-Regelungen erscheinen bei Verstößen der Mitgliedsstaaten kaum durchsetzbar ...**

Gänzlich gegen den Willen der Mitgliedstaaten ist das Europarecht nie durchsetzbar. Es geht immer auch darum, die Anreizstrukturen so zu gestalten, dass die Mitgliedstaaten mitmachen. Hier gibt es viele Defizite, aber ich habe dennoch den Eindruck, dass infolge der aktuellen Krise mittelfristig das Bewusstsein wächst, dass letztlich alle zusammenarbeiten müssen. Nehmen Sie Italien. Die dortige Regierung hat ihr Asylsystem bisher vernachlässigt. Angesichts der Situation in Lampedusa dürfte sie aber verstanden haben, dass es nicht ausreicht, still und heimlich darauf zu hoffen, dass die Asylbewerber letztlich doch nach Deutschland, Österreich oder Belgien weiterziehen, wie das in der Vergangenheit häufig der Fall war.

Im Übrigen geht es nicht nur um Dublin. Wer das europäische Asylsystem funktionsfähig gestalten will, muss an vielen Schrauben drehen, und hier passiert aktuell im Hintergrund auch viel. Ob die Lösung dann Dublin, eine Quote oder ein Mischsystem ist, ist meines Erachtens nicht entscheidend. Viel wichtiger ist, dass endlich alle Mitgliedstaaten ihre Verantwortung ernst nehmen und an einer Lösung mitarbeiten. Trotz aller Defizite bin ich hier mittelfristig ganz guten Mutes, allein schon als Zweckoptimist, weil die Alternative ein weitgehend unreguliertes Chaos in vielen Ländern ist. Das kann niemand wollen.

**Man sollte meinen, dass die Herausforderungen der Flüchtlingskrise für Europa nur gemeinsam zu lösen sind.**

Eine positive Lösung ist sicher nur im Zusammenspiel möglich, aber leider ist dieses Ergebnis nicht ausgemacht. Im Flüchtlingsrecht scheint es eine umgekehrte „Tragik der Allmende“ zu geben, wie es die Wirtschaftswissenschaftler nennen: Wenn Einzelne sich der Verwirklichung eines gemeinsamen Ziels entziehen, wird Letzteres nicht erreicht oder die Anderen sind die Dummen, weil sie die Aufgabe alleine schultern müssen.

**Sie meinen hiermit Großbritanniens Vorgehen am**

\* Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M. (London), ist Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der Universität Konstanz, geschäftsführender Direktor des dortigen Forschungszentrums Ausländer- und

Asylrecht (FZAA) und Mitglied des Exzellenzclusters „Kulturelle Grundlagen der Integration“.



Asylbewerber vor dem Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin

Foto: REUTERS/Fabrizio Bensch

### Tunnel oder die dramatische Versorgungslage von Flüchtlingen in Griechenland?

Genau, beide Probleme richten die Schlaglichter auf die Probleme des EU-Asylsystems, auch wenn die Situationen sich unterscheiden. Großbritannien hat zwar eine Ausnahme von den Grenzkontrollen, nimmt aber am Dublin-System teil und kann damit durchaus zu Recht auf die Zuständigkeit Frankreichs verweisen, dessen Asylsystem prinzipiell gut funktioniert. Letzteres ist bei Griechenland jedoch anders. Dort gibt es seit einigen Jahren gravierende Defizite, aufgrund derer erst der EGMR und später auch der EuGH grundsätzlich alle Dublin-Rücküberstellung nach Griechenland untersagten, bis die Lage sich gebessert hat. Tatsächlich hat sich in Griechenland einiges getan, aber perfekt ist die Lage weiterhin nicht und so bleiben die Dublin-Überstellungen weiterhin ausgesetzt. Der Fall Griechenland zeigt doch eine gewisse Einseitigkeit der EU-Organe, die sich leider nicht immer mit vollem Herzen für die Durchsetzung des Europarechts im Süden des Kontinents einsetzen.

### In Deutschland wird über die Festlegung „sicherer Herkunftstaaten“ diskutiert. Welche EU-rechtlichen oder verfassungsrechtlichen Vorgaben sind hierbei zu beachten?

Ich halte die Einstufung der Westbalkanstaaten recht eindeutig für rechtmäßig – und zwar sowohl nach dem Grundgesetz und dem EU-Recht, das hinsichtlich des Schutzzumfangs über die Verfassung hinausgeht, weil es nicht nur um politische Verfolgung geht. Aufgrund des erweiterten Flüchtlingsbegriffs stellt das Europarecht dann aber vergleichbare Anforderungen auf wie das Grundgesetz. Als erstes Obergericht hat jüngst der VGH Baden-Württemberg bestätigt, dass diese Voraussetzungen im Fall von Serbien erfüllt sind. Und es spricht meines Erachtens einiges dafür, dass dies auch bei Albanien und dem Kosovo der Fall ist, wo in den letzten Monaten sehr viele Asylbewerber herkamen, die bisher jedoch nicht als sicher eingestuft sind.

### Was wären die rechtlichen Auswirkungen einer solchen Regelung?

In der Praxis sind die Auswirkungen beschränkt und zwar aus einem rechtlichen Grund: Es stimmt nämlich nicht, dass Asylbewerber aus sicheren Herkunftstaaten generell kein Asyl beanspruchen können. Vielmehr geht es um eine widerlegbare Vermutung. Das Bundesamt muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Anhaltspunkte dafür

vorliegen, dass die Vermutung widerlegt wurde. Sachbearbeiter berichten mir, dass sie hierdurch nur einige wenige Minuten sparen. Etwas mehr ist es wohl bei den Gerichten, weil diese weniger argumentativen Aufwand betreiben müssen, wenn nur die Frage der Widerlegung einer Vermutung argumentativ aufbereitet werden muss.

Aber bei der Festlegung sicherer Herkunftsstaaten geht es nur am Rande um die einzelne Entscheidung von Behörden und Gerichten. Die Einstufung soll eine Signalwirkung entfalten, in den Herkunftsstaaten, aber auch gegenüber der deutschen Bevölkerung, dass etwas getan wird. Tatsächlich unternimmt das Bundesamt in Kooperation mit den Bundesländern viele weitere Schritte, um einer faktischen Einwanderung aus den Westbalkanstaaten über das Asylrecht vorzubeugen. So werden Bewerber nicht mehr auf die Gemeinden verteilt, sondern zentral untergebracht. Anträge werden schneller bearbeitet und auch Abschiebungen wieder in Angriff genommen, die es zuletzt selten gab.

### Kann angesichts der gegenwärtigen Migrationsströme nach Europa das Recht auf Familiennachzug in seiner bisherigen Form Bestand haben? Welche Änderungen sind hier aktuell oder geboten?

Ich halte die aktuelle Rechtslage für gut, und zwar gerade auch deshalb, weil man sich beim Familiennachzug schon seit einigen Jahren die Frage stellt, wie man die Rechtslage so ausgestaltet, dass der soziale Zusammenhalt der deutschen Einwanderungsgesellschaft auch in der Zukunft gefördert wird. Aus diesem Grund hat die große Koalition im Jahr 2007 den Ehegattennachzug an einfache deutsche Sprachkenntnisse geknüpft. Das wurde und wird viel kritisiert, auch unter Berufung auf das Europarecht. Anfang Juli hat der EuGH jedoch klargestellt, dass das EU-Recht dieser politischen Entscheidung nicht entgegensteht. Gefordert ist einzig eine Ausnahmeklausel für Härtefälle, die der Deutsche Bundestag ganz unabhängig vom EuGH-Urteil gerade beschlossen hat und die Anfang August dieses Jahres in Kraft trat. Jetzt steht fest, dass die deutsche Rechtslage europarechtskonform ist.

### Art. 46 Abs. 1 der Asylverfahrensrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, einen Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz für Asylsuchende zu gewährleisten. Ist dieser Anspruch nach dem deutschen Verfahrensrecht bereits ausreichend gewährleistet?

Spätestens seit der Gesetzgeber § 34a AsylVfG änderte und einstweiligen Rechtsschutz gegen Dublin-Überstellungen ermöglichte, ist das deutsche Asylprozessrecht europarechtskonform. Die weitergehende Forderung des Deutschen Anwaltvereins beruht auf der Gleichsetzung der Terminologie des EGMR mit der dogmatischen Konstruktion eines automatischen Suspensiveffekts nach Verwaltungsprozessrecht. Eben dies ist nach meiner Überzeugung jedoch ein Irrtum, den jeder schnell feststellen kann, der sich die Mühe macht, die Randnummern 65 und 66 in der EGMR-Entscheidung Gebremedhin einmal auf Englisch oder Französisch durchzulesen. Es geht darum, dass die Behörden keine Entscheidung vollziehen, bevor ein Gericht die Möglichkeit der Entscheidung hatte. Ob Letztere auf § 80 Abs. 1 oder Abs. 5 VwGO beruht, ist nicht maßgeblich. Eben deshalb gibt es auch noch keine einzige Verurteilung der Bundesrepublik in diesem Sachverhalt.

Das heißt aber nicht, dass kein Reformbedarf bestünde. Ein großes Problem speziell in Dublin-Verfahren ist die fehlende Einheitlichkeit der Rechtsprechung, weil die Rechtsmittel zu den Obergerichten aus prozessualen Gründen meist nicht eingelegt werden können. Dies ist ein Grund dafür, dass bei den Gerichten keine einheitliche Linie bei der Beurteilung bestimmter EU-Staaten herrscht. Eine Reform des Rechtsmittelrechts könnte hier helfen, auch wenn das nichts mit Europarecht zu tun hat.

**Also wäre eine Angleichung des Verfahrensrechts an die Verwaltungsgerichtsordnung sinnvoll?**

**MFH, WGH oder Baulücke in  
Berlin  
oder Dresden, Rostock und auf Fischland-Darss zum  
Ankauf  
dringend gesucht!! KP bis 3,00 Mio EUR**

**Maritime Liegenschaften Rostock GmbH,  
Gsf. Steffen Rehn  
Feldstraße 01 · 18057 Rostock**

Tel. (0381) 666 92 980, Dw. -982 · Fax 0381-666 92 981  
Funk 0172 - 30 28 924 · mail: [info@rehn24.de](mailto:info@rehn24.de)

Genau, ebenso wie der Deutsche Anwaltverein und auch verschiedene Richterinnen und Richter dies fordern.

**Gibt es aus Sicht der Rechtsklarheit und Vereinfachung/Vereinheitlichung oder aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben Anlass für ein deutsches Einwanderungsgesetz?**

Die Forderung nach einem Einwanderungsgesetz ist ein klassischer Formelkompromiss, auf den sich die Politik einigen könnte, ohne sich in der Sache einig zu sein. Die einen betonen den Begriff „Einwanderung“ und verstehen darunter, dass mehr Personen kommen sollen oder jedenfalls alle hierbleiben dürfen, die es irgendwie nach

**DMP**  
DETEKTEI



#### ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

#### OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



#### Berlin

Kurfürstendamm 52  
10707 Berlin  
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0  
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

#### Hamburg

Valentinskamp 24  
20354 Hamburg  
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03  
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

#### München

Maximilianstraße 35a  
80539 München  
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72  
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

Deutschland schaffen. Andere betonen den Begriff „Gesetz“ und knüpfen hieran die Ordnung, dass der Staat regulierend eingreift und seine Regeln im Zweifel auch durchsetzt, indem er etwa Personen ohne Aufenthaltsrecht abschiebt, wie dies speziell auch klassische Einwanderungsländer wie Australien oder die USA viel mehr tun als Deutschland. Viel wichtiger als die Verpackung ist aber, was in dem Gesetz drin steht. Hier habe ich bisher wenig Konkretes gehört.

**Das Thema Migration wird uns voraussichtlich über die nächsten Jahre zunehmend beschäftigen. Ist es eigentlich in der juristischen Ausbildung angemessen berücksichtigt?**

Ja, und zwar gerade deshalb, weil es nicht berücksichtigt wird. Ich halte es für einen Trugschluss, die universitäre Ausbildung mit Detailwissen zu überfrachten, weil dies vermeintlich praxisnah ist. Es sollte an den Unis darum gehen, die Grundlagen zu erklären und das allgemeine juristische Handwerkszeug beizubringen. Dieses allgemeine Wissen kann dann in den Schwerpunkten für Bereiche vertieft werden, die die Studenten besonders interessieren. In den Schwerpunkten kann Migration eine größere Rolle spielen, aber für die Grundstrukturen haben wir ausreichend Referenzgebiete, wie etwa das Bau- und Polizeirecht. Ich sehe die Aufgabe eher darin, die Pflichtfachausbildung zu entschlacken, indem man auf Detailwissen verzichtet. Weniger Details zu den Grundrechten, weniger Spezialwissen zu den Standardmaßnahmen im Polizeirecht und dafür mehr Verständnis für die Funktion der Rechtsordnung als Ganzes, zumal das Europarecht deren Funktionsweise sehr viel komplexer gemacht hat. Dieses allgemeine Wissen befähigt die Juristen dann, später in Dutzenden verschiedenen Detailbereichen ihr Wissen zu arbeiten. Das war immer das Geheimnis des deutschen Einheitsjuristen, und wenn man an diesem festhält, sollte man meines Erachtens den Generalisten stärken.

**Dann muss das speziellere Wissen später durch berufliche Fortbildung erlangt werden – etwa durch eine Fachanwaltsausbildung!**

Die Forderung nach der Entschlackung der Uniausbildung durch den Fokus auf das ja keineswegs leichte Strukturwissen folgt ja gerade der Annahme, dass das Spezialwissen für einzelne Sachgebiete viel besser in der Praxis erworben wird. Diese kann dann durch begleitende Fortbildungsmaßnahmen vertieft und in Form von Fachanwälten kenntlich gemacht werden, wo jemand eine besondere Expertise aufgebaut hat. Dass das Migrationsrecht in der Praxis einen festen Platz als Spezialgebiet haben sollte, erscheint mir evident. Man muss sich nur einmal die Geschäftsstatistiken der Verwaltungsgerichte ansehen, um zu verstehen, dass hier ein Markt ist, der ohne Spezialwissen nur sehr schwer zu beackern ist. Dies durch einen Fachanwalt kenntlich zu machen, scheint mir überfällig.

## EURO-RETTUNG

**Auch bei der Euro-Rettungspolitik drängt sich der Eindruck auf, dass die bestehenden Verträge und Institutionen zur Lösung der aktuellen Probleme nicht ausreichen. Welche Restbedeutung hat eigentlich –**

**nach einem dritten Rettungspaket für Griechenland – noch die No-Bailout-Klausel des Art. 125 AEUV?**

Die Frage beruht auf der Annahme, dass Art. 125 AEUV ein Beistandsverbot in der Not enthält, weil eben dieser Inhalt mit dem englischen Begriff „No-Bailout“ ausgedrückt wird. Dies ist jedoch ein Irrtum. Man muss die Norm nur einmal gründlich lesen, um zu verstehen, dass sie kein generelles Beistandsverbot enthält, sondern den Ausschluss einer automatischen Beistandspflicht gegen den Willen des Helfenden. Nicht gesagt ist mit dem Beistandspflichtverbot, dass man nicht freiwillig helfen dürfe. Letzteres wird durch die Norm nicht verboten und der EuGH verlangt zusätzlich noch, dass bei der Hilfe auf Konditionalität geachtet wird, um sicherzustellen, dass die Ziele der Preisstabilität und der verantwortungsvollen Haushaltspolitik gewahrt bleiben. Das halte ich für überzeugend.

**... entsprechen die Urteile des EuGH („Pringle“/„ESM“) denn aus Ihrer Sicht der ursprünglichen Absicht und dem Wortlaut der Verträge?**

Ja, weil der Wirtschaftsteil der FAZ nicht darüber entscheidet, wie die EU-Verträge auszulegen sind und was sich die Akteure dabei gedacht haben. Ohnehin sind die Bestimmungen zur Währungsunion ja nicht nur von Deutschen verfasst worden, sondern auch von Franzosen, Spaniern, Dänen und auch Briten. Es gab damals wie heute unterschiedliche Sichtweisen, wie einzelne Normen verstanden werden sollten. Einen einheitlichen Willen des Vertraggebers gab es rein faktisch noch viel weniger als einen einheitlichen Willen des Gesetzgebers, der auch in der deutschen Rechtsdogmatik immer eine Fiktion ist, weil einzelne Parlamentarier häufig unterschiedliche Ziele zugleich verfolgen. Eben deshalb ist es auch so wichtig, dass das Bundesverfassungsgericht endlich den EuGH eingeschaltet hat. Dort entscheiden nämlich nicht nur Deutsche über die Auslegung der EU-Verträge, sondern es werden auch die anderen Sichtweisen eingespeist.

**Dann hätte die damalige Justizkommissarin Reding Recht mit Ihrer berühmten Rede auf dem Deutschen Juristentag 2012? Laut Reding zeichnet sich der hiesige Jurist durch seine „Vorliebe für kleingedruckte Kommentierungen auf dünnstem Papier in dicken Büchern“ sowie durch „groteske Missachtung der Bemühungen aller verantwortungsvollen Politiker“ aus, da hierzulande ständig das Wort „Rechtsmissbrauch“ im Zusammenhang mit den Euro-Rettungsmaßnahmen genannt werde?**

Mit ihrem Hinweis auf die Vorliebe für kleingedruckte Kommentierungen auf dünnstem Papier hat Frau Reading ganz gewiss Recht und zwar unabhängig von der Euro-Krise. Das stelle ich bei meinen zahlreichen Begegnungen mit Kollegen aus ganz Europa regelmäßig fest und die deutschen Juristen müssen sich daran gewöhnen, diese Eigenart auch als solche zu erkennen. Erst dann ist man in der Lage, die anderen besser zu verstehen. Und man lernt umgekehrt auch, die eigene Tradition und Rechtsansicht transnational besser zu verkaufen. Letzteres ist aber bitter notwendig, weil heute nicht nur das Migrationsrecht sehr umfassend von Europarecht überlagert wird.



red dot design award  
best of the best 2015



## UNSERE IDEE VON LUXUS.

DER NEUE VOLVO XC90. MADE BY SWEDEN.

Der neue Volvo XC90 konzentriert alles auf Sie und Ihre Bedürfnisse. Mit puristischem, hochwertigem Innenraumdesign, intuitivem Bedienkonzept über einen HD-Touchscreen und einer serienmäßigen Sicherheitsausstattung, die neue Maßstäbe setzt.

XC90 D5 AWD GEARTRONIC,  
165 KW (225 PS), KINETIC

**JETZT FÜR 449,- EUR/ MONAT\***

Kraftstoffverbrauch: 6,2 l/100 km (innerorts), 5,4 l/100 km (außerorts), 5,7 l/100 km (kombiniert). CO<sub>2</sub>-Emissionen (kombiniert): 149 g/km (gemäß vorgeschriebenem Messverfahren).

\*Leasing-Angebot der Volvo Car Financial Services, ein Service der Santander Consumer Leasing GmbH, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach - für den Volvo XC90 D5 AWD Geartronic, 165 kW (225 PS), Kinetic, bei einer **Laufzeit von 48 Monaten, 15.000 km Gesamtfahrleistung** pro Jahr und einer **Anzahlung von 5.990,00 Euro**. Angebot inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zzgl. Überführungs- und Zulassungskosten. Bonität vorausgesetzt. Nur für Gewerbetreibende, gültig bis 30.11.2015.

**Autocenter Koch GmbH**  
10245 Berlin-Friedrichshain  
Persiusstraße 7-8 (Hauptbetrieb)  
Tel.: 030 - 29 35 92 - 0  
[www.autoskaufmanbeikoch.de/volvo](http://www.autoskaufmanbeikoch.de/volvo)

**Autocenter Koch GmbH**  
16356 Ahrensfelde  
Feldstraße 6 (Filiale)  
Tel.: 030 - 94 00 98 - 0  
[www.autoskaufmanbeikoch.de/volvo](http://www.autoskaufmanbeikoch.de/volvo)

**Autocenter König & Platen GmbH**  
13407 Berlin-Reinickendorf  
Flottenstraße 24a  
Tel.: 030 - 408 992 - 0  
[www.koenig-platen.de](http://www.koenig-platen.de)

**Ist die Diskussion um verfassungsrechtliche und europarechtliche Standards bei der Euro-Rettung eigentlich denn tatsächlich ein rein deutsches Phänomen? Wie unterscheidet sich die deutsche juristische Diskussion in dieser Frage von der in anderen EU-Staaten?**

In den anderen Ländern wird die Frage eher politisch und ökonomisch diskutiert, weniger juristisch. Dass speziell Letzteres in Deutschland ein so großes Gewicht hat, dürfte mit der Rolle des Bundesverfassungsgerichts zusammenhängen und auch damit, dass der Verweis auf das Recht vielfach einfacher ist als komplexe politische oder ökonomische Bewertungen. Ist Ihnen einmal aufgefallen, wie häufig sich Nicht-Juristen, darunter viele deutsche Ökonomen, in der Euro-Krise auf eine vermeintlich klare Rechtslage berufen, die sehr viele Experten für überhaupt nicht so klar halten? Ich finde dies bemerkenswert, weil es zeigt, dass das Recht in der allgemeinen Diskussion häufig als Schutzschild benutzt wird, auch anstatt sich der politischen oder ökonomischen Debatte zu stellen.

**Der vom IWF geforderte Schuldenschnitt für Griechenland wird von der Bundesregierung aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Laut Bundesfinanzminister Schäuble ist ausgerechnet ein Schuldenschnitt („Haircut“) nicht zulässig und müsste zwangsläufig den Ausschluss Griechenlands aus der Euro-Zone nach sich ziehen. Ist es plausibel, dass die Übernahme der Haftung zulässig ist, das Eingeständnis einer Zahlungsunfähigkeit aber nicht erfolgen darf?**

Herr Schäuble ist ein deutscher Politiker und deutsche Politiker verbergen ihre rechtspolitische Überzeugung sehr gerne hinter dem Verweis auf eine vermeintlich klare Rechtsauslegung, ganz ähnlich wie bei den Sprachanforderungen für den Ehegattennachzug. Dies muss nicht immer richtig sein und in dieser Generalität stimmt dies ganz gewiss auch im Fall des Schuldenschnitts nicht. Schon bisher liegen die Zinsen, die Griechenland den Gläubigerländern zahlen muss, deutlich unter Marktniveau. Hier ist der Unterschied zu einem offiziellen Haircut gering. Warum Letzteres zulässig sein soll, Ersteres jedoch generell nicht, erschließt sich mir nicht. Man muss gewiss irgendwo eine Grenze ziehen, wo diese jedoch genau liegt, hierüber kann man trefflich streiten.

## VERFASSUNGSFRAGEN

**Die europäischen Institutionen scheinen für die zwei herausragenden aktuellen Probleme der Flüchtlingspolitik und der Euro-Rettung nicht geschaffen bzw. gerüstet zu sein. Da dürfte die Idee von Wolfgang Schäuble für eine Neukonstruktion der Kommission vielleicht nur ein Detail in einer viel grundsätzlicher zu führenden Diskussion sein?**

Die Kommission dürfte in der Tat der große Verlierer der Veränderungen in den letzten Jahren sein und zwar gerade deshalb, weil sie ihre Macht bisher auf die Unabhängigkeit und eine sachorientierte, von Expertise angeleitete Politik stützte. Letzteres funktioniert aus zwei Gründen immer weniger. Erstens wurde das EU-Parlament immer mächtiger und so gerät die Kommission zwischen die Fronten von Parlament und Rat. Zweitens geht

es heute um andere Themen als vor 30 oder 40 Jahren. Statt um technische Details des Binnenmarkts geht es um Freihandel und Rentenkürzungen. Letzteres sind Fragen, die tief in die Lebensumstände der Bürger einwirken und üblicherweise der Gegenstand nationaler parteipolitischer Auseinandersetzungen sind.

Verfassungstheoretisch funktioniert hier eine von unabhängigen Experten konzipierte Politik nicht mehr. Notwendig sind demokratische Einbettung und Rückbindung, was nie eine Stärke der Kommission war. Eben deshalb versucht Herr Junker auch, sie zu einer politischen Behörde umzubauen, und auch die Forderung nach Spitzenkandidaten folgt dieser theoretischen Einsicht. Wenn diese Annahme stimmt, macht es natürlich Sinn, die expertenbasierten Funktionen auszugliedern, wenn die Kommission zugleich politischer wird, was ich begrüßen würde. Doch in der politischen Debatte geht es nicht immer nur um die Überzeugungskraft der Argumente. Herr Schäuble wird sicher unterstellt, dass es ihm nicht um die richtige Konstruktion, sondern um eine Schwächung der Kommission geht. Ich persönlich vermute, dass eine Mischung aus beiden das Richtige ist. In der Sache hat er aber einen wunden Punkt getroffen.

**Worin zeigt sich die von Ihnen angesprochene Stärkung des EU-Parlaments? An den großen Entscheidungen – wie der Euro-Rettungspolitik – scheint es nicht entscheidend beteiligt zu sein, und die Wahl des Kommissionspräsidenten erfolgte nicht nach einer Koalitionsbildung im Parlament, sondern einer Art Absprache zwischen den großen Fraktionen? Zudem sieht das Bundesverfassungsgericht das EU-Parlament nicht einmal als ein nach gleicher Wahl zustande kommendes Legislativorgan an ...**

Europa ist komplex, aber die Grundregeln sind eigentlich einfach: Jede Richtlinie oder Verordnung benötigt die Zustimmung des Europäischen Parlaments, im Verbraucherschutz ebenso wie bei Migrationsrecht, im Vergaberecht ebenso wie beim Datenschutz. Etwas anderes gilt aber dann, wenn Mitgliedstaaten neben den EU-Verträgen handeln, indem sie etwa die haushalts- und wirtschaftspolitische Koordinierung verstärken oder Hilfskredite geben, die die EU-Verträge nicht zwingend vorschreiben, aber auch nicht immer verbieten. Dann geht es um völkerrechtliche Verträge, denen der Bundestag zustimmen muss, nicht jedoch das Europäische Parlament. Deshalb ist die Eurokrise eine Ausnahme und nicht die Regel. Im übrigen ist auch der US-Senat nicht hinreichend demokratisch legitimiert, wenn das Bundesverfassungsgericht bei der Frage des Wahlverfahrens Recht hat. Ich schlage daher vor, dass Sie die Frage, ob Karlsruhe Recht hat, an Frau Senatorin Clinton weiterreichen.

Die Fragen stellte Rechtsanwalt Christian Christiani.



rechnung berechtigt ist. Diese Art der Befriedung einer Streitigkeit ist neben den von beiden Seiten angenommenen Schlichtungsvorschlägen als Erfolg der Schlichtungsstelle zu werten.

### III. VERHÄLTNIS ZU DEN GERICHTEN

Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich eine Alternative zu einem Gerichtsverfahren. Nach unserer Erfahrung würden viele ehemalige Mandanten, die hier ein Schlichtungsverfahren beantragen, ein Gerichtsverfahren nicht betreiben wollen, d. h. weder als Kläger noch als Beklagter. Sie nutzen vielmehr das niedrighschwellige Angebot der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie sehen es als einfache Möglichkeit, sich gegen die Gebührenforderungen von Rechtsanwälten zu wehren oder Schadensersatz geltend zu machen, weil das Verfahren rasch und ohne Kostenrisiko durchgeführt wird.

Wenn der Schlichtungsvorschlag nicht von beiden Parteien angenommen wird und somit das Schlichtungsverfahren gescheitert ist, steht beiden Beteiligten der Rechtsweg offen. Davon machen nach unserer Kenntnis nur wenige Antragsteller und Antragsgegner Gebrauch.

Es besteht unserer Meinung nach kein Konkurrenzverhältnis zwischen den Schlichtungsstellen und den Ge-



Das Team der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft; v.l.n.r.: Yvonne Röhl, RAin Carmen Seyler, Wolfgang Sailer, RAin Katherina Türck-Brocke, Kristina Wallroth, RA Stefan Möller, Dr. Renate Jaeger, Marion Fleck, RAin Stephanie Dahlhorst, RAin Dr. Sylvia Ruge, RAin Nina Wölfer, Eveline Parschat

richten. Viele Schlichtungsfälle wären nie bei einem Gericht gelandet. Außergerichtliche Streitbelegungsverfahren bieten lediglich eine zusätzliche Möglichkeit zur Beilegung von Konflikten.

Dr. h. c. Renate Jaeger, Schlichterin  
RAin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin

**ILFT**

**BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.**  
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte für Rechtsanwälte

Rechtsanwälte benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. HDI setzt Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

[www.hdi.de/freieberufe](http://www.hdi.de/freieberufe)

**HDI**  
Das ist Versicherung.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: HDI Vertriebs AG, Gebietsdirektion Berlin  
Dr. Matthias Dach

Theodor-Heuss-Platz 7 (Pommernallee1), 14052 Berlin, Telefon 030 3204-6274, matthias.dach@hdi.de, www.hdi.de

## EU-SMALL-CLAIMS-VERFAHREN: STREITWERTBERGRENZE NUN BEI 5.000 EURO

Am 23. Juni 2015 haben Rat, EU-Parlament und EU-Kommission einen Kompromiss bei der Reform des Verfahrens für geringfügige Forderungen (sog. „Small Claims“) durch Änderungen der Verordnungen 861/2007 EG und 1896/2006 EG erzielt. Umstrittenster Punkt in den Trilogverhandlungen war die Erhöhung der Streitwertobergrenze, die nun von 2.000 auf 5.000 Euro erhöht wird. Die EU-Kommission und auch der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hatten ursprünglich eine Erhöhung auf bis zu 10.000 Euro gefordert, dies hatte der DAV in seiner Stellungnahme Nr. 6/2014 abgelehnt. Teil des Kompromisses ist nun auch, dass bereits in fünf Jahren überprüft werden muss, ob die Streitwertgrenze noch angemessen ist. Des Weiteren einigten sich die Institutionen, dass die Verordnung auch weiterhin keine Anwendung auf Arbeitsrecht und auf Verletzungen der Privatsphäre finden soll. Der Kompromiss muss nun durch den Rechtsausschuss und das Plenum des EU-Parlaments sowie durch den Rat bestätigt werden.

DAV

## DAV BEIM BVERFG: KEINE ÜBERWACHUNGSMABNAHMEN BEI ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN

Das Bundesverfassungsgericht hat am Dienstag, den 7. Juli 2015, das BKA-Gesetz von 2009 auf den Prüfstand gestellt. Das Gesetz gibt dem BKA weitreichende Befugnisse zur Überwachung von Wohnungen und Computern bei der Gefahrenabwehr. Die Hauptkritik des DAV am BKA-Gesetz hat in der mündlichen Verhandlung eine Anwältin aus dem DAV-Verfassungsrechtsausschusses vorgetragen. Der DAV hält die Verfassungsbeschwerde gegen § 20 u BKA-Gesetz für begründet. Anwaltliche Berufsheimnisträger seien in gleicher Weise vor Überwachungsmaßnahmen zu schützen wie Strafverteidiger. Eine solche Gleichstellung ist nach Auffassung des DAV nicht nur zweckmäßig, sondern auch verfassungsrechtlich geboten. Der DAV hat sich am Dienstag auch mit einer Pressemitteilung geäußert. Mit einem Urteil wird im Herbst gerechnet.

DAV

## DAV FORDERT NICHTZULASSUNGS- BESCHWERDE IN FAMILIENSACHEN

Die Nichtzulassungsbeschwerde, ein im Zivilrecht übliches Rechtsmittel, ist in Familiensachen nicht gegeben. Nicht zuletzt infolge der Reformen des Familienrechts in den letzten Jahren, insbesondere des Unterhaltsrechts und der Einführung des Familienverfahrensrechts, ist dies

weder systematisch noch in sonstiger Weise nachvollziehbar. In seiner aktuellen Stellungnahme Nr. 28/2015 fordert der DAV durch seinen Familienrechtsausschuss, die Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen wegen der notwendigen Vereinheitlichung der Rechtsprechung, der erheblichen Ausweitung der familiengerichtlichen Verfahren, des notwendigen Gleichlaufs familienrechtlicher und sonstiger zivilrechtlicher Verfahren sowie wegen der großen Bedeutung der Familiensachen (wieder) einzuführen.

DAV

## DAV BEGRÜßT EINIGUNG DER MINISTER BEI DATENSCHUTZREFORM UND FORDERT SCHUTZ DES BERUFSGEHEIMNISSES

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt die Einigung der Innenminister der EU vom 15. Juni 2015 auf eine gemeinsame Position zum Datenschutzpaket. Die Datenschutz-Grundverordnung soll die auf einer EU-Richtlinie von 1995 basierenden Datenschutzvorschriften der EU fit für das Internetzeitalter machen. Der DAV begrüßt dies als eine Grundprämisse für den wirksamen Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der privaten Daten der Bürgerinnen und Bürger.

1990-2015 **25** Jahre **Schweitzer Sortiment**

### Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



**Berlin-Mitte**  
Französische Str. 14  
10117 Berlin  
Tel. 030/25 40 83-115

**Am Amtsgericht  
Charlottenburg**  
Holtzendorffstr. 18  
14057 Berlin  
Tel. 030/25 40 83-302

**Potsdam**  
Friedrich-Ebert-Str. 117  
14467 Potsdam  
Tel. 0331/270 96 29

24 h · [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)



Tel. 030/25 40 83-0  
[berlin@schweitzer-online.de](mailto:berlin@schweitzer-online.de)  
[potsdam@schweitzer-online.de](mailto:potsdam@schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
Fachinformationen

„Ein einheitliches Datenschutzrecht mit hohen Schutzstandards ist die Basis des digitalen Binnenmarkts, aber auch der wirksamen Ausübung der Freiheitsrechte aller Bürger“, so Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, Präsident des DAV. Insbesondere sei es auch wichtig, dass die im Rahmen des anwaltlichen Mandatsverhältnisses gesammelten und gespeicherten Daten dem vollen Schutz des Berufsgeheimnisses unterliegen.

Im Bereich der Berufsgeheimnisträger sieht der DAV noch klaren Nachbesserungsbedarf in der gemeinsamen Position der Innenminister. „Das EU-Parlament hat bereits im März 2014 den Vorrang des Berufsgeheimnisses gegenüber den Informations- und Auskunftsrechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Person klargestellt. Diesen Vorrang müssen auch die Mitgliedstaaten anerkennen, sonst läuft das Berufsgeheimnis leer“, so Schellenberg weiter. „Ein Rechtsanwalt darf nicht verpflichtet sein, im Rahmen seiner Tätigkeit erworbene Informationen an einen Prozessgegner herauszugeben, der sich auf seine Auskunftsrechte beruft.“ Bei der Verschwiegenheitspflicht gehe es nicht um ein Privileg der Anwaltschaft, sondern um den Schutz der Mandanten, um die Vertraulichkeit des Wortes.

Ein weiterer bedeutender Punkt sei die Datenschutzaufsicht. Hier sei die von den Ministern vorgesehene Öffnungsklausel, welche es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden hinsichtlich Informationen, die Berufsgeheimnisträger in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erlangen, zu beschränken, zwar begrüßenswert. Noch besser sei jedoch, diese Möglichkeit als Pflicht auszugestalten. Wünschenswert bleibe es, dass bei den regionalen Anwaltskammern unabhängige Datenschutzaufsichtsstellen eingerichtet werden – so könnte auf die guten Erfahrungen, die mit der unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gesammelt wurden zurückgegriffen werden.

Der DAV wird sich auch in den am 24. Juni 2015 beginnenden Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und dem EU-Parlament dafür einsetzen, dass die vom EU-Parlament vorgesehenen Standards für den Schutz des Berufsgeheimnisses Bestand haben.

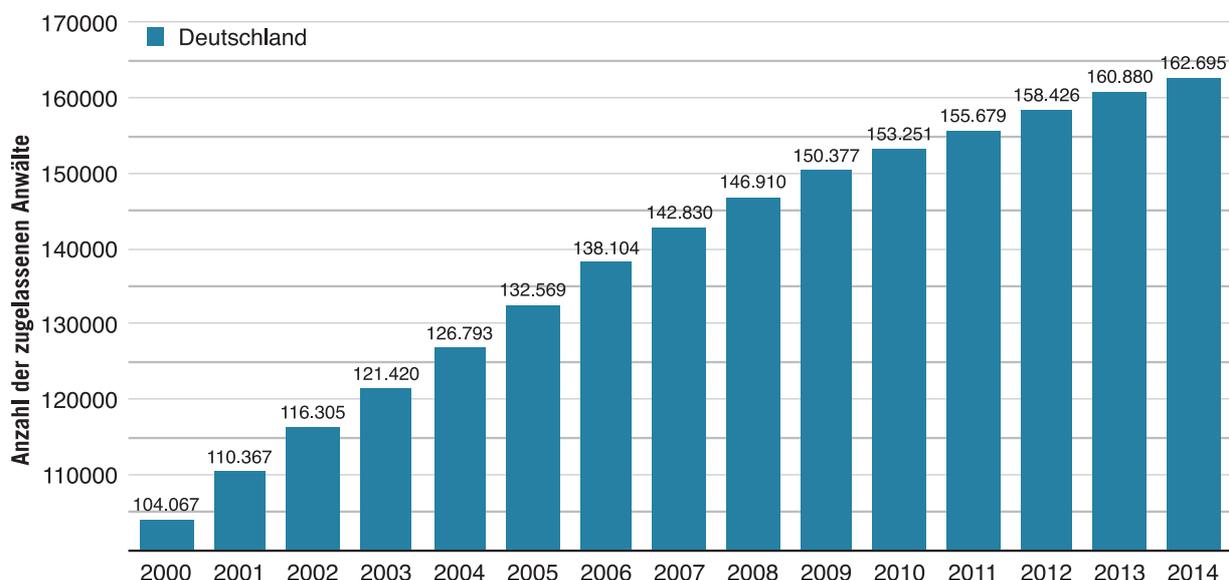
Pressemitteilung des DAV vom 16.06.2015

## ANWÄLTE – BEVÖLKERUNG – BIP

Der Anstieg der Anwaltszahlen ist derzeit nicht so stark wie in vergangenen Jahren. Wir vergleichen Anwaltszahlen, Bevölkerung, Bruttoinlandsprodukt und Anwaltsdichte in Berlin und Deutschland.

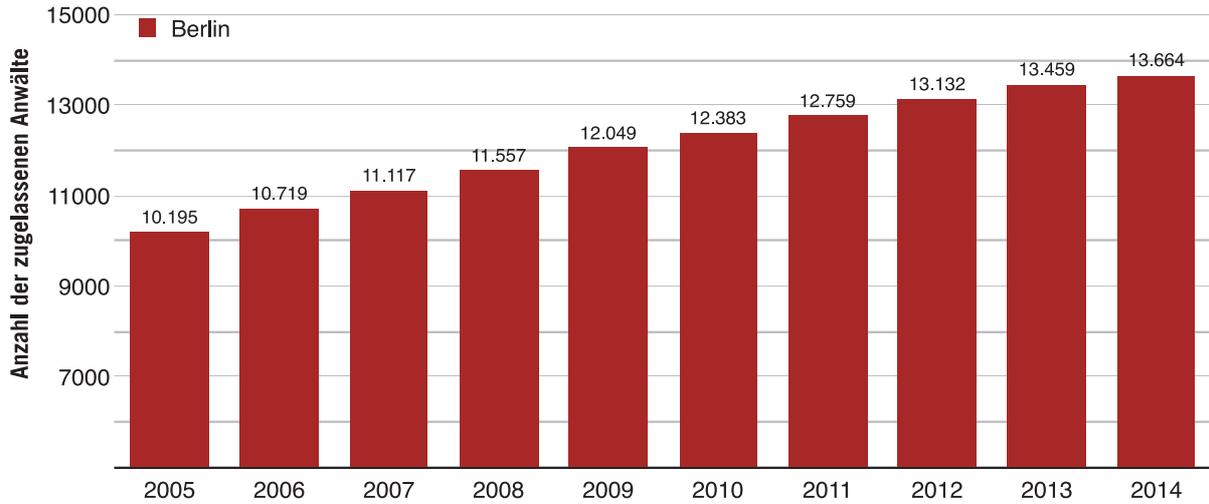
Grafiken: Berliner Anwaltsverein / Simón Maturana.

### ANZAHL DER ZUGELASSENEN RECHTSANWÄLTE IN DEUTSCHLAND ZWISCHEN 2000 UND 2014



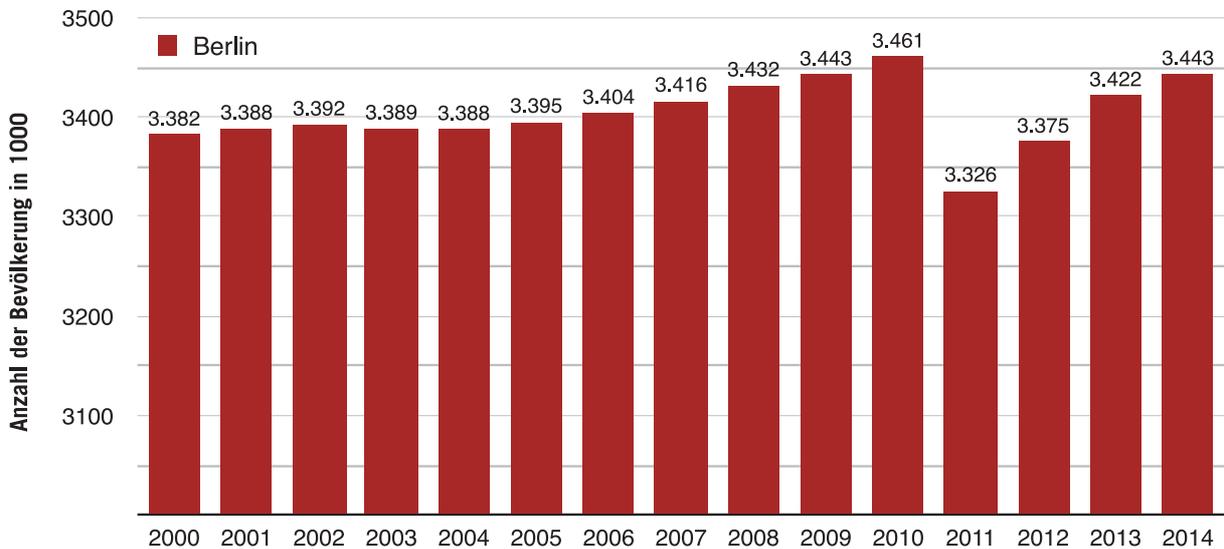
Quelle: BRAK

## ANZAHL DER ZUGELASSENEN RECHTSANWÄLTE IN BERLIN ZWISCHEN 2005 UND 2014



Quelle: BRAK

## BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG IN BERLIN ZWISCHEN 2000 UND 2014



Quelle: Amt für Statistik Berlin und Brandenburg.

Mit dem Zensus 2011 wurden die Daten durch eine aktuelle Basis zum Stichtag 9. Mai 2011 neu justiert.

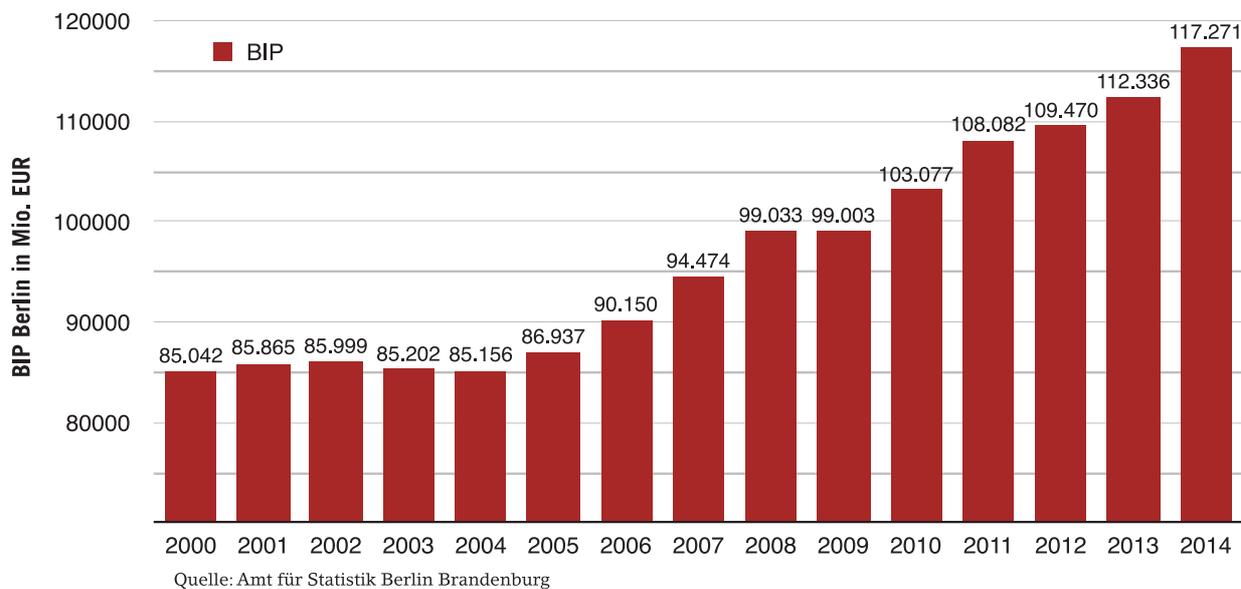
2 Monate  
kostenlos testen!

## Deutsches Anwaltsregister

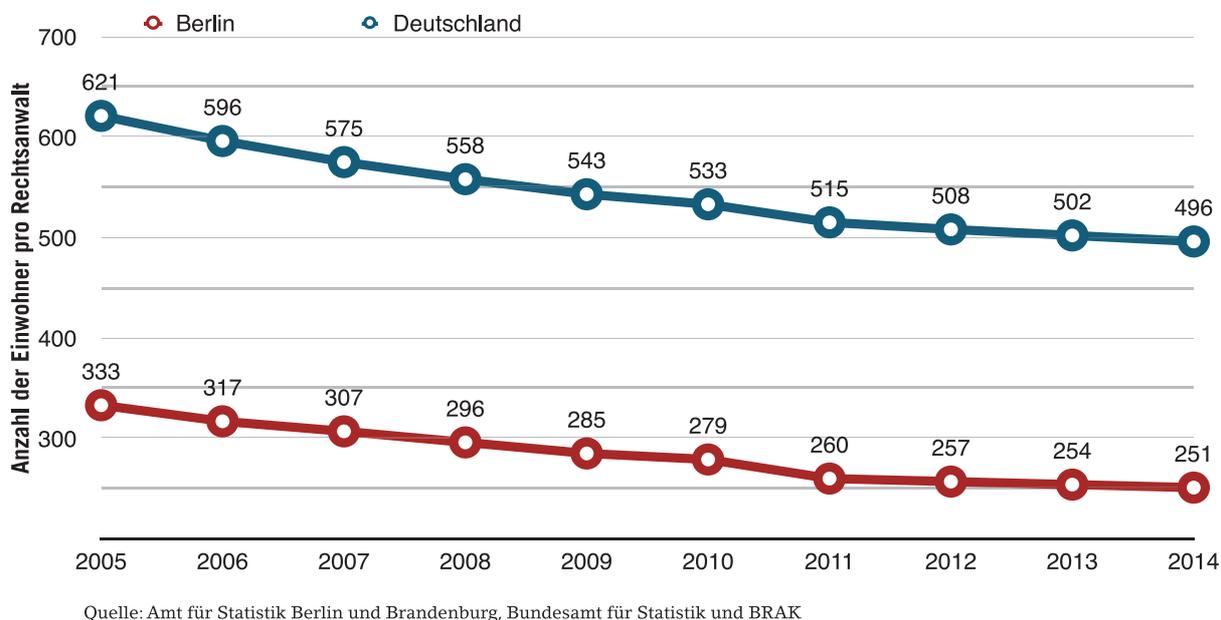
Lassen Sie sich unsere Rechtsuchenden nicht entgehen!

Jetzt anmelden und testen! [www.dawr.de/Berlin](http://www.dawr.de/Berlin)

## BRUTTOINLANDSPRODUKT VON BERLIN ZWISCHEN 2000 UND 2014



## ANZAHL DER EINWOHNER PRO ZUGELASSENEN RECHTSANWALT IN BERLIN UND DEUTSCHLAND



# DREHBUCH ZU EINZIGARTIGEM POLIT-KRIMI

Besuch der Delegation der Republik der Malediven beim Berliner Anwaltsverein am 3.7.2015



Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff  
Rechtsanwalt Andreas Witte

Auf Einladung des Bundestages und des Gästeprogramms des Auswärtigen Amtes empfingen Frau RAin Dr. Auer-Reinsdorff und ihr Münchener Kollege RA Andreas Witte am 3.7.2015 Parlamentarierinnen der Republik der Malediven im Hilton Hotel Gendarmenmarkt zu einem Austausch über das Thema „Frauenrechte in der BRD“.

Die als Urlaubsparadies bekannten Malediven (ca. 1.200 Inseln, 350.000 Einwohner verteilt auf 200 bewohnte Inseln, davon die Hälfte auf der Hauptinsel Male, 100 Hotelinseln) waren während des Zweiten Weltkriegs bis 1965 britisches Protektorat. Eine Militärbasis im Süden brachte der vormals armen, jedoch mit den wichtigsten Grundnahrungsmitteln ausgestatteten Bevölkerung einen gewissen Wohlstand und den Anschluss an die internationale Gemeinschaft. Seither haben die Malediven als autonomer Staat in Form einer Präsidialdemokratie einen Sitz in den UN und sind Mitglied der südasiatischen Wirtschaftsgemeinschaft (SAARC).

Der umstrittene ehemalige Präsident Gayoom, der das Land über 30 Jahre hinweg regierte, ein Bildungs- und Gesundheitssystem schuf und auch den rasanten Aufbau der Luxus-Hotellerie initiiert hat, ließ seinem Land nach inneren Unruhen nach 2004 mit Hilfe von Verfassungsrechtlern einer US-Universität eine neue Verfassung nach westlichem Vorbild geben – mit der Ausnahme, dass der Islam Staatsreligion bleibe (<http://www.maldivesinfo.gov.mv/home/files/downloads.php>).

Der wirtschaftliche Aufschwung war für das Land Fluch und Segen zugleich: Im Jahre 2011 wurden die Malediven von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder (LDCs) der UN gestrichen, was den Zugang zu zahlreichen Fördermitteln, Klimafinanzierung und Technologietransfer erschwerte. Zeitgleich machte sich ein Frühkapitalismus breit und ist – mangels korrespondierenden Steuersystems – noch heute für eine ungleiche Verteilung des Staatseinkommens verantwortlich. Andererseits ist der zum Teil groteske Luxus auf Hotelinseln für die einheimische Bevölkerung (angeblich) kein Problem, weil – so gibt es einfache Begründungen für hier als komplex angesehene Probleme – niemand im Alltag so leben wolle. Dennoch sind viele Malediver trotz ihres guten Bildungsgrades mangels Vielfalt der Arbeitsangebote im Tourismus und der Hotellerie unter Wert beschäf-

Scheidungsrate geprägt. Das Tragen von Kopftüchern war zeitweise verboten, weil es „dem Tourismus“ schade.

Die Rechte der Frau sind stark von den jeweiligen Einflüssen moderner oder fundamentalistischer Strömungen auf die Gesetzgebung geprägt, die in dem 85 Sitze zählenden Parlament (Majlis) erfolgt, zu dessen Mitgliedern vier der besuchenden Damen zählen. Die Gesetzgebung fußt auf von einer in muslimischen Ländern häufig anzutreffenden Mischung religiös und säkular geprägter Vorschriften. Das Zivilrecht ist an das britische common law angelehnt, das vor allem für den lokalen Seehandel und den Aufbau der Hotellerie wichtig ist. Das Familienrecht fußt auf islamischer Tradition, ist aber im Laufe der Zeit an moderne Anforderungen mit einem vergleichsweise hohen Maß an Gleichberechtigung mit lokalen Besonderheiten angepasst worden. Vermutlich aufgrund langer Abwesenheit von Ehemännern auf See sind Eheschließung und Scheidung weder ein besonders aufwendiger Akt, noch kommt der Ehe ein mit unseren Verhältnissen vergleichbar hoher Stellenwert zu. Ausgiebige Hochzeitsfeiern sind selten. Aufgrund einer restriktiven Landvergabe durch die Regierung wohnen junge Eheleute in der Regel noch Jahre bei den Eltern und sind eng in ihre Herkunftsfamilien eingebunden. Ein Wohnortwechsel von der Geburtsinsel auf eine andere Insel ist mit langen Wartezeiten sowie Akzeptanzproblemen verbunden. Die Zugehörigkeit zu einer Insel hat einen hohen Stellenwert, entsprechend gibt es mit Ausnahme von Male keine Postleitzahlen, sondern Adressen werden nach Inseln und der Bezeichnung des „Familienhauses“ vergeben.

Die Scheidungsquote, wurden wir aufgeklärt, lag zuweilen auf weltweitem Spitzenniveau. Wenngleich selten praktiziert, gibt es hingegen für außerehelichen Verkehr immer noch die Strafe des Auspeitschens, die nach dem früheren, stark auf einen Zeugenbeweis fokussierten Strafprozessrecht meist Frauen traf. Das neue, nach zehnjähriger Entwicklung erst vor wenigen Tagen verabschiedete Strafgesetzbuch schafft altertümliche Strafen wie Verbannung ab und soll Vorteile bei der Beweisführung bringen, die sich allerdings erst noch bewähren müssen. Im islamisch geprägten Erbrecht hat die Frau eine fast gleichberechtigte Stellung, ebenso wie im familiären Sorgerecht. Nachteile gibt es nach wie vor bei allein erziehenden Müttern. Sollten bei einer Scheidung Kinder vorhanden sein, entscheidet das lokale Familiengericht über das Sorgerecht.

Die Rolle der Frau im Alltag ist aufgrund der Abgeschiedenheit der Inseln und der damit verbundenen mäßigen Versorgungslage bisher eher von pragmatischen Bedürfnissen und Kooperation geprägt als von Religions- oder staatlichem Zwang. Führungspositionen im öffentlichen Dienst sind häufig mit Frauen besetzt, das Bildungsniveau ist etwa gleich, die Alphabetisierungsrate sogar höher als in Deutschland. In der freien Wirtschaft dominieren die Männer. Wohlhabende Familien schicken ihre Kinder zum Studium ins Ausland. Mit zunehmendem

Einfluss der arabischen Welt, die den Maledivern auch die Möglichkeit eines Studiums an den berühmten Religions- schulen bietet, hat sich diese Situation – zumindest aus westlicher Sicht – jedoch verschlechtert. Heute tragen Frauen wieder vermehrt Kopftücher oder Burka, wurden aber bisher nicht aus ihren Positionen verdrängt.

Traditionell wurden die Inseln früher von „Inselvor- stehern“ geleitet, die faktisch auch die Funktion der un- teren Gerichtsbarkeit hatten und für die lokale Konflikt- lösung zuständig waren. In Fällen größerer Bedeutung wurde unmittelbar die Zentralregierung in Male eingeschaltet, wobei der Präsident mangels Gewaltenteilung im Zweifel das letzte Wort hatte. Diese Hierarchie wurde von der Bevölkerung seinerzeit ausnahmslos anerkannt. Erst mit dem Anschluss an die internationale Welt und der damit einhergehenden „Aufklärung“ entstand eine Oppo- sition gebildeter Schichten, die vom Präsidenten zunächst mit harter Hand unterdrückt wurde. Unter dem Einfluss der UN und dem seinerzeit wichtigsten Handelspartner Indien wurde Präsident Gayoom allerdings von der Not- wendigkeit einer Verfassungsreform überzeugt.

Nach Inkrafttreten der neuen Verfassung in 2008 wur- den 22 Parteien gegründet, von denen heute nur noch fünf eine Rolle spielen. Wie bei uns teilen sich die zwei wichtigsten Parteien, die regierungsnah Progressive Party of Maldives (PPM) und die oppositionelle Maldivian Democratic Party (MDP) die meisten Parlamentssitze. Die Dame in der Mitte des rechts abgebildeten Photos, Mariya Ahmed Didi, gilt bei vielen Maledivern als die „Mutter der MDP“. Sie ist selbst vielfach ausgezeichnete Menschen- rechtsanwältin. Shahindha Ismail (hinten rechts stehend) leitet das Maldivian Democratic Network, ihr Ehemann war langjähriger stellvertretender Generalstaatsanwalt. (Von rechts nach links) Rozaina Adam und Eva Abdulla sind Abgeordnete der MDP, Anara Naeem ist Abgeordnete der Adhaalath Partei (AP), Fathimath Sareera Ali Shareef ist Vorsitzende der Police Integrity Commission und Shid- hatha Shareef Vorsitzende des Strategic and Research Committee.

Heute verfügen die Malediven formal über einen drei- stufigen Gerichtsaufbau, wobei der Supreme Court, be- stehend aus nur fünf Richtern jede Entscheidung mittels suo-moto- Verfahren kassieren kann. Die Judicial Service Commission, die als „Watch Body“ über die Besetzung der Gerichte und die Integrität der Richter wachen soll, wird



von der Opposition als einseitig betrachtet, Vetternwirt- schaft und Korruptionsvorwürfe sind auf der Tagesord- nung. Als nach der neuen Verfassungsgebung 2008 sämtliche Richter (ca. 250) neu auf Lebenszeit berufen werden sollten, wurde nach Auffassung der Opposition nicht ausreichend auf die Qualifizierung und Neutralität geachtet. Weite Teile der Bevölkerung sind daher heute politik- und justizverdrossen, weil nach ihrer Meinung die Regierung die Interessen von Einzelpersonen bevorzugt und vor Gericht keine fairen Verfahren zu erwarten sind. Investoren, die dort Großprojekte anstoßen, vereinbaren daher häufig die Geltung englischen Rechts mit einer Schiedsabrede für Singapur.

RA Witte: „Wir hatten uns bei der Vorbereitung mit un- serer eigenen Rechtsgeschichte auseinandergesetzt und waren selbst überrascht, dass in der BRD noch in den 50er Jahren Teile des Familienrechts aus dem Dritten Reich in Kraft waren und Frauen noch lange weder über ihren eigenen Wohnsitz, die Wahl ihres Arbeitsplatzes noch über ihr Vermögen ohne weiteres allein entscheiden durften. Auch das Verschuldensprinzip im Scheidungsrecht hielt deutsche Ehepartner, vor allem Frauen häufig lange einer unglücklichen Ehe ‚gefangen‘. Die maledivischen Gesetze und die Initiativen der Parlamentarierinnen zu deren Fortentwicklung erschienen uns aufgrund der relativ jun- gen Rechtsgeschichte der Malediven sehr modern und fortschrittlich.“

Schlagzeilen machte 2012 der erstmals frei gewählte

**ERV** Informationen für Rechtsanwälte.  
Elektronischer Rechtsverkehr

[www.ra-micro.de/erv](http://www.ra-micro.de/erv)

Ein Service von **RA-MICRO**

Reformer und Vorsitzende der MDP Mohamed Nasheed, als er nach nur zwei Jahren regulärer Amtszeit von früheren Regierungsanhängern (für westliche Verhältnisse relativ friedlich) aus dem Amt gedrängt wurde. Er wurde jedoch nicht, wie üblich, sogleich eingesperrt, sondern konnte seine Arbeit auf Druck der indischen Regierung in der Opposition zunächst fortsetzen. Erst als diese im Rahmen der Neuwahlen 2014 zu mächtig wurde, wurde ein Strafverfahren wegen „Terrorismus“ gegen ihn und andere Mitstreiter eingeleitet und er zu 13 Jahren Haft verurteilt. Hintergrund war, dass er seinerzeit einen im Verdacht notorischer Korruption stehenden Richter als ultima ratio in Militärhaft nehmen ließ. Gegen das Urteil, das zwischenzeitlich – ebenfalls landestypisch – in Hausarrest umgewandelt wurde, wurde vor kurzem von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, nachdem Nasheed zuvor selbst über ein internationales Anwalts-Team, bestehend aus dem US-Amerikaner Jared Genser, dem bereits als UN-Sonderberichterstatter erfahrenen Briten Ben Emmerson und der britisch-libanesischen, mit einem bekannten Schauspieler verheirateten Anwältin Amal Clooney die UN Working Group for Arbitrary Detention (UN-WGAD) eingeschaltet hat.

Dr. Auer-Reinsdorff: „Das Verfahren vor der UN-WGAD war uns bisher fremd, weil Rügen wegen Menschenrechtsverletzungen innerhalb der EU stets an den ECHR gerichtet werden, vor dem übrigens jeder deutsche Anwalt postulationsfähig ist. Die Verfahrensordnung des EHCR verlangt eine vorherige Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges, was bei der UN-WGAD nicht erforderlich ist. Betroffen waren wir von der Erkenntnis, dass einige Großmächte dieses Verfahren trotz ihrer UN-Verpflichtungen ignorieren. Die Bedeutung des ECHR bzw. der UN-WAGD außerhalb der EU sollte nicht unterschätzt werden.“

Die maledivische Regierung hat sich an dem aktuell rechtshängigen Verfahren vor der UN-WGAD beteiligt, was für die beteiligten Anwälte der Kanzlei Omnia Strategy LLP, London, als eine Art Beklagtenvertreter kein leichtes Unterfangen ist, nachdem sie sich in ihrer Eigendarstellung als Förderer der Menschenrechte dargestellt haben, damit unmittelbar zwischen die politischen Fronten geraten sind und einen „Shitstorm“ in den sozialen Medien ausgelöst haben.

Als Urlaubsland nehmen die Malediven weiterhin eine Spitzenposition in jeder Hinsicht ein. Sie sind für Touristen sicher, es gibt mit Ausnahme des in den feuchten Jahreszeiten zuweilen auftretenden Dengue-Fiebers kaum gefährliche Krankheiten. Haiangriffe sind unbekannt, allgemeine Grundregeln im Wassersport sollten eingehalten werden. Als Partnerland für rechtsvergleichende Tätigkeit bieten die Malediven ideale Verhältnisse, weil sämtliche Quellen und Entscheidungsträger buchstäblich in Geweite erreichbar sind und die Masse der Gesetze überschaubar ist. Andererseits liegt noch keine strukturierte Dokumentation der Rechtsprechung vor. Die Parlamentarierinnen rügen hier Mängel im Richtergesetz (Judicial Act), eine bessere Ausbildung und Überwachung von Richtern seien erforderlich.

Besonders wertvoll fanden wir auch die Möglichkeit, das deutsche Rechtssystem aus einem anderen Blickwin-

kel zu betrachten: Die maledivischen Strategien zur zivilrechtlichen Konfliktlösung, die teilweise noch auf Traditionen beruhen und innerhalb der Inselgemeinschaft ausgetragen werden, sind für uns weitgehend unerforscht. Sie haben der auf engstem Raum verbundenen Gesellschaft über Jahrhunderte hinweg eine überwiegend friedliche Existenz ermöglicht. Sie für neue Erkenntnisse im Bereich der Mediation zu erschließen, wird für die Autoren eine besondere Herausforderung sein.

Häufige Machtwechsel, der Umgang mit Wahlen, das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament sowie der Mehrheitsparteien und der Opposition sind auf den Malediven aktuell von einer derartigen Dynamik geprägt, dass uns die Malediven weiterhin nicht nur den Stoff zum Träumen, sondern auch das Drehbuch zu einem einzigartigen Polit-Krimi mit immer wieder unerwarteten Wendungen liefern werden.

Weiterführende Literatur:

Clarence Maloney, People of the Maldiv Islands (Englisch), 2013, Orient Blackswan Pvt Ltd

Online-Medien:

<http://www.haveeru.com.mv/>

<http://minivannews.com/>

<http://www.mvdemocracynetwork.org/>

RA Andreas Witte, München

RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin/Lissabon

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250  
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer

( Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch )

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

## FAMILIENRECHT: HALBES AUTO AUF DEM ALEXANDERPLATZ

Bei einer Informationsveranstaltung auf dem Alexanderplatz stellten der Deutsche Anwaltverein und der Berliner Anwaltsverein eine weltweit erfolgreiche Aktion des Rechtsportals [anwaltauskunft.de](http://anwaltauskunft.de) vor und wiesen zugleich auf ein ernstes Problem hin.

Die Geschichte eines frisch geschiedenen Mannes aus Berlin, der nach der Trennung alle gemeinsamen Anschaffungen rabiata zersägt hat und seine Hälften beim Online-Auktionshaus eBay versteigert, schlug in den vergangenen Wochen hohe Wellen und hat sich wie ein Lauffeuer viral verbreitet. Schnell wurde bekannt: Die Geschichte war eine Erfindung der Deutschen Anwaltsauskunft. Mit der skurrilen Aktion weist das DAV-Rechtsportal auf ein ernstes Problem hin: Zu wenige Ehepaare sind rechtlich auf eine Trennung vorbereitet. Wenn es dann zur Scheidung kommt, ist Streit vorprogrammiert. Darunter leiden sämtliche Beteiligte, oft auch Kinder. Dem kann jedoch vorgebeugt werden – zum Beispiel mit einem Ehevertrag.



Am 25. Juni fand in Zusammenarbeit mit den Familienanwältinnen und -anwälten Solveig-Runa Buchweitz, Silvia C. Groppler, Claudia Sebastiani, Ulrike Silbermann und Florian Lahrman des Berliner Anwaltsvereins eine Informationsveranstaltung auf dem Alexanderplatz statt. Dort wurde unter anderem auch der halbe Opel Corsa aus der Ebay-Aktion ausgestellt. Bürgerinnen und Bürger konnten sich über die Aktion informieren und familienrechtliche Fragen an die Expertinnen und Experten vor Ort richten. Der große Erfolg der Ebay-Aktion spiegelte sich auch an den Menschen aus aller Welt wider, die den DAV-Stand besuchten und davon berichteten, dass auch in ihren Heimatländern über die Geschichte berichtet wurde. Von Irland bis Israel, von Dänemark bis Brasilien, von den USA bis Bangladesch – alle hatten von dem wütenden Ehemann aus Berlin gehört.

Dominic Krämer

## DIE TATORTREINIGERIN



Tatortreinigerin und Autorin  
Antje Große Entrup

Der Arbeitskreis Erbrecht im Berliner Anwaltsverein lädt zu einem besonderen Termin ein. Die Tatortreinigerin und Autorin Antje Große Entrup („Die Tatortreinigerin – Ich komme, wenn das Leben geht“, Knauer) wird von ihrer Arbeit berichten. Fundorte von Leichen müssen gereinigt, Wohnungen desinfiziert und Gerüche neutralisiert werden – nicht nur beim Todesfall, sondern auch bei Messi-Wohnungen und beim Animal-Hording.

In der ersten Hälfte der Veranstaltung referieren die Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen für Erbrecht Ralf Hamburger und Stephan Meyer zu der Nachlasspflegschaft und damit zu rechtlichen und weiteren praktischen Umständen bei einem Todesfall ohne Ansprechpartner für Gerichte, Vermieter, Arbeitgeber, Versicherungen usw. Der Termin wird also für Rechtsanwältinnen mit den verschiedensten Ausrichtungen interessant und sicher auch unterhaltsam werden.

Das Treffen findet am 23.09.2015 im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, von 18 Uhr bis 20 Uhr statt. Für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins werden Fortbildungsbescheinigungen erteilt. Ausdrücklich eingeladen sind aber auch andere Interessierte als Gäste. Für alle ist die Veranstaltung kostenlos. Wir bitten die Teilnehmer um Anmeldung per E-Mail an [ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de](mailto:ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de).

Dr. Dietmar Kurze, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht,  
Kärgel de Maizière & Partner,  
Arbeitskreis Erbrecht im Berliner Anwaltsverein

## 30. DAV-ARBEITSGEMEINSCHAFT, ARBEITSGEMEINSCHAFT VERGABERECHT, AM 12. JUNI 2015 GEGRÜNDET



Rechtsanwältin  
Dr. Annette Mutschler-Siebert

Auf Initiative von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im DAV wurde auf dem 66. Deutschen Anwaltstag in Hamburg die Arbeitsgemeinschaft Vergaberecht gegründet (PM VergR 01/15). In der anschließenden Mitgliederversammlung wurde der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft gewählt, der Frau Rechtsanwältin Dr. Annette Mutschler-Siebert (K&L Gates LL.P., Berlin) zur Vorsitzenden bestimmte.

Die neu gegründete Arbeitsgemeinschaft bietet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die sich in Unternehmen und Kanzleien mit dem Vergaberecht sowie benachbarten Rechtsgebieten auseinandersetzen, ein neues Forum zum Austausch. Angestrebt wird eine enge Kooperation mit der Fachzeitschrift Vergaberecht sowie eine Vernetzung mit bereits vorhandenen Institutionen, die sich dem Vergaberecht verschrieben haben.

DAV

## RENO-MERKBLÄTTER 2015/2016 ONLINE

Vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir auf die vom DAV in Zusammenarbeit mit dem Reno-Ausschuss herausgegebenen und regelmäßig aktualisierten

Merkblätter hinweisen. Die Merkblätter mit Informationen über Auszubildende und Fachangestellte einer Rechtsanwaltskanzlei bieten Ihnen als Arbeitgeber Informationen rund um das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. So finden Sie dort u. a. Vergütungsempfehlungen inklusive einer Steuer- und Abgabentabelle, Fördermöglichkeiten oder einen Musterarbeitsvertrag. Sie können die Merkblätter online einsehen unter: [www.anwaltverein.de/de/praxis/reno](http://www.anwaltverein.de/de/praxis/reno).

DAV

## NEUER KOOPERATIONSPARTNER DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS FÜR SICHERE CLOUD-LÖSUNGEN IN DEUTSCHLAND

Gemeinsam mit der TeamDrive Systems GmbH bietet der DAV eine Cloud-Lösung für die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine an: TeamDrive DAV. Sicheres mobiles Arbeiten und vertraulicher Datenaustausch sind die zentralen Vorteile von TeamDrive DAV. Ausgezeichnet mit dem Datenschutzgütesiegel des Landesentrums für Datenschutz in Schleswig Holstein liefert TeamDrive eine flexible Lösung, die eine Kollaboration über einfache Cloud Services und wahlweise eigene Server ermöglicht. Die sichere Zusammenarbeit mit Kollegen und Mandanten erfolgt über eine automatische verschlüsselte Übertragung mit reversionssicherer Dokumentation aller Änderungen. Nutzer von TeamDrive DAV erhalten Rabatte von mindestens 30 Prozent im Vergleich zu den üblichen Preisen und weitere Sonderkonditionen. Letztlich wurde mit TeamDrive DAV ein auf die Bedürfnisse von Kanzleien zugeschnittenes Produkt geschaffen. Sie bestellen die gewünschte Lösung bequem über unsere Homepage in Ihrem persönlichen Bereich unter „Mein DAV“. Weiteres erfahren Sie auch unter <http://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/rabatte#panel-kommunikation-technik>.

DAV



## KURZERPROZESS DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik **„Abkürzungssalat“**, lassen Sie sich vergnüglich auf die **„Falsche Fährte“** locken und zählen Sie den **„Faktencountdown“** nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter  
[www.kurzer-prozess.com](http://www.kurzer-prozess.com)

Bekannt aus der  
ZDF-Sendung  
„Quizchampion“

## BAV-VERANSTALTUNGEN

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
<b>01.09.2015</b> Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: INHAUS GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	<b>Arbeitskreis Mietrecht und WEG</b> <b>Thema: Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Beweisverfahren und Beweisverwertungsverbote im Miet- und Wohnungseigentumsrecht</b> <b>Dozent: RA Ulrich Rigo (Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht)</b> Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
<b>02.09.2015</b> Beginn: 18:30 Uhr Ort: INHAUS GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	<b>Arbeitskreis Arbeitsrecht</b> <b>Thema: Mindestlohngesetz</b> <b>Dozent: Herr Prof. Dr. Johannes Weberling</b> <b>Rechtsprechungsübersicht: Herr RA Michael Möller</b> Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
<b>10.09.2015</b> Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: INHAUS Akademie Klosterstr. 64 10179 Berlin	<b>Arbeitskreis Verkehrsrecht</b> <b>Thema: Dash-Cams – Rechtliche Probleme der Nutzung und Verwertung der Aufzeichnungen</b> <b>Dozent: RA Bert Handschuhmacher</b> Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de
<b>23.09.2015</b> Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 79 10179 Berlin	<b>Arbeitskreis Erbrecht</b> <b>Themen: Die Nachlasspflegschaft und Die Tatortreinigerin</b> <b>Dozenten: RA Ralf Hamberger, RA Stephan Meyer, Antje Große Entrup</b> Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de (bis 21.09.2015)
<b>07.10.2015</b> Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus, EG Littenstraße 11 10179 Berlin	<b>Arbeitskreis Arbeitsrecht</b> <b>Thema: Arbeitsrechtsrechtliche Fragen zur SOKA-Bau</b> <b>Dozent: Herr RA Jörg Hennig</b> <b>Rechtsprechungsübersicht: Herr RA Michael Loewer</b> Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
<b>07.10.2015</b> Beginn: 15 Uhr Ende: 18 Uhr Ort: Kammergericht, Saal 449 Elßholzstraße 30–33 10781 Berlin	<b>Podiumsdiskussion über die Rolle der Sachverständigen, insbesondere die Abgrenzung der Sacheverständigenfragen zu Rechtsfragen</b> <b>Dozenten: Dr. Christiane Simmler (Richterin am Kammergericht, u. a. zuständig für Ansprüche aus Heilbehandlungen), Norman Langhoff, LL.M. (Staffordshire, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Dr. Peter Nachtweh (Zahnarzt, zahnmedizinischer Sachverständiger)</b> Anmeldung: VRI'inLG Angelika Runge (Angelika.Runge@lg.berlin.de) oder RAin Dr. Ruth Hadamek (hadamek@harms-ziegler.de), bis 30.09.2015

Alle Veranstaltungen mit (FAO-)Teilnahmebescheinigungen.  
 Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.  
 Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63.  
 Weitere Informationen / Veranstaltungen: www.berliner-anwaltsverein.de



# 3. DAV-Versicherungsrechtstag

25. und 26. September 2015 im Hotel Palace Berlin  
(20. Symposium)

## Tagungsort:

Hotel Palace  
Budapester Straße 45, 10787 Berlin  
Tel.: 030 / 2502-1191  
E-Mail: res@palace.de

## Tagungsbeitrag:

275,- EUR für Mitglieder der ARGE Versicherungsrecht  
u. Juristen mit ständigem Gaststatus  
450,- EUR für Nichtmitglieder  
175,- EUR für Rechtsanwälte, die nach dem 01.09.2010  
zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden.

Teilnehmer, die mit der Anmeldung ihren Beitritt zur  
Arbeitsgemeinschaft erklären, zahlen den ermäßigten  
Beitrag.

Der Tagungsbeitrag beinhaltet Arbeitsunterlagen, Kaffee-  
pausen und ein Arbeitsessen am Samstag, am Ende der  
Veranstaltung.

Eine Kostenfreie Stornierung ist bis zum  
3. September 2015 möglich, danach wird der volle  
Tagungsbeitrag erhoben.

## Teilnehmerbescheinigung:

Den Teilnehmern wird bei vollständiger Teilnahme eine  
Fortbildungsbescheinigung (§ 15 FAO) über 7 Stunden  
erteilt.

## Zimmerreservierung:

Zimmerreservierung im Veranstaltungshotel unter dem  
Stichwort: „DAV Arge Versicherungsrecht“ bis zum  
15.08.2015 zum Preis von 149,- EUR/Ez, 169,- EUR/Dz  
jeweils inkl. Frühstück abrufbar. Hotel Palace, Budapester  
Straße 45, 10787 Berlin, Tel.: 030 / 2502-1190, E-Mail:  
res@palace.de abrufbar

## Anmeldung:

Bitte schriftlich (auch per Fax) an  
Rechtsanwältin Monika Maria Risch  
Tel.: +49 30 / 2176483  
Fax: +49 30 / 2184729

## Ansprechpartnerin:

Frau Uta Bodenstein (E-Mail: U.Bodenstein@ra-risch.de)

## Programm

### Tagungsleitung:

Monika Maria Risch, Rechtsanwältin, Berlin

### Freitag, 25. September 2015

13.15 – 13.30 Uhr	Begrüßung durch die Tagungsleiterin
13.30 – 15.00 Uhr	<b>„Der Dritte im Versicherungsrecht“</b> <i>Prof. Dr. Dirk Looschelders</i> , Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf
15.00 – 15.20 Uhr	Pause
15.20 – 16.50 Uhr	<b>„Aktuelle Fragen der deutschen und europäischen Regulierung in Versicherungsbereich. Schwerpunkt: Verbraucherschutz“</b> <i>Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth</i> , Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin
16.50 – 17.10 Uhr	Pause
17.10 – 17.40 Uhr	<b>„Aktuelle Rück- und Ausblicke zur Versicherungsrechtsprechung des IV. Zivilsenates des Bundesgerichtshofs“</b> <i>Barbara Mayen</i> , Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
17.40 – 18.00 Uhr	Pause
18.00 – 19.00 Uhr	Mitgliederversammlung der Arge Versicherungsrecht im DAV
Ab 20.15 Uhr	Abendprogramm

### Samstag, 26. September 2015

09.30 – 11.05 Uhr	<b>„Rechtsanwälte – Partner der Rechtsschutzversicherer?“</b> <i>Dr. Hubert van Bühren</i> , Rechtsanwalt, Köln
11.05 – 11.20 Uhr	Pause
11.20 – 12.50 Uhr	<b>„Ausgewählte Rechtsfragen der Berufshaftpflichtversicherung der freien Berufe unter besonderer Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung“</b> <i>Martin Lehmann</i> , Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
12.50 – 13.00 Uhr	Zusammenfassung durch die Tagungsleiterin
Ab 13.00 Uhr	Lunch für alle Teilnehmer und ihre Begleitungen im Hotel

## DAS BERLINER ERGEBNIS DER WAHLEN ZUR 6. SATZUNGSVERSAMMLUNG

STEIGERUNG DER WAHLBETEILIGUNG AUF 21,24 % (2011: 14,4%)

Die Wahlen der sieben Berliner Vertreterinnen und Vertreter für die 6. Satzungsversammlung sind abgeschlossen; die Wahlkommission hat folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Schellenberg, Ulrich: 1.237 Stimmen  
Häusler, Bernd: 1.194 Stimmen  
Pätzold, Eva: 1.186 Stimmen  
Zünkler, Martina: 1.140 Stimmen  
Groppler, Silvia C.: 1.117 Stimmen  
Weidemann, Isabelle: 1.059 Stimmen  
Giesen, Dr. Hans-Michael: 964 Stimmen

Die o.g. Gewählten haben die Wahl angenommen. Als Nachrücker wurden gewählt:

Schlüter, Dr. Oliver  
Hartung-Széekessy, Markus  
Ebner v. Eschenbach, Marie-Alix  
Jefferys, Steven-Marc  
Bronewski, Daniel  
Soehring, Dr. Claas-Hendrik  
Honekamp, Björn  
Heller, Roland  
Dogs, Volker

## TOP IM ... / VORSTANDSSITZUNG AM 10. JUNI 2015

### BERLINER ANWALTSBLATT

Der Vorstand hat beschlossen, die Veröffentlichung des Kammertons im Berliner Anwaltsblatt zum 31.12.2015 zu beenden, um ab 2016 auf die elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern umzusteigen und dadurch Kosten in erheblichem Umfang einzusparen.

### VORRATSDATENSPEICHERUNG

Der Gesamtvorstand hat sich ausführlich mit dem Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten befasst und eine kritische Stellungnahme abgegeben, die sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) über den Link *Stellungnahmen* rechts auf der Eingangsseite findet.

Die inhaltliche Kritik wendet sich vor allem dagegen, dass der Referentenentwurf den angesichts der Schwere des Eingriffs verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen nicht gerecht werde.

Darüber hinaus kritisiert der Vorstand, dass bei den Zeugnisverweigerungsberechtigten gem. § 53 Abs. 1 S.1 Nr. 1 - 5 StPO zwar ein Erhebungsverbot, aber kein Verbot der Speicherung der Verbindungsdaten geplant sei. Bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten müsse schon die Speicherung der Verbindungsdaten verboten werden, wie

dies bei Anschlüssen in sozialen und kirchlichen Bereichen für die Beratung in Notlagen vorgesehen sei.

### MITGLIEDER FÜR FACHANWALTSAUSSCHUSS FÜR VERGABERECHT GESUCHT

Die Satzungsversammlung hat die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft im Vergaberecht beschlossen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wird für das neue Fachgebiet einen Fachanwaltsausschuss einrichten (§ 17 BRAO). Wer an der Mitarbeit im Ausschuss interessiert ist, wird gebeten, sich unter dem Stichwort „Besetzung Fachanwaltsausschuss“ zu bewerben (RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt Axel Weimann, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Fax: 030/306931-99)

Voraussetzung für die Bestellung zum Fachanwaltsausschuss ist die fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Neben praktischen Erfahrungen wären dozierende Tätigkeiten oder Publikationen von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung. (Für Nachfragen: RA Dr. Andreas Linde, 030/306931-22).

### RECHTSANWALTSKAMMER BERLIN

Hans-Litten-Haus, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99,  
[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)

# WANN MUSS DIE ANWALTSCHAFT VORSICHTIG SEIN?

FRAGEN AN RA FRANK JOHNIK, GESCHÄFTSFÜHRER UND GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTER DER BRAK, ÜBER DAS GELDWÄSCHERISIKO UND ÜBER DIE ENTGEGENNAHME VON SCHECKS

## **Kammerton: In welchen Fällen müssen die Kammermitglieder zur Zeit besonders darauf achten, nicht Opfer eines Betrugers zu werden?**

RA Frank Johnik: Bei der Entgegennahme und Einlösung von Schecks aus den USA oder Kanada. Diese sollen im Falle der Fälschung bis zu zwei Jahre zurückbelastet werden können, so dass trotz vermeintlicher Gutschrift des Schecks das daraufhin weiter überwiesene Geld verloren sein kann. Die Täter kommunizieren per E-Mail auf Englisch. Die erste E-Mail hat meist eine unpersönliche Anrede (Dear Sir o.ä.), da es sich offenbar um Massenaussendungen handelt. Verwendet werden meist flüchtige E-Mail-Adressen (yahoo, hotmail, gmail etc.), die schwer nachzuverfolgen sind. Drei Legenden sind bisher genutzt worden: Scheidungsfolgenvereinbarungen, Darlehensverträge und Baumaschinenleasing. Die angeblichen Schuldner sind Deutsche oder deutsche Firmen, was erklären soll, weshalb man eine deutsche Anwältin oder einen deutschen Anwalt einschaltet. Dabei handelt es sich häufig um gekaperte Identitäten.

Um zu verhindern, dass der Anwalt mit dem angeblichen Schuldner Kontakt aufnimmt und so die Legende zerstört wird, melden sich die angeblichen Schuldner, die sich monate- oder jahrelang nicht gerührt haben sollen, sehr rasch beim Anwalt und übersenden einen Scheck aus den USA oder Kanada oder kündigen eine solche Übersendung an. Die anwaltliche Vergütung möge man doch selbst von der Schecksumme abziehen und den Rest an den angeblichen Gläubiger weiter überweisen. Obwohl die angeblichen Schuldner urdeutsche Namen haben, sind sie der deutschen Sprache nicht mächtig und finden dafür Ausreden („lebe schon so lange in Kanada, dass ich die deutsche Sprache nicht mehr spreche“ oder „mein Gläubiger spricht nur Englisch und so können Sie meine Mail gleich an ihn weiterleiten“).

## **Liegt in dieser Konstellation auch Geldwäsche vor, so dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt § 261 StGB und die Regelungen in §§ 2 ff. Geldwäschegesetz (GwG) beachten muss?**

Nein, da es sich nicht um Geldwäsche handelt, sondern um versuchten Betrug zum Nachteil des Anwalts selbst. Eine Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft – mit Durchschrift an die BRAK – sollte aber zumindest in denjenigen Fällen erfolgen, bei denen Ermittlungsansätze bestehen können, z.B. Fingerabdrücke auf dem übersandten Scheck oder Ermittlungsansätze hinsichtlich der aus den USA oder Kanada angegebenen Postabsenderadresse.

## **Wann muss die Anwaltschaft besonders darauf achten, nicht gegen die Geldwäscheregelungen zu verstoßen?**

Die größte Gefahr geht von der Nutzung des Anderkontos auf Wunsch des Mandanten aus, da zwischenge-

schaltete Anderkonten zur Verschleierung von Geldströmen geeignet sein können. Wenn man auf die Frage, warum der Mandant nicht sein eigenes Konto nutzen möchte, keine plausible durch Sicherungsinteressen begründbare Antwort geben kann, sollte man sein Anderkonto nicht zur Verfügung stellen. Auch bei vorhandenem Sicherungsinteresse ist Vorsicht geboten, wenn der Mandant nicht alleiniger Treugeber ist, weil eine mehrseitige Treuhand berufsrechtlich bedenklich sein kann (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BORA) und das Haftungsrisiko steigt, wenn nicht alle Treugeber einer Weiterleitung der Gelder wirksam zugestimmt haben.

## **Mit welchen Vorsichtsmaßnahmen lässt sich vermeiden, sich wegen der Annahme von Honorar gem. § 261 Abs. 1 StGB strafbar zu machen oder wegen nicht ausreichender Kontrolle des Mandanten gegen das GwG zu verstoßen?**

Generell ist Vorsicht geboten bei den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG, also insbesondere bei Immobilien- und Gewerbebetriebstransaktionen, Gesellschaftsgründungen und der Beschaffung der dafür notwendigen Finanzmittel sowie der Verwaltung von fremdem Geld. Hier besteht bei Anwälten und Notaren ein erhöhtes Geldwäscherisiko, weil wirksame Transaktionen meist nicht ohne Beteiligung dieser Berufsgruppen durchgeführt werden können. Deshalb sollte der Anwalt, der an solche Transaktionen mitwirken soll, besonders kritisch prüfen, ob eine solche geplante Transaktion den bekannten wirtschaftlichen Verhältnissen des Mandanten entspricht. Mandate von Personen, die keine zur Transaktion passende nachvollziehbare Einkommens- oder Vermögenssituation haben, sollten daher abgelehnt werden.

## **Wie oft erhält die BRAK eine Geldwäscheverdachtsmeldung gem. § 11 GwG?**

Pro Jahr gehen ca. 20 Geldwäscheverdachtsmeldungen von Anwälten bei der BRAK ein. Das wird oft als wenig angesehen, weil im Bankensektor pro Jahr ca. 8.000 Verdachtsanzeigen eingehen. Dabei wird aber übersehen, dass die Banken bei der ersten Stufe der Geldwäsche, der Platzierung schmutzigen Geldes in den legalen Geldkreislauf, an erster Stelle stehen und deshalb naturgemäß andere Erkenntnisquellen haben, z.B. wenn ein Arbeitsloser plötzlich atypisch hohe Beträge auf sein Konto einzahlt oder erhält. Anwälte können erst auf der zweiten Stufe, der Verschleierung, involviert sein (Anderkonto). In aller Regel werden Anwälte jedoch frühestens auf der dritten Stufe der Geldwäsche, der Integration, benötigt. Auf dieser Stufe ist das ehemals schwarze Geld aber allenfalls noch als hellgrau zu erkennen. Hinzu kommt, dass viele Bereiche der anwaltlichen Tätigkeit keinerlei Geldwäscherisiko aufweisen, weshalb der Gesetzgeber ja bewusst den Katalog anwaltlicher Tätigkeiten, die eine Sorgfaltspflicht nach

GwG auslösen, in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG begrenzt hat.

### Wann bestehen Ausnahmen von der Meldepflicht?

Nach § 11 Abs. 1 GwG muss der Verpflichtete – also der Anwalt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG – einen Verdacht auf Geldwäsche in den sog. Kataloggeschäften dann melden, wenn es sich um einen Verdacht gegenüber der Gegenpartei handelt. Hier besteht auch kein Problem mit der Verschwiegenheitspflicht, da diese sich nur auf das Verhältnis zum Mandanten, nicht aber auch auf das Verhältnis zur Gegenpartei bezieht. Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung hinsichtlich des eigenen Mandanten besteht nur, wenn der Anwalt positiv weiß, dass sein Mandant die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt (§ 11 Abs. 3 GwG). Hierin liegt oft auch zugleich die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 261 Abs. 9 StGB. Alle Verdachtsmeldungen sind der Bundesrechtsanwaltskammer zu übermitteln (§ 11 Abs. 4 GwG).

**Welche Änderungen sind für die Anwaltschaft zu erwarten durch eine 4. Geldwäsche-Richtlinie, über die die Europäische Kommission, der Europäische Rat und das Europäische Parlament zur Zeit beraten?**



Wenn sich die Vorstellungen des Europäischen Parlaments durchsetzen, wird es künftig öffentliche Register zu wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften und zu politisch exponierten Personen (PEP) geben, was für die Verpflichteten eine deutliche Erleichterung ihrer Feststellungsobliegenheiten bedeuten würde, weil die Stellung als PEP, die zu verstärkten Sorgfaltspflichten führt, für den Berufsträger häufig nicht erkennbar ist.

## FESTLICHE VERABSCHIEDUNG DER AZUBIS

In einem würdigen Rahmen, im Logenhaus in der Emser Straße, fand am 12. Juli 2015 die Freisprechungsfeier der 129 Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReFa und ReNo) statt. Studiendirektor Werner Zock von der Hans-Litten-Schule beglückwünschte seine ehemaligen Schülerinnen und Schüler. Kleiner Wermutstropfen: Eine recht hohe Durchfallquote in diesem Jahrgang.

Marlies Stern, Mitglied des Berufsbildungsausschusses, ermunterte die Absolventen zu weiterer Fortbildung und lebenslangen Lernen. Gerhard Menzel sprach für die Notarkammer und zitierte einige Verse aus dem Gedicht „Zwischen A und O“ von Hansgeorg Stengel: „Dir bleibt indessen Zeit, dich zu vollenden – Drum leg noch einen Zahn im Leben zu – Geburt und Tod sind schwerlich abzuwenden – doch was dazwischen liegt, bestimmst nur du.“ Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau verwies auf die guten Berufsaussichten der Absolventen und sprach den stillen Helferinnen und Helfern der Prüflinge seinen Dank aus: Eltern, Ehepartnern und Lebensgefährten, weiter Angehörige und Freunde. Sie alle hätten in der intensiven Prüfungsvorbereitung ihren Beitrag geleistet.



Gruppenbild der sehr guten Absolventinnen in der Mitte, umrahmt von STD Werner Zock, links, und Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau und Sylvia Granata (Mitglied des Berufsbildungsausschusses), rechts. Foto unten: Blick in den Festsaal. Vorne: Gerhard Menzel (Vertreter der Notarkammer Berlin), RA Jörg Schachschneider (Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin). Fotos: Dr. Linde



# WIE BEKOMME ICH MEIN BEA?

VON RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, GESCHÄFTSFÜHRERIN DER BRAK\*

Alle Rechtsanwälte in der Bundesrepublik werden zum 01.01.2016 ein empfangsbereites beA-Postfach besitzen. Um es nutzen zu können, ist eine sogenannte Erstregistrierung mit einer von der Bundesnotarkammer im Auftrag der BRAK herausgegebenen beA-Karte notwendig.

## BEA-KARTE – DER SCHLÜSSEL ZUM POSTFACH

Im August werden, nach den derzeitigen Planungen, alle Rechtsanwälte in der Bundesrepublik von der BRAK und der Bundesnotarkammer angeschrieben und über die beA-Karte informiert. Diese Karte stellt sicher, dass nur dazu befugte Personen Zugriff auf die jeweiligen Postfächer erhalten. Und es wird gewährleistet, dass ausschließlich Rechtsanwälte ein beA erhalten. Denn sie ist nur für jene erhältlich, die im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen sind. Auf dem Chip der beA-Karte ist sowohl der Name des jeweiligen Rechtsanwalts als auch die Postfachnummer enthalten, deshalb kann eine sonstige Signaturkarte zur Erstregistrierung nicht verwendet werden. Die beA-Karte ist jedoch anschließend auch für die tägliche Anmeldung am Postfach verwendbar und kann nach Wunsch mit einer Signierfunktion zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) aufgeladen werden.

## BESTELLUNG DER BEA-KARTE

Mit der Herstellung und Ausgabe der beA-Karte wurde die Bundesnotarkammer beauftragt, die dazu eine Internetseite eingerichtet hat: [www.bea.bnotk.de](http://www.bea.bnotk.de). Für den Bestellprozess ist eine eindeutige Identifikationsnummer erforderlich, die die BRAK jedem Rechtsanwalt in einem persönlichen Brief im August mitgeteilt. Sollten Sie das Schreiben bis Anfang September nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Bundesnotarkammer. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Artikels.

Die beA-Karte ist als beA-Karte Basis erhältlich, die für die Erstregistrierung und die tägliche Anmeldung verwendet werden kann. Außerdem besteht die Möglichkeit die Basiskarte mit einem Signaturzertifikat auszustatten, sodass darüber hinaus auch das Signieren von Dokumenten möglich ist (beA-Karte Signatur). Die beA-Karte Basis wird 29,90 Euro kosten, die beA-Karte Signatur 49,90 Euro, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer. Für die Bestellung ist die Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung erforderlich, außerdem muss für die weitere Kommunikation eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden. Über die Bundesnotarkammer können auch Kartenlesegeräte und weitere Chipkarten zum Zugriff auf das beA-Postfach, beispielsweise für Mitarbeiter erworben werden.

\*Der Beitrag erscheint auch im August-Heft des BRAK-Magazins und wird dort ergänzt um einen Artikel über die Sicherheitsarchitektur des beA.

## KARTENVERSAND UND ERSTREGISTRIERUNG

Herstellung und Versand der beA-Karten Basis beginnen im Oktober. Es gilt dabei das „first come first served“-Prinzip – eine frühzeitige Bestellung lohnt also. Ab Mitte November wird der Zugriff auf die beA-Postfächer möglich sein, Karteninhaber können sich dann erstmalig am System registrieren. Erforderlich dafür sind neben einem internetfähigen Computer die beA-Karte und ein entsprechendes Kartenlesegerät. Ab 01.01.2016 kann das beA zum Versand und Empfang von Nachrichten genutzt werden. In den ersten Monaten des kommenden Jahres werden dann entsprechend den Bestellungen die qualifizierte elektronische Signatur zum Nachladen auf die Karte sowie die Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikate zur Verfügung gestellt.

## BEA-SERVICE

Für Fragen zum Bestellverfahren und zu den beA-Karten hat die Bundesnotarkammer eine E-Mail-Adresse [bea@bnotk.de](mailto:bea@bnotk.de) und für Eilfälle eine Telefonnummer 0800-3550 100 eingerichtet. Informationen zum beA selbst stehen Ihnen unter [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de) zur Verfügung.

Aufgrund der großen Nachfrage bietet das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) in Kooperation mit der RAK Berlin am **6. Oktober 2015, 14 - 17 Uhr**, erneut die **Fortbildungsveranstaltung zum beA**, Kostenbeitrag: 125,- EUR, an (s.S. 245) unter Kanzleimanagement).

## SCHIEDSGUTACHTER GESUCHT

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht für die gelegentliche Benennung von Schiedgutachtern gemäß § 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) interessierte Kolleginnen und Kollegen.

Diese werden auf Ersuchen der Rechtsschutzversicherung von der Kammer bestimmt, wenn ein Versicherungsnehmer der Ablehnung von Versicherungsschutz widerspricht und die Einleitung eines Schiedgutachterverfahrens verlangt. Der Schiedsgutachter hat dann insbesondere die Erfolgsaussichten der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im jeweiligen Versicherungsfall zu prüfen.

Interessierte müssen seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein. Sie sollten in einem der folgenden Gebiete tätig sein: Haftpflichtrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht (bitte jeweils angeben). Die Abrechnung erfolgt durch die Versicherung nach RVG. Interessenbekundungen bitte schriftlich an die Geschäftsstelle der RAK Berlin, z.H. RA Dr. Andreas Linde (Fax: 030/306931-99, [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org))

## MEHR ALS 14.000 RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE IN BERLIN

Ezgi Ceren Sentürk ist am 25. Juni 2015 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden - als 14.000. Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin. Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau begrüßte Rechtsanwältin Sentürk bei der Vereidigung in den Räumen der Rechtsanwaltskammer als neues Kammermitglied mit einem Blumenstrauß. „Die Konkurrenz ist hart, aber wer sich schon in der Ausbildung spezialisiert und sich regelmäßig fortbildet, hat auch als neu zugelassene Rechtsanwältin eine Chance“, so Dr. Mollnau.

Vor 25 Jahren gab es in Berlin nur 4.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, im Jahr 2000 knapp 8.000 und vor vier Jahren 13.000. Der Zuwachs hat sich damit in den vergangenen Jahren verlangsamt. Der Anteil der 4.729 Rechtsanwältinnen an der Berliner Anwaltschaft liegt mit 33,8% leicht über dem bundesweiten Wert zu Jahresbeginn 2015 (33,6 %). 2.867 von 14.000 Kammermitgliedern sind zugleich Fachanwältinnen und Fachanwälte, vor allem im Arbeitsrecht (596), Familienrecht (368) und Miet- und Wohnungseigentumsrecht (367).

Die Anwaltschaft verwaltet sich in Form der Rechtsanwaltskammer unter Staatsaufsicht selbst. Die Kammermitglieder wählen den Kammervorstand, der wiederum aus ihrer Mitte eine Kammerpräsidentin oder einen Kammerpräsidenten wählt. Der Aufgabenbereich für den Vor-

stand erweitert sich immer mehr, inzwischen zählt dazu auch die Zulassung nebst Vereidigung der neuen Kammermitglieder. Die Zahl der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin ist trotz dieser weiteren Aufgaben und trotz der erheblichen Vergrößerung der Berliner Anwaltschaft nicht gestiegen.



In der Mitte Rechtsanwältin Ezgi Ceren Sentürk nach der Vereidigung am 25. Juni 2015 durch Rechtsanwältin Dr. Miriam-Yvonne Vollmer, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin (links), und neben Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Foto: Schick

## VERLAUTBARUNG DER DRV BUND FÜR SYNDICI

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat auf ihrer Website auf die von der Bundesregierung beabsichtigte Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte zum 01.01.2016 reagiert.

Dabei geht sie auf die Fragestellung ein, ob Syndici, die für ihre momentane Beschäftigung über eine aktuelle Befreiung verfügen, nach Inkrafttreten der geplanten Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte einen neuen Befreiungsantrag stellen müssen. Die DRV Bund betont, dass diese Syndici in dieser Tätigkeit befreit bleiben, solange die übrigen Befreiungsvoraussetzungen (Pflichtmitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer und in einem Versorgungswerk für Rechtsanwälte, Zahlung einkommensgerechter Beiträge) vorliegen. Die betroffenen Personen müssen erst bei einem Wechsel der Tätigkeit ein neues Befreiungsverfahren in Gang setzen.

Weiterhin beantwortet die DRV die Frage, ob Syndikusanwälte, deren Befreiungsanträge nach dem 03.04.2014 abgelehnt worden sind, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile die Verwaltungs- bzw. Klageverfahren fortführen müssen.

Der Link zur Mitteilung der DRV findet sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) in der Nachricht vom 13. Juli 2015.

## RECHTSANWALTSAUSTAUSCH MIT CHINA

Die BRAK veranstaltet gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) ein Seminar für chinesische und deutsche Rechtsanwälte in Berlin. Eine Woche lang tauschen sich deutsche und chinesische Kollegen zu den Themen "Zivil- und Zivilprozessrecht" und "Anwaltliches Berufsrecht" aus und besuchen relevante Institutionen. Das Seminar findet vom 16. bis 20. November 2015 in Berlin statt.

**Bewerbungsfrist: 11.09.2015.** Die Ausschreibung findet sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) in der Nachricht vom 11.08.2015.

## ÜBER DIE ROLLE DER SACHVERSTÄNDIGEN IM ARZTHAFTUNGSPROZESS

Der Präsident des LG, der BAV und die RAK Berlin laden mit Arzthaftungsrecht befasste Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie medizinische Sachverständige zu einer Diskussion ein im KG am 7.10.2015, 15.00-18.00 Uhr, über: „**Die Rolle der Sachverständigen, insbesondere die Abgrenzung der Sachverständigenfragen zu Rechtsfragen**“. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldung bis 30.09.2015 bei: RAin Dr. Ruth Hadamek ([hadamek@harms-ziegler.de](mailto:hadamek@harms-ziegler.de)). Das Programm findet sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) auf der Eingangsseite.



## Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI September bis Oktober 2015

### Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Anmeldung nur bei der RAK Berlin:  
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199  
info@rak-berlin.org  
www.rak-berlin.de/termine

#### ANWALT IN EIGENER SACHE

##### Aktuelles Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)

16.9.2015 · Mi. 16.00–18.00 Uhr  
RAK Berlin · 30,- €  
Barbara **Baxevanidis**, RA in

##### Das „Bermudadreieck“ Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherung

23.9.2015 · Mi. 14.00–18.00 Uhr  
RAK Berlin · kostenfrei

Gesine **Reisert**, RA in, FA in für Strafrecht,  
FA in für Verkehrsrecht; Michael **Rudnicki**,  
RA, FA für Strafrecht, FA für Verkehrsrecht,  
Vorstandsmitglied

### Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Anmeldung beim DAI:  
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507  
info@anwaltsinstitut.de  
oder unter www.rak-berlin.de/termine

#### ARBEITSRECHT/SOZIALRECHT

##### Arbeitsrecht – Sozialrecht kompakt: Beitragsrisiko Betriebsprüfung und Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz

11.9.2015 · Fr. 8.00–19.30 Uhr  
Potsdam, Steigenberger Hotel Sanssouci  
Wolfgang **Arens**, RA und Notar, FA für  
Arbeitsrecht, FA für Steuerrecht, FA für  
Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld;  
Dunja **Barkow-von Creytz**, Richterin am  
Landessozialgericht, München; Dr. Jürgen  
**Brand**, RA, Hagen; Stephan **Rittweger**, Vors.  
Richter am Landessozialgericht, München  
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

#### BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

##### Aktuelle Praxisprobleme im Leasingrecht

9.10.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin  
Heiner **Beckmann**, RA, Vors. Richter am  
Oberlandesgericht Dortmund a. D.  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### ERBRECHT

##### Auskunftsansprüche im Erbrecht effektiv geltend machen

14.10.2015 · Mi. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin  
Walter **Krug**, Vors. Richter am Landgericht a. D.,  
Stuttgart  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### FAMILIENRECHT

##### Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht

8.10.2015 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin  
Dr. Jürgen **Soyka**, Vors. Richter am  
Oberlandesgericht Düsseldorf  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### GEWERBLICHER RECHTS- SCHUTZ/IT-RECHT/URHEBER- UND MEDIENRECHT

##### IT-Compliance – Datenschutz – IT-Sicherheit – Urheberrecht

13.10.2015 · Di. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin  
Dr. Thomas **Lapp**, RA, Mediator, Frankfurt  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### HANDELS- UND GESELL- SCHAFTSRECHT/STRAFRECHT

##### Aktuelles GmbH-Strafrecht

Schwerpunkte: §§ 82–85 GmbHG, § 15a InsO,  
§§ 266 und 283 ff. StGB

14.10.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin  
Michael **Beneke**, RA, FA für Strafrecht,  
FA für Steuerrecht, Kaarst  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### IT-RECHT/URHEBER- UND MEDIENRECHT

##### Cloud Computing: IT-Sicherheit – Daten- schutz – Urheberrecht und Vertragsrecht

25.9.2015 · Fr. 10.00–15.30 Uhr · RAK Berlin  
Isabell **Conrad**, RA in, München;  
Prof. Dr. Jochen **Marly**, Universitätsprofessor,  
Technische Universität Darmstadt  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### KANZLEIMANAGEMENT

##### Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA

6.10.2015 · Di. 14.00–17.30 Uhr · DAI Berlin  
Volker **Backs**, LL.M. Eur., RA, FA für Arbeits-  
recht, FA für Gewerblichen Rechtsschutz,  
Dresden  
125,- € · 3 Zeitstunden

##### Zwangsvollstreckungspraxis erfolgreich gestalten – auch für qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

16.10.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin  
Monika **Wiesner**, geprüfte Bürovorsteherin  
im Rechtsanwalts- und Notarfach, Berlin  
80,- € · 5 Zeitstunden

#### MIET- UND WOHNUNGSEIGEN- TUMSRECHT/STEUERRECHT

##### Angreifbarkeit von Verkehrswertgutachten für Immobilien in der anwaltlichen Praxis

7.10.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin  
Dr.-Ing. habil. Matthias **Munse**, öffentlich  
bestellter und vereidigter Sachverständiger,  
Stellvertretender Vorsitzender des Gutachter-  
ausschusses, Leipzig  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### STEUERRECHT/INTERNATIO- NALES WIRTSCHAFTSRECHT UND EUROPARECHT

##### Das anwaltliche Mandat im Internationalen Steuerrecht – Erfahrungen im international- steuerrechtlichen Bereich

2.10.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin  
Rainer **Schmitt**, RA, Frankfurt; Karsten **Seidel**,  
RA, Steuerberater, FA für Steuerrecht, FA für  
Verwaltungsrecht, Frankfurt  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### STEUERRECHT

##### Praxisschwerpunkte Steuerrecht

16.–17.10.2015 · Fr. 14.00–19.00 Uhr,  
Sa. 9.00–15.30 Uhr · DAI Berlin  
Dr. Horst-Dieter **Fumi**, Vizepräsident des  
Finanzgerichts, Köln; Thomas **Müller**, Vors.  
Richter am Finanzgericht, Köln  
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

#### STRAFRECHT/VERKEHRSRECHT

##### Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter und Verkehrsleiter

10.10.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin  
Detlef **Neufang**, RA, FA für Transport- und  
Speditionsrecht, Bonn  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### VERKEHRSRECHT

##### Verkehrsrecht kompakt 2015: Aktuelle Fragestellungen aus der verkehrszivilrecht- lichen Praxis – Aktuelle Entwicklungen Verkehrsstrafrecht

9.10.2015 · Fr. 8.00–19.30 Uhr  
Potsdam, Arcona Hotel am Havelufer  
Hans-Peter **Freymann**, Präsident des Land-  
gerichts, Saarbrücken; Ralph **Gübner**, RA, FA  
für Strafrecht, Kiel  
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

#### VERWALTUNGSRECHT/INTER- NATIONALES WIRTSCHAFTS- RECHT UND EUROPARECHT

##### Prozesstaktik vor dem EuGH

4.9.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin  
Dr. Hans-Michael **Pott**, RA, FA für  
Steuerrecht, Düsseldorf  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die genannten Kostenbeiträge gelten nur  
für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer  
Berlin.

#### Veranstaltungsorte i. d. R.:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)  
Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin  
– Geschäftsstelle – (RAK Berlin)  
Littenstraße 9 (4. Etage) · 10179 Berlin

# AKTUELLE URTEILE DES KAMMERGERICHTS IN LEITSÄTZEN

## ZUR BEMESSUNG VON REISE- UND WARTEZEITEN

Bei der Bemessung notwendiger Reise- und Wartezeiten im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG hat die Zeit der Nachtruhe als notwendige Phase der Regeneration außer Ansatz zu bleiben. Ihre Dauer beträgt acht Stunden.

Kammergericht, Beschluss vom 25.03.2015 – Az.: (1) 152 OJs 2/11 (4/14). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 1. Strafsenats des KG)

## ZUR UNZULÄSSIGKEIT EINER AUSLIEFERUNG NACH BULGARIEN

1. Die Auslieferung des Verfolgten an die Republik Bulgarien zum Zwecke der Strafverfolgung wegen der in dem Europäischen Haftbefehl des Amtsgerichts in S. vom 5. Januar 2015 in der officialdeliktischen Strafsache Nr. 5168 für 2012 bezeichneten Straftat ist unzulässig.

2. Der Auslieferungshaftbefehl des Senats vom 11. Februar 2015 wird aufgehoben.

Kammergericht, Beschluss vom 15.04.2015 – Az.: (4) 151 AusLA 33/15 (36/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 4. Strafsenats des KG)

## ZU BERUFUNGSVERFAHREN

1. Die Mitwirkung eines Pflichtverteidigers wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage ist in der Regel nicht geboten, wenn das Berufungsverfahren allein die Frage zum Gegenstand hat, ob das Eingangsgericht den Einspruch gegen den Strafbefehl zu Recht nach § 412 StPO verworfen hat.

2. Auch ein Prozessurteil nach § 412 StPO entfaltet die hemmende Wirkung des § 78b Abs. 3 StGB.

Kammergericht, Beschluss vom 04.05.2015 – Az.: 1 Ws 20/15 – 141 AR 192/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 1. Strafsenats des KG)

## ZUR RECHTSANWALTSVERGÜTUNG

1. Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren entsteht keine Gebühr des Rechtsanwalts für ein „vorbereitendes Verfahren“. Die Stellung des Antrags auf Rehabilitierung und die Vorbereitung eines solchen Antrags werden von der Gebühr nach Nr. 4112 VV RVG mit abgegolten.

2. Der Rechtsanwalt ist an sein im Rahmen des § 14 RVG ausgeübtes Ermessen gebunden. Die in der Be-

schwerde gegen die Kostenfestsetzung „hilfsweise“ vorgenommene Abrechnung für den Fall, dass Nr. 4104 VV RVG im Rehabilitierungsverfahren keine Anwendung finde, ist daher nicht zulässig.

3. Von den Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach § 9 des Beratungshilfegesetzes erhalten hat, wird gemäß § 58 Abs. 1 RVG auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung allein die Nettoberatungsgebühr angerechnet. Die im Rahmen der Beratungshilfe gezahlten Auslagen nach Nr. 7002 VV RVG sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG sind nicht anzurechnen.

Kammergericht, Beschluss vom 24.01.2015 – Az.: 1 Ws 63/13. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 1. Strafsenats des KG)

## ZUM VERSTOßES GEGEN § 82 ABS. 1 NR. 5 GMBHG

1. Taugliche Tathandlungen im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG sind nur falsche und unvollständige Angaben in einer Versicherung nach §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 3 Satz 1 oder 67 Abs. 3 Satz 1 GmbHG, in der gegenüber dem Registergericht zu versichern ist, dass keine Umstände vorliegen, die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 GmbHG der Bestellung zum Geschäftsführer entgegenstehen, außerdem falsche Angaben in einer vom Registergericht erforderten ergänzenden Versicherung.

2. Andere falsche oder unvollständige Angaben, die in der Versicherung enthalten sind – hier betreffend eine Vorstrafe wegen Untreue –, unterliegen nicht dem Strafschutz der Norm.

Kammergericht, Beschluss vom 08.04.2014 – Az.: (1) 121 Ss 25/14 (7/14). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 1. Strafsenats des KG)

## ZUR STATTHAFTIGKEIT DER UNTÄTIGKEITSBESCHWERDE

Der Senat neigt dazu, eine Untätigkeitsbeschwerde auch nach Einführung der §§ 198 ff. GVG ausnahmsweise als statthaft anzusehen, wenn ein weiteres Hinausschieben der Entscheidung (hier: Fortdauer der Sicherungsverwahrung gemäß § 67d Abs. 3 StGB) zu einer durch finanzielle Kompensation nicht auszugleichenden Verletzung des Freiheitsgrundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG führt.

Andere Rechtsschutzmöglichkeiten müssen zuvor ausgeschöpft worden sein.

Kammergericht, Beschluss vom 26.05.2015 – Az.: 2 Ws 104/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 2. Strafsenats des KG)

## ZUR RECHTSBESCHWERDE

1. Beantragt der Betroffene gegen ein nach § 74 Abs. 2 OWiG ergangenes Verwerfungsurteil Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und legt er zugleich entsprechend § 344 Abs. 2 StPO Rechtsbeschwerde ein, so können die vorrangig zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs gemachten Ausführungen in der Regel auch vom Rechtsbeschwerdegericht berücksichtigt werden.

2. Ob ein Betroffener im Sinne des § 74 Abs. 2 OWiG entschuldigt ist, richtet sich nicht danach, was er selbst zur Entschuldigung vorgetragen hat. Maßgebend ist, ob sich aus den Umständen, die dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt und im Wege des Freibeweises feststellbar waren, eine ausreichende Entschuldigung ergibt.

Kammergericht, Beschluss vom 04.06.2015 – Az.: 3 Ws (B) 264/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 3. Strafsenats des KG)

## ZUR ANRECHNUNG DES MAßREGELVOLLZUGES AUF „VERFAHRENSFREMDE“ FREIHEITSSTRAFE

Wird eine Maßregel nach § 63 StGB wegen einer anfänglichen Fehldiagnose für erledigt erklärt, so ist es in der Regel verfassungsrechtlich geboten, den bereits verbüßten Maßregelvollzug vollständig auf eine verfahrensfremde Freiheitsstrafe anzurechnen.

Kammergericht, Beschluss vom 05.06.2015 – Az.: 2 Ws 116/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 2. Strafsenats des KG)

## ZUM PARKVERBOT

Auch ein Bordstein, der auf einer eine Fahrzeuglänge überschreitenden Strecke abgesenkt ist (hier: etwa 20 Meter), kann ein Parkverbot nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 StVO begründen (entgegen OLG Köln DAR 1997, 79).

Kammergericht, Beschluss vom 22.06.2015 – Az.: 3 Ws (B) 291/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 3. Strafsenats des KG)

## ZU AUßERGERICHTLICHEN KOSTEN DES ANTRAGSTELLERS

1. Auch in Fällen, in welchen das Verfahren ohne Sachentscheidung beendet wird, kann das Oberlandesgericht gemäß § 30 Satz 1 EGGVG nach billigem Ermessen bestimmen, dass die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers ganz oder teilweise aus der Staatskasse zu erstatten sind.

2. Die Überbürdung der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers auf die Staatskasse bleibt auch nach der Neufassung der Kostenvorschrift in § 30 EGGVG durch

das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare vom 23. Juli 2013 (GNotKG; BGBl. I 2586) die Ausnahme. Sie bedarf einer besonderen Rechtfertigung im Einzelfall. Hierfür genügt allein der Erfolg oder – im Falle der Erledigung vor Sachentscheidung – eine Erfolgsaussicht des Antrages nicht; vielmehr muss hinzutreten, dass der Justizbehörde ein offensichtlich oder grob fehlerhaftes oder gar willkürliches Verhalten zur Last zu legen ist.

Kammergericht, Beschluss vom 18.11.2014 – Az.: 4 VAs 29/14. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 4. Strafsenats des KG)

## ZUR NACHPRÜFUNG DES DRINGENDEN TATVERDACHTS

1. Die Beurteilung des dringenden Tatverdachts unterliegt im Haftbeschwerdeverfahren während laufender Hauptverhandlung nur in eingeschränktem Umfang der Nachprüfung durch das Beschwerdegericht.

2. Zur Frage, ob das Beschleunigungsgebot eine bestimmte Reihenfolge der Beweiserhebung vorgeben kann („Gestaltungsreduzierung auf Null“).

Kammergericht, Beschluss vom 24.03.2015 – Az.: 3 Ws 123/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 3. Strafsenats des KG)

## ZUR BESETZUNG BEI HAFTENTSCHEIDUNGEN WÄHREND LAUFENDER HAUPTVERHANDLUNG

1. Das Beschwerdegericht darf nur in eng begrenzten Ausnahmefällen von einer eigenen Sachentscheidung absehen, etwa wenn der Ausgangsentscheidung ersichtlich Willkür oder anderes grobes prozessuales Unrecht zu Grunde liegt. Verstöße gegen die funktionelle Zuständigkeit fallen im Regelfall nicht hierunter.

2. Zur Besetzung bei Haftentscheidungen während laufender Hauptverhandlung.

3. Zu den Anforderungen an die Einhaltung des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebots.

Kammergericht, Beschluss vom 24.04.2015 – Az.: 4 Ws 34/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 4. Strafsenats des KG)

## ZUR KOSTENTRAGUNGSPFLICHT

1. Der Berufungsbeklagte, der bereits vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eine Anschlussberufung einlegt, ohne diese seinerseits zu begründen, hat nach einer Berufungsrücknahme die Kosten des Rechtsstreits anteilig nach dem Wert der Anschlussberufung zu tragen. Dies folgt bereits daraus, dass es bis zur Berufungsrücknahme

mangels Begründung gemäß § 524 Abs. 3 ZPO an einer zulässigen Anschlussberufung fehlte (wie OLG Köln, NJW 2003, 1879).

2. Ob die Kostentragungspflicht des Anschlussberufungsklägers auch unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die aus dem Prozessrechtsverhältnis obliegende Verpflichtung, die Kosten möglichst niedrig zu halten, daraus folgt, dass er sich mit dieser voreilig unter Erhöhung des Streitwerts der Berufungsinstanz am Verfahren beteiligt, obwohl die Berufung nur zur Fristwahrung eingelegt war, ein Berufungsantrag noch nicht gestellt und die Berufung noch nicht begründet worden war, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

Kammergericht, Beschluss vom 25.06.2015 – Az.: 8 U 92/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von RiKG C. Dittrich)

## ZUR ANGABE DES GEGENSTANDES UND GRUNDES

Zur Wahrung der Ausschlussfrist aus § 13 Abs. 1 Satz 2 StrEG bedarf es einer den Anforderungen des § 253 ZPO genügenden ordnungsgemäßen Klageerhebung.

Zu der nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderlichen Angabe des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruchs reicht eine pauschale Bezugnahme auf Behördenakten (hier: Akten des Betragsverfahrens) jedenfalls dann nicht aus, wenn ein nur der Höhe nach, nicht aber inhaltlich näher bezeichneter Teil der im behördlichen Verfahren geltend gemachten Ansprüche im Klageverfahren weiterverfolgt wird. Eine nach Ablauf der Ausschlussfrist aus § 13 Abs. 1 Satz 2 StrEG vorgenommene nachträgliche inhaltliche Bezeichnung der in Klageverfahren nur teilweise weiterverfolgten Ansprüche aus dem Betragsverfahren entfaltet keine Rückwirkung und heilt die Versäumung der Ausschlussfrist nicht.

Kammergericht, Beschluss vom 12.06.2015 – Az.: 9 U 67/14. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 9. Zivilsenats des KG)

## ZUR EINTRAGUNG EINER AUSLÄNDISCHEN STRAFRECHTLICHEN VERURTEILUNG IM BUNDESZENTRALREGISTER

1. Im Registerverfahren besteht keine Befugnis, rechtskräftige inländische oder ausländische Urteile auf deren inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

2. Die von einer dänischen Polizeibehörde ohne gerichtliche Verfolgung erlassene Strafverfügung ist als strafrechtliche Verurteilung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 BZRG grundsätzlich eintragungsfähig.

3. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit eines deutschen Straftatbestandes muss nicht positiv festgestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BZRG gegeben sind; entscheidend ist vielmehr, ob sich aus der Mitteilung der ausländischen Behörde ergibt, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

4. Die Neuregelung des § 53a BZRG enthält die Festbeschreibung des *ordre public*. Danach stehen der Eintragung einer Verurteilung nur Verstöße gegen rechtsstaatliche Mindestanforderungen entgegen, zu denen insbesondere die Gewährung rechtlichen Gehörs und die Ermöglichung einer angemessenen Verteidigung gehören.

5. Erklärt sich der Betroffene mit einer Ahndung der Tat durch die Polizei in einem vereinfachten, rein schriftlichen Verfahren einverstanden, sind in Bezug auf die Verfahrensgestaltung grundsätzlich nicht die für ein förmliches gerichtliches Verfahren geltenden Maßstäbe anzulegen. Verzichtet der Betroffene auf Rechtsschutz im ausländischen Verfahren und macht er die (tatsächliche oder vermeintliche) Verletzung von Verfahrensgrundsätzen nicht im Urteilsstaat geltend, obwohl dies zumutbar möglich gewesen wäre, verhilft die Berufung auf solche Verfahrensverstöße dem Begehren im Registerverfahren nicht zum Erfolg. Das deutsche Registerverfahren ist weder dazu berufen noch in der Lage, Versäumnisse eines Betroffenen in einem ausländischen Strafverfahren auszugleichen.

Kammergericht, Beschluss vom 23.06.2015 – Az.: 4 VAs 28/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 4. Strafsenats des KG)

## ZUM ANSPRUCH AUF ENTSCHÄDIGUNG

Der Anspruch auf Entschädigung aus Art. 5 Abs. 5 EMRK wegen eines zehn Jahre überschreitenden, gegen Art. 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 EMRK verstoßenden Vollzugs einer erstmalig vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I 160) angeordneten Sicherungsverwahrung (EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009 – Beschwerde-Nr. 19359/04) richtet sich auch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Diese haftet aufgrund ihrer konventionswidrigen Gesetzgebung für den ihr gemäß § 830 BGB zurechenbaren Eingriff in das Freiheitsrecht aus Art. 5 Abs. 1 EMRK neben den diese Gesetzgebung vollziehenden Ländern gemäß § 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldnerin. Eine Beschränkung der Haftung auf die das konventionsrechtswidrige Bundesrecht vollziehenden Länder lässt sich weder Art. 5 Abs. 5 EMRK noch Art. 34 Satz 1 GG entnehmen.

Kammergericht, Beschluss vom 30.06.2015 – Az.: 9 W 5/14. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(ingesandt von den Mitgliedern des 9. Zivilsenats des KG)

## BESCHLUSS DES LSG BERLIN-BRANDENBURG ZUR PKH

Eine wiederholte Antragstellung der Prozesskostenhilfe ist zulässig, wenn im Ausgangsantrag, die Antragsunterlagen unvollständig ausgefüllt wurden und die Gewährung der Prozesskostenhilfe deshalb abgelehnt wurde.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.05.2015 – Az.: L 31 AS 3227/14 B PKH

(ingesandt von RA Volker Mundt)

# DIE STATIONSVERGÜTUNG VON REFERENDAREN IM JURISTISCHEN VORBEREITUNGSDIENST

Stationsstellen müssen keine Sozialversicherungsbeiträge abführen



Rechtsanwalt Nils Neumann

Referendare durchlaufen während ihres Vorbereitungsdienstes verschiedene Ausbildungsstationen, davon regelmäßig zumindest eine bei einer Kanzlei oder einem Unternehmen.<sup>1</sup> Während des Vorbereitungsdienstes erhalten sie dabei vom ausbildenden Land eine sogenannte Unterhaltsbeihilfe.<sup>2</sup> Möglich und nicht untypisch ist es, dass Referendare darüber hinaus insbesondere von Kanzleien und Unternehmen eine zusätzliche Stationsvergütung erhalten.<sup>3</sup>

Sozialversicherungsrechtlich behandeln die Stationsstellen diese Zusatzvergütung dabei sehr unterschiedlich. Überwiegend<sup>4</sup> führen sie für die Zusatzvergütung Beiträge zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung ab. Zum Teil werden nur die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht abgeführt. Vereinzelt werden gar keine Beiträge abgeführt. Abhängig von Höhe der gewährten Zusatzvergütung sowie der Anzahl der regelmäßig ausgebildeten Referendare, führen die verschiedenen Methoden für die Stationsstellen zu sehr unterschiedlichen finanziellen Belastungen.<sup>5</sup> Und auch für die Referendare selbst ergeben sich unmittelbare Auswirkungen in Hinblick auf den ausgezahlten Nettobetrag.<sup>6</sup> Teils fördern die ausbildenden Länder das Abführen aller Sozialversicherungsbeiträge durch die Stationsstellen durch ihre Informationspolitik aktiv.<sup>7</sup>

Richtig vorgegangen wird, wenn von der Stationsstelle für die Zusatzvergütung überhaupt keine Sozialversiche-

rungsbeiträge abgeführt werden. Bundessozialgericht und SG Berlin haben dies in zwei richtungweisenden Entscheidungen noch einmal ausdrücklich bestätigt: 1) In der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Zusatzvergütung ebenso wie die Unterhaltsbeihilfe beitragsfrei.<sup>8</sup> 2) In Bezug auf die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist die Ausbildungsbehörde, nicht die Stationsstelle, Schuldner der Sozialversicherungsbeiträge.<sup>9</sup> Die Informationen der ausbildenden Länder sind insoweit irreführend.

## I. STATIONSTÄTIGKEIT IST TEIL DES VORBEREITUNGSDIENSTES

Die Tätigkeit in der jeweiligen Station stellt einen originären Teil des Vorbereitungsdienstes dar. Ohne die vorgeschriebenen Stationen abgeleistet zu haben, kann der Referendar den Vorbereitungsdienst nicht erfolgreich abschließen. Und auch wenn der Referendar auf die Auswahl der einzelnen Stationen zum Teil Einfluss nehmen kann, obliegt die Zuweisung zur Station schlussendlich der jeweiligen Ausbildungsbehörde. Konsequenterweise bleibt daher das ausbildende Land auch in Hinblick auf die Stationstätigkeit der alleinige Arbeitgeber. An die Stationsstelle wird lediglich ein beschränktes fachliches Weisungsrecht in Bezug auf die im Einzelnen vom Referendar zu erledigenden Aufgaben übertragen. Ein separates Beschäftigungsverhältnis wird durch die Stationsausbildung nicht begründet. Es bedarf auch keiner Gewährleistungserstreckungsentscheidung.<sup>10</sup>

Streng abzugrenzen ist die Stationstätigkeit von einer Nebentätigkeit. Eine solche Nebentätigkeit ist – nach Genehmigung durch die Ausbildungsbehörde – grundsätzlich auch gegen Entgelt zulässig.<sup>11</sup> Sie ist aber gerade kein verpflichtender Teil des Vorbereitungsdienstes. Bei einer Nebentätigkeit handelt es sich deshalb um ein zusätzliches Beschäftigungsverhältnis neben dem Vorbereitungs-

1 Vgl. § 14 JAG sowie § 21 JAO für das Land Berlin.

2 Im Land Berlin beträgt die Unterhaltsbeihilfe zurzeit circa EUR 1.000 brutto (ggf. zuzüglich Familienzuschlag).

3 Dabei sind je nach Stationsstelle zum Teil erhebliche Zusatzverdienste in Höhe von mehreren tausend Euro üblich. Vgl. beispielsweise unter Referendargehälter 2014 auf [www.azur-online.de/geld/](http://www.azur-online.de/geld/) (zuletzt abgerufen am 20. Juli 2015).

4 Die Einordnung zur Häufigkeit basiert auf nicht-repräsentativen Befragungen von aktuellen und ehemaligen Referendaren.

5 Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zu Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen und Rentenversicherung betragen zurzeit zusammen circa 40 % der Bruttovergütung. Etwa die Hälfte der Beiträge werden dem Arbeitnehmer dabei von seiner Bruttovergütung abgezogen, während der restliche Teil vom Arbeitgeber zusätzlich zur Bruttovergütung abzuführen ist.

6 Der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt zurzeit 9,35 % der Bruttovergütung.

7 Im Land Berlin enthält beispielsweise sowohl der vom Kammergericht zur Verfügung gestellte Vordruck zur Einverständniserklärung zur Übernahme

der Stationsausbildung als auch das an den Referendar gerichtete Zuweisungsschreiben die Behauptung, dass es sich bei der Stationstätigkeit um ein selbstständiges Beschäftigungsverhältnis handeln würde, für das seitens der Stationsstelle Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen seien.

8 So bereits zur Tätigkeit von Rechtsreferendaren als Beamte auf Widerruf und zum Angestelltenversicherungsgesetz BSG, Urteile vom 31. Mai 1978, Az. 12 RK25/77, Az. 12 RK 49/76 und Az. 12 RK 48/76; jetzt ausdrücklich zur Tätigkeiten von Referendaren im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und dem SGB VI auch SG Berlin, Urteil vom 7. Juli 2015, Az. S 76 KR 1743/13 (noch nicht rechtskräftig).

9 BSG, Urteil vom 31. März 2015, Az. B 12 R 1/13 R; nicht entschieden für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, für die jedoch nichts anderes gelten dürfte.

10 Vgl. zu alledem BSG, Urteil vom 31. März 2015, Az. B 12 R 1/13 R; umfassend zur gesamten Thematik auch Serr/Vielmeier, BayVBl. 2013, 421 ff.

11 Vgl. § 10 JAG, §§ 60 ff. LBG, § 65 BBesG für das Land Berlin.

## II. ABGRENZUNG IN DER PRAXIS

Häufig ist klar, ob es sich bei einer Tätigkeit um eine Stations- oder um eine Nebentätigkeit handelt. Trotz erfolgter Zuweisung zur Station kann aber im Einzelfall auch von einer über die Station hinausgehenden und zusätzlichen Nebentätigkeit des Referendars bei der Stationsstelle auszugehen sein.

Für die Abgrenzung ist im jeweiligen Einzelfall zu klären, ob sich der Referendar gegenüber der Stationsstelle zu Diensten verpflichtet hat, die über die Ausbildung in der Station hinausgehen. Entscheidend ist dabei auch, ob der Referendar über ein Maß hinaus in den Betrieb der Stationsstelle integriert wurde, welches für die Referendarausbildung erforderlich ist. Ist dies der Fall, dann liegt insoweit eine vom Vorbereitungsdienst losgelöste Nebentätigkeit vor. Ist dies nicht der Fall, dann handelt es sich ausschließlich um eine als Teil des Vorbereitungsdienstes zu behandelnde Stationstätigkeit.

Die ausbildenden Länder stellen regelmäßig Ausbildungspläne und weitergehende Hinweise zur Stationsausbildung zur Verfügung. Die Tätigkeit der Referendare sollte diesen entsprechen, wenn eine Stationstätigkeit beabsichtigt ist. Empfehlenswert ist auch, eine schriftliche Vereinbarung zu einer etwaigen Zusatzvergütung zu treffen und dabei festzuhalten, dass die Vergütung allein für die Stationstätigkeit gewährt wird und der Referendar zu darüber hinausgehenden Diensten nicht verpflichtet ist. Wenn Stations- und Nebentätigkeit hingegen zusammenfallen, dann sollte einzeln geregelt werden, welcher Teil von Tätigkeit und Vergütung auf die Stations- und welcher auf die Nebentätigkeit entfallen soll.<sup>12</sup>

### III. RENTENVERSICHERUNGSFREIHEIT DER UNTERHALTSBEIHILFE GILT AUCH FÜR DIE ZUSÄTZLICHE STATIONSVERGÜTUNG

Die während dem Vorbereitungsdienst gewährte Unterhaltsbeihilfe ist von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.<sup>13</sup> Soweit keine Nebentätigkeit, sondern eine Stationstätigkeit vorliegt, gilt dies gleichermaßen für die zusätzlich gewährte Stationsvergütung.<sup>14</sup> Die Stationsstelle ist deshalb nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen, der auf eine von ihr gewährte zusätzliche Stationsvergütung entfällt. Entgegen der zurzeit noch vorherrschenden Praxis erhält der Referendar so mehr Netto vom Brutto und die Lohnnebenkosten der Stationsstelle sinken.

### IV. ALLEINIGER SCHULDNER DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE IM ÜBRIGEN IST DAS AUSBILDENDE LAND

Auch im Übrigen muss die Stationsstelle für die Zusatz-

vergütung keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Sie ist nicht Arbeitgeber des Referendars. Die an den Referendar gewährte Zusatzvergütung erweist sich deshalb regelmäßig als freiwillige und ohne Rechtsgrund erbrachte Leistung.

Da allein das ausbildende Land Arbeitgeber des Referendars ist, ist allein dieses zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet. Arbeitsentgelt ist dabei jede laufende oder einmalige Einnahme aus der Beschäftigung, gleichgültig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.<sup>15</sup>

Mit dem Bundessozialgericht können dabei auch Zahlungen Dritter wie Trinkgelder sowie überobligatorische freiwillige Zahlungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sein. Genau in dieser Weise ist die zusätzliche Stationsvergütung dem Arbeitsentgelt aus dem Vorbereitungsdienst zuzurechnen und allein vom ausbildenden Land zu verbeitragen.<sup>16</sup>

## V. KONSEQUENZEN

Die zu Unrecht abgeführten Beiträge sind auf Antrag zu erstatten.<sup>17</sup> In Hinblick auf den Arbeitnehmeranteil ist dabei der (ehemalige) Referendar Anspruchsberechtigter. Im Übrigen steht der Anspruch der Stationsstelle zu. Zuständig für die Erstattung ist grundsätzlich der Versicherungsträger, dem die zu Unrecht entrichteten Beiträge zugeflossen sind.<sup>18</sup> Der Referendar hat seinen Erstattungsanspruch, der im Ergebnis auf den Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu beschränken sein wird, grundsätzlich gegen seine gesetzliche Krankenkasse als Einzugsstelle zu richten.<sup>19</sup> Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Beiträge fällig geworden sind.<sup>20</sup>

Stationsstellen sollten jedoch sorgfältig prüfen, ob sie Erstattungsansprüche gelten machen wollen. Denn im Ergebnis kann sie die Beitragslast trotz Erstattung treffen. Die ausbildenden Länder haben das Risiko nämlich schon vor Jahren erkannt. In der Konsequenz verlangen sie von den Stationsstellen regelmäßig die Abgabe einer entsprechenden Freistellungserklärung. Diese Erklärung haben viele Stationsstellen routinemäßig abgegeben, obwohl durchaus Zweifel bestehen, ob die Zuweisung eines Referendars von der Abgabe einer solchen Erklärung abhängig gemacht werden darf.<sup>21</sup> Falls eine Stationsstelle Erstattungen erhält und in der Folge das ausbildende Land in Anspruch genommen wird, so könnte dieses den Freistellungsanspruch geltend machen.

Probleme können sich im Anschluss an den Vorbereitungsdienst ferner bezüglich der vom weiteren beruflichen Werdegang des Referendars abhängige Nachver-

12 Im Interesse des Referendars sollten dabei auch die jeweiligen Regelungen zur Anrechnung von Stations- sowie Nebentätigkeitsvergütung auf die Unterhaltsbeihilfe bedacht werden.

13 Vgl. § 12 Abs. 3 JAG i. V. m. § 5 Abs. 1, S. 1, Nr. 2 und S. 2 Nr. 4 SGB VI für das Land Berlin.

14 Vgl. Fußnote 8.

15 § 14 Abs. 1, S. 1 SGB IV.

16 Vgl. zum Vorstehenden Fußnote 9.

17 § 26 SGB IV.

18 Roßbach in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage 2015, § 26 SGB IV, Rn. 19.

19 Neumann, Legal Tribune Online vom 2. Oktober 2013, [http://www.lto.de/persistent/a\\_id/9726/](http://www.lto.de/persistent/a_id/9726/) (zuletzt abgerufen am 20. Juli 2015); Füssel, DB 2010, 728 ff.

20 § 27 Abs. 2 SGB IV.

sicherung ergeben.<sup>22</sup> Diese wird von den ausbildenden Ländern bisher regelmäßig nur in Bezug auf die Unterhaltsbeihilfe durchgeführt. Bemessungsgrundlage für die Nachversicherung ist jedoch das gesamte Entgelt aus der Beschäftigung.<sup>23</sup> Damit ist auch die zusätzliche Stationsvergütung nachzuversichern. Referendaren ist zur Vermeidung etwaiger Nachteile bei der Altersversorgung daher zu empfehlen, im Falle der Nachversicherung darauf zu achten, dass das ausbildende Land auch die zusätzliche Stationsvergütung in die Nachversicherung einbezieht. Auch insoweit ist denkbar, dass die ausbildenden Länder versuchen werden, sich bei der Stationsstelle schadlos zu halten.

## VI. FAZIT

Stationsstellen haben für eine zusätzlich gewährte Stationsvergütung in der Vergangenheit vielfach zu Unrecht Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Damit haben sie nicht nur unnötige Lohnnebenkosten getragen, sondern Referendaren einen Teil der ihnen zustehenden Vergütung vorenthalten (häufig wohl unbewusst). Die ausbildenden Länder haben hingegen auf Kosten von Stationsstellen und Referendaren hohe Einsparungen erzielt – künftig werden sich für sie zusätzliche Kosten er-

geben. Ob diese mittels Freistellungserklärungen auf die Stationsstellen abgewälzt werden können, ist fraglich.

Eine Kostentragung durch das ausbildende Land ist dabei auch nicht unbedingt unangemessen. Soweit behauptet wird, allein die Stationsstellen würden von der Stationstätigkeit profitieren, so geht diese Behauptung fehl. Es sind gerade auch die ausbildenden Länder, die von der Bereitschaft der Stationsstellen zur Übernahme eines Teils der Ausbildung profitieren. Zu berücksichtigen ist auch, dass die gewährten Unterhaltsbeihilfen heute vielfach bestenfalls noch das Existenzminimum der Referendare absichern können. Immer mehr Referendare sind deshalb auf ergänzende Sozial- und Grundsicherungsleistungen angewiesen. Die unternehmerische Bereitschaft von Stationsstellen zur Gewährung einer Zusatzvergütung sollte daher eher gefördert als erschwert werden.

Die sich gesetzlich ergebende Kostenverteilung kann damit im Ergebnis durchaus als interessengerecht bezeichnet werden. Die Konsequenzen der neueren Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit sind zu begrüßen und sollten nunmehr in der Praxis auch tatsächlich so umgesetzt werden.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin, K&L Gates LLP.

21 Vgl. beispielsweise VG München, Beschluss vom 16.05.2011, Az. M 5 E 11.1830.

22 § 8 SGB VI.

23 § 181 SGB VI.

**Klares Juristendeutsch**  
kommt zu Ihnen  
ins Haus

Das Original

Gern mache ich Ihnen ein Angebot für ein Inhouse-Seminar

**Michael Schmuck**  
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent  
Im Büro am Turm  
Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin-Kreuzberg  
Klares-Juristendeutsch.de

in Bürogemeinschaft  
mit RA Michael Reis

Der Wasserturm in Kreuzberg, Fidicinstraße

## DISTANZIERT, KOMPLIZIERT, HOCHNÄSIG



Michael Schmuck

Hä? Wie bitte? Immer wieder dieses Juristendeutsch. Für Laien verworren und abscheulich und selbst für Juristen nicht die hohe Kunst der klaren Sprache. Da ist vor allem der verflixte Nominalstil, also substantivierte Verben wie Verbreitung, Verhaftung oder Vollstreckung. Solche Konstruktionen sind normalen Menschen fremd, sie gehören nicht zur täglichen Sprache. Auch in bestem Deutsch „führt“ man nicht „eine Durchsichtung durch“, sondern „durchsicht“ nur. „Im Falle der Einlegung einer Beschwerde durch den Kläger“ heißt schlicht: „Wenn der Kläger Beschwerde einlegt“.

Nominalstil empfinden Menschen als distanziert, kompliziert und hochnäsiger. Doch die Gerichte geben es vor: „Die Gewährung eines Testzugangs stellt eine öffentliche Zugänglichmachung des Computerprogramms dar.“ (OLG Frankfurt) Auf Deutsch: „Wer einen Testzugang gewährt, macht ein Computerprogramm öffentlich zugänglich.“

Weitere große Hürden auf dem Parcours des Rechts sind die doppelten Verneinungen. Kein normaler Mensch sagt „nicht unzulässig“, wenn er „zulässig“ oder „erlaubt“ meint, keiner „darf nicht ohne Zustimmung“, sondern „nur mit Zustimmung“.

Wenn es bei einzelnen Hürden bliebe, wäre das noch verzeihbar, aber eine Parade von Verneinungen ist zu viel, wie sie etwa der BGH präsentiert: „Ein grob undankbares Verhalten kann sowohl mangels Umständen, die objektiv die gebotene Rücksichtnahme auf die Belange des Schenkers vermissen lassen, als auch deshalb zu verneinen

sein, weil sich das Verhalten des Beschenkten jedenfalls subjektiv nicht als Ausdruck einer undankbaren Einstellung gegenüber dem Schenker darstellt.“

Und dann die Schachtelsätze. Sie zertrümmern jegliches Verständnis, indem sie auf vielen Zeilen mit vielen Kommata eine Aussage häckseln und aus den Fetzen ein Wortlabyrinth basteln: noch eine Ausnahme, noch eine Bedingung. Der Hang, alles im Detail zu regeln, führt zu nebulösen Sätzen, aus denen die Autoren selbst nicht herausfinden. Noch eine Kostprobe aus einem BGH-Urteil:

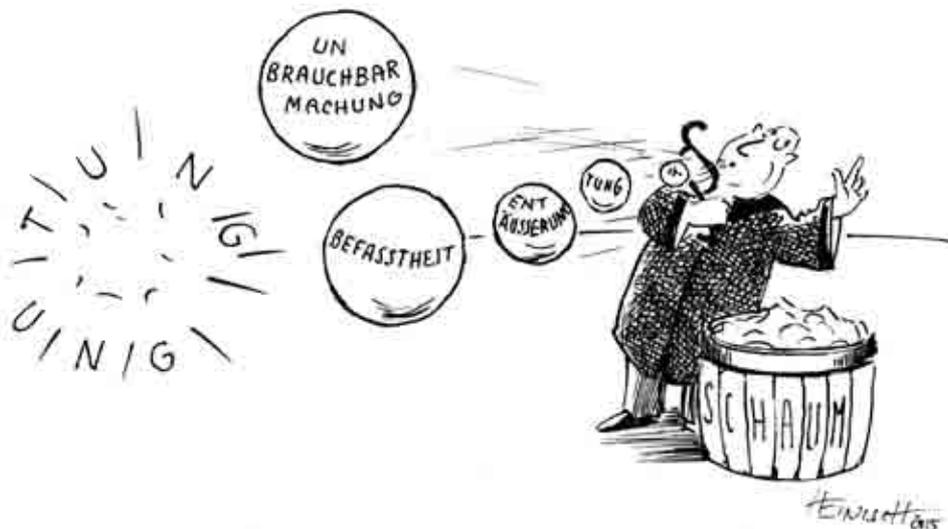
„Bei der objektiven Gesamtwürdigung der Umstände kann insbesondere zu berücksichtigen sein, dass ein Schenker, der dem Beschenkten durch eine umfassende Vollmacht die Möglichkeit gegeben hat, in seinem Namen in allen ihn betreffenden Angelegenheiten tätig zu werden und erforderlichenfalls auch tief in seine Lebensführung eingreifende Entscheidungen zu treffen, zu denen er selbst nicht mehr in der Lage sein sollte, einen schonenden Gebrauch von den sich hieraus ergebenden rechtlichen Befugnissen unter bestmöglicher Wahrung seiner personellen Autonomie erwarten darf.“

Sechzig Wörter zwischen Subjekt und Prädikat. Eine stolze, aber abstoßende Leistung.

Juristen glauben sogar, dass sie besonders gut Deutsch können, weil sie differenziert formulieren. Doch dabei verlieren sie den Überblick, das Sprachgefühl und das Einfühlungsvermögen in den Leser. Sie sehen alles nur aus ihrer Perspektive und werden zu Kommunikationsegozentriern.

Sie können nicht unterscheiden zwischen dem komplizierten Inhalt, den sie regeln, und der Formulierung, mit dem sie ihn in Worte fassen. Die meisten sind überzeugt, dass komplizierter Inhalt komplizierte Sprache erfordere. Das Gegenteil ist richtig: Je komplizierter die Botschaft, umso klarer sollte die Sprache sein. „Mobile Geschäftsstelle mit regelmäßig angefahrenen Einsatzorten“. Hä? – Das ist der Sparkassen-Bus, der Dörfer anfährt, in denen es keine Filiale gibt. So etwas kann nur ein Jurist erfinden – und glauben, dass das gut ist.

Michael Schmuck ist Journalist, Rechtsanwalt, Dozent und Autor



## ANWALTSNOTDIENST AUF DEM G7-GIPFEL – EINE KRITISCHE BETRACHTUNG

Am 1. Juni kam über die Berliner Strafverteidigervereinigung ein Aufruf der Rechtsanwaltskammer München, es würden Anwälte für den Anwaltsnotdienst auf dem G 7 Gipfel gesucht. Den Notdienst hatte die Rechtsanwaltskammer München zusammen mit dem RAV und engagierten Kollegen organisiert, um bei Festnahmen und Gewahrsamnahmen anwaltliche Hilfe anbieten zu können.

Im Folgenden ein Ausschnitt aus dem Bericht über den Anwaltsnotdienst von Mario Seydel. Den vollständigen Bericht finden Sie auf der Website des Berliner Anwaltsvereins [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de).

Das Justizzentrum befindet sich in unmittelbarer Nähe der Bayernhalle. Hundert Richter und zahlreiche Staatsanwälte warten in einem ehemaligen Objekt der US-Besatzungstruppen, dem Abrams-Gelände, auf ihren Einsatz. Für die Gefangenen hat man Gewahrsamscontainer in großer Zahl aufgestellt. Das Land Bayern hatte keine Kosten gescheut und das Gelände zu einem Hochsicherheitsbereich aufgerüstet. Neben dem Gericht und der Staatsanwaltschaft befindet sich auch die Gefangensammelstelle dort. Der Versuch, wenigstens ein Anwaltszimmer im Gericht einzurichten, war gescheitert. Die Justiz stellte sich auf den Standpunkt, darauf hätte die Anwaltschaft keinen Anspruch. Der Staat lässt in solchen Situationen seine Maske fallen. Der Rechtsstaat zeigt, dass er zwar alles tut, um Bürger zu identifizieren, in Gewahrsam oder Untersuchungshaft zu nehmen, der Rechtsschutz aber spielt bei den Überlegungen der Justizplaner keine Rolle. Wie soll ein rechtsstaatliches Verfahren funktionieren, wenn es aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, einen Verteidiger zu beauftragen? Garmisch-Partenkirchen ist ein beschaulicher Urlaubsort, in dem es vermutlich nicht einmal eine Handvoll Rechtsanwälte gibt, die der Situation als Verteidiger gewachsen wären. Höchstwahrscheinlich gäbe es nicht einmal eine Handvoll, weil die örtlichen Kollegen dem sozialen Druck ihrer Mitbürger ausgesetzt wären. Der Rechtsanwalt, als selbständiges Organ der Rechtspflege, ist für die bayrische Justiz offensichtlich nur ein Störenfried. Man, also der bayrische Staat, will ihn auf Distanz halten, weil er ja den reibungslosen Ablauf von Verhaftungen, Schnellverfahren und Ingewahrsamnahmen behindern würde.

Mario Seydel, Rechtsanwalt

## Anzeigen

bitte immer per E-Mail aufgeben

[cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)

## DAV MIT NEUEM PRÄSIDENTEN

Am Ende des 66. Deutschen Anwaltstages in Hamburg wurde Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg aus Berlin vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins einstimmig zum neuen DAV-Präsidenten gewählt. Schellenberg löst damit Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer aus Kiel nach sechsjähriger Amtszeit ab. Der neue DAV-Präsident möchte das fortführen, was den Deutschen Anwaltverein schon immer auszeichnet: die Interessen der Anwaltschaft wahrzunehmen und zugleich der gesellschaftlichen Verantwortung der Anwaltschaft gerecht zu



Neuer Präsident des DAV:  
Ulrich Schellenberg

werden. In einem ersten Statement sagte Schellenberg, dass es für ihn wichtig sei, die Rahmenbedingungen für die anwaltliche Berufsausübung zu schützen und weiter zu verbessern. Maßstab für die verbandspolitischen Interessen des DAV seien die Interessen der in den fast 260 örtlichen Anwaltvereinen organisierten Kolleginnen und Kollegen. Der neue DAV-Präsident (Jahrgang 1960) gehörte dem DAV-Präsidium von 2009 bis 2011 und erneut seit Juni 2013 an. Seit 2013 war er auch Schatzmeister des DAV. Vorstandsmitglied des DAV wurde er erstmals 1999. Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins ist er seit 2003.

DAV

## DAV VERLEIHT EHRENZEICHEN DER DEUTSCHEN ANWALTSCHAFT

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung am 10. Juni 2015 wurde das Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft zweifach vergeben. Mit dem Ehrenzeichen der Anwaltschaft werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geehrt, die sich in besonderem Maße um die Anwaltschaft verdient gemacht haben.

Ausgezeichnet wurden Rechtsanwältin und Notarin Jutta Wagner, Berlin, und Rechtsanwalt Ulrich Böhme, Cottbus.

In der Laudatio von Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident, wurde insbesondere das langjährige Engagement für die Frauenrechte und für die Gleichstellung der Frau in Beruf und Gesellschaft von Rechtsanwältin und Notarin Jutta Wagner hervorgehoben. Sie hat dabei immer sachlich argumentiert und ihren juristischen Sachverstand eingesetzt, um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im juristischen Berufsleben zu etablieren. Und dies schon zu einer Zeit, als Justiz und Verwaltung noch weitgehend von Männern dominiert wurde.



Rechtsanwältin und Notarin Jutta Wagner

Foto: DAV/Andreas Burkhardt

Es ist auch ihrem Einsatz zu verdanken, dass wir uns nun über das Gesetz zur Einführung einer Geschlechterquote als ersten wichtigen Schritt freuen können.

Jutta Wagner wurde 1949 in Kassel geboren, studierte Rechtswissenschaft in Hamburg und Berlin. Nach Abschluss des Referendariats wurde sie 1978 als Rechtsanwältin in Berlin zugelassen. 1996 wurde sie zur Notarin ernannt, seit 1997 ist sie Fachanwältin für Familienrecht. Seit vielen Jahren engagiert sie sich ehrenamtlich – insbesondere auch seit Anfang der 90er Jahre im djb und im Deutschen Anwaltverein e.V. (DAV). Von 1993 bis 2005 war sie ehrenamtliche Vorsitzende Richterin am Anwaltsgericht Berlin und von 1985 bis 1989 als eine der ersten Frauen Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin.



Rechtsanwalt Ulrich Böhme (links)

Foto: DAV/Andreas Burkhardt

Herr Rechtsanwalt Ulrich Böhme, Cottbus, wurde in seiner Laudatio für sein Engagement für die Integration der Anwaltschaft auf dem Gebiet der vormaligen DDR im Rahmen seiner über 20-jährigen Zeit als Mitglied des Vorstandes des Cottbusser Anwaltvereins gelobt. Kaum dass ein freies Vereinsleben nach der Wende wieder möglich war, gehörte der Anwaltverein Cottbus zu den ersten Wiedergründern nach der Wende. Nicht nur bei der Gründung des Vereins, sondern auch bei der Entwicklung des Vereinslebens hat Herr Kollege Böhme keine Zeit verloren. Mit seinem Wirken hat er die Grundsteine für die Tätigkeiten der Kolleginnen und Kollegen nach der Wende im Bereich der ehemaligen DDR gelegt.

Ulrich Böhme wurde 1950 in Luckau geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität in Leipzig war er zunächst als Richter am Verwaltungsgericht Cottbus von 1973 bis 1978 tätig. Seit 1978 ist er als Kollege in der Rechtsanwaltschaft tätig. Seit 1994 firmiert seine Kanzlei unter dem Namen Böhme & Jopke. Neben der Vertretung von Firmen und Unternehmen liegen seine Tätigkeitsschwerpunkte auf dem Gebiet des Familienrechts.

## OLG-PRÄSIDENT ERHIELT ERNENNUNGSURKUNDE

Justizstaatssekretär Dr. Ronald Pienkny hat am 31. Juli 2015 dem neuen Oberlandesgerichtspräsidenten Klaus-Christoph Clavée seine Ernennungsurkunde übergeben. Dieser nimmt seinen Dienst am 1. August auf.



Der neue Oberlandesgerichtspräsident Klaus-Christoph Clavée

Foto: © MdJEV

Pienkny wünschte dem bisherigen Präsidenten des Landgerichts Cottbus viel Erfolg in seinem neuen Amt: „Heute ist ein besonderer Tag für die Justiz des Landes Brandenburg. Das Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts wird in neue Hände übergeben. Es freut mich sehr, einem exzellenten, engagierten und anerkannten Fachmann die Ernennungsurkunde überreichen zu können. Ich bin davon überzeugt, dass Herr Clavée die Brandenburger Justiz maßgeblich positiv beeinflussen wird. Ich freue mich sehr auf eine hervorragende Zusammenarbeit.“

Clavée tritt die Nachfolge des bisherigen Oberlandesgerichtspräsidenten Wolf Kahl an, der zum 30. Juni 2015 in den Ruhestand getreten ist. Der neue Präsident des Oberlandesgerichts ist 56 Jahre alt, verheiratet und hat drei erwachsene Kinder. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten in Saarbrücken und Bonn sowie dem juristischen Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln war der in Wuppertal gebürtige Jurist zunächst als Richter im Land Nordrhein-Westfalen tätig, bevor er im Jahr 1995 zum Brandenburgischen Oberlandesgericht wechselte. Dort nahm er neben seiner Rechtsprechungstätigkeit, auch frühzeitig vielfältige Auf

gaben in der Leitung und Organisation des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes wahr. In den Jahren 2002 bis 2005 stellte er seine ausgewiesenen Führungsqualitäten als Leiter des Personalreferats im Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten unter Beweis, bevor er im April 2006 zunächst zum Vizepräsidenten des Landgerichts Potsdam und schließlich im Februar 2010 zum Präsidenten des Landgerichts Cottbus ernannt wurde.

Die offizielle Verabschiedung des alten und die feierliche Amtseinführung des neuen OLG-Präsidenten finden voraussichtlich am 12. Oktober in Brandenburg an der Havel statt.

Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 31.7.2015



**Andreas Schmidt (Hrsg.)**

**Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht**

Carl Heymanns Verlag, 5. Auflage 2015,  
2.800 Seiten, gebunden, EUR 179,00,  
ISBN 978-3-452-28062-6

Kennzeichnend für den Hamburger Kommentar ist die Darstellung des gesamten Insolvenzrechts mit einer umfassenden Kommentierung der InsO sowie der sich angliedernden Rechtsgebiete wie dem insolvenzrechtlich relevanten Gesellschaftsrecht (Gesellschafter-, Geschäftsführer- und Beraterhaftung), der EUIInsVO, der EGInsO, der InsVV, VbrInsVV sowie dem Insolvenzstrafrecht.

Der Hamburger Kommentar bearbeitet die mit Inkrafttreten der zweiten Stufe der Insolvenzrechtsform („Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“) einhergehenden Änderungen. So werden die neuen Regelungen für die gesamte insolvenzrechtliche Praxis topaktuell aufbereitet. Mit Blick auf die auch nach Inkrafttreten der Reform für Altfälle anwendbaren Normen sind zahlreiche Hinweise und Tipps eingearbeitet.

Der nunmehr in der 5. Auflage erschienene Hamburger Kommentar gibt wie gewohnt eine sehr gute Übersicht über das Insolvenzrecht und die hierzu ergangene Rechtsprechung. Dieser Kommentar sollte in keiner Bibliothek eines Praktikers fehlen.

**Stephan Lofing,**

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



**Joecks/Miebach (Hrsg.)**

**Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB  
Band 7: Nebenstrafrecht II**

Verlag C. H. Beck, 2. Auflage 2015, 1.555 Seiten,  
EUR 295,00, ISBN 978-3-406-60297-9

Mit dem Nebenstrafrecht ist das so eine Sache. Die Regelungen hierzu sind weit verstreut; wer wissen will, was außerhalb des StGB an Sanktionen droht, muss das mühselig zusammentragen. Was bei der reinen Gesetzesmaterie noch halbwegs machbar erscheint, wird für die Kommentierungen der einzelnen Normen des Nebenstrafrechts schon schwerer. Gewerblicher Rechtsschutz, Steuer(straf)recht, Arbeitsrecht, Wirtschafts(straf)recht, Recht der Telemedien – es kommt einiges an Kommentarliteratur zusammen. Der 7. Band des Münchener Kommentars zum StGB erleichtert dem Praktiker die Arbeit ungemein. In der gebotenen wissenschaftlichen Tiefe, aber dabei immer ein Auge auf die Bedürfnisse der Praxis, kommentieren die renommierten Bearbeiter die relevanten Normen aus den erwähnten Rechtsgebieten (u.a. UrhG, UWG, AktG, HGB, GmbHG, TDG, TKG). Verlag und Herausgeber geben den Rechts- und Literaturstand mit dem 1. Dezember 2014 an. Auch wenn das schon für einen Großkommentar als aktuell gelten dürfte, so muss doch erfreulich hervorgehoben werden, dass die sehr praxisrelevanten Änderungen der Abgabenordnung (Strafbefreiende Selbstanzeige §§ 371, 398a AO), die erst zu Beginn des Jahres 2015 in Kraft getreten sind, bereits in die Bearbeitung eingeflossen sind. Der Band 7 des „MüKo“, mit dem die 2. Auflage nun abgeschlossen wurde, ist all jenen, die sich mit dem (Neben-)Strafrecht befassen, wärmstens empfohlen.

Ass. jur. Franz Venden



**Achim Lepke**

**Kündigung bei Krankheit – Handbuch für die betriebliche, anwaltliche und gerichtliche Praxis**

Erich Schmidt Verlag, 15. Auflage 2015, 791 Seiten, gebunden, EUR 142,00, ISBN 978-3-503-15831-7

Dieses Werk ist eine vertiefte und ausführliche Darstellung aller relevanten Aspekte krankheitsbedingter Entlassungen und der möglichen Vorfeldmaßnahmen. Ein Schwerpunkt des Werkes liegt auf der systematisierten Darstellung der ausufernden und im Einzelfall schwer vorhersagbaren Rechtsprechung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Aspekte. Umfangreiche weiterführende Nachweise machen das Buch zu einem hervorragenden Handbuch für den mit dieser Thematik befassten Praktiker, der hier sicherlich fast jeden Aspekt erläutert findet. Auch die neueren Erkenntnisse in den Bereichen Nikotin- und Internetabhängigkeit, Essstörungen und der symptomlosen HIV-Infektion werden hier dargestellt und sämtliche in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Daniel Eichenauer,  
Rechtsanwalt



**Wohnungseigentumsgesetz**  
**Stefan Hügel/Oliver Elzer (Hrsg.)**

Verlag C. H. Beck, 1. Auflage 2015, 1.146 Seiten, in Leinen, EUR 89,00, ISBN: 978-3-406-66519-6

Das Werk bietet eine praxisorientierte und kompakte Kommentierung zum Wohnungseigentumsgesetz einschließlich seiner Bezüge zu anderen Gebieten wie dem Grundbuchrecht, dem Mietrecht und dem privaten Bau-recht. Der Nutzer findet eine wissenschaftlich fundierte,

gleichwohl allgemein verständliche Erläuterung mit vielen Hinweisen für die praktische Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. Auf aktuellem Stand findet sich die gesamte Rechtsprechung übersichtlich aufbereitet und gegliedert auch zu hochaktuellen Themen – wie etwa der Mobilfunkanlage auf dem Dach der gemeinschaftlichen Immobilie. Die neuesten Gesetzesänderungen – zuletzt z. B. das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs – sind nachgezeichnet und in ihren praktischen Konsequenzen aufbereitet. Ein ausführliches Sachverzeichnis ermöglicht den schnellen, gezielten Zugriff.

Durch die kompakte, aber präzise Darstellung der verschiedenen Probleme eignet sich das Werk sehr gut für die erste Einarbeitung in verschiedene Fallgestaltungen.

Stephan Lofing,  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



**Michael Korinth**

**Einstweiliger Rechtsschutz im Arbeitsgerichtsverfahren**

Verlag Dr. Otto Schmidt, 3. Auflage 2015, Handbuch, 600 Seiten, gebunden, EUR 119,00, ISBN 978-3-504-42637-8

Michael Korinth, Richter am Arbeitsgericht Berlin, hat sein Handbuch Einstweiliger Rechtsschutz im Arbeitsgerichtsverfahren nun in dritter Auflage vorgelegt. Das dies inzwischen wohl als Standardwerk gelten kann, liegt nicht zuletzt an der guten praktischen Handhabbarkeit der über 80 vollständigen Muster, die jeweils in sehr anschaulicher Weise und gut verständlich erklärt werden. Zunächst werden die allgemeinen Grundsätze der beiden Rechtsschutzarten Arrest und einstweilige Verfügung im Arbeitsrecht dargestellt, danach folgt ein nach Lebenssachverhalten gegliederter besonderer Teil. Die jeweiligen Anspruchsgrundlagen des Individual- und Kollektivrechts werden ebenso umfassend dargestellt wie auch die Anforderungen an den Verfügungsgrund. Das Werk ist daher sowohl für den sich erstmalig mit der Materie befassenden Einsteiger wie auch für den Routinier als Nachschlagewerk bestens geeignet.

Daniel Eichenauer,  
Rechtsanwalt

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
22.08.	<b>Benefizkonzert</b>	Nils Landgren, Kurt Weill, Darius Milhaud	Deutscher Anwaltverein
24.8.–28.08.	<b>English Intensive Course</b>	David Hutchins Ian Mark Whalley	DeutscheAnwaltAkademie
29.08	<b>Start in den Beruf - Teil 1 Basiswissen ZPO: Vom Aufforderungsschreiben bis zum vollstreckbaren Titel</b>	Marlies Stern	Reno Berlin-Brandenburg
01.09.	<b>Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Beweisverfahren und Beweisverwertungsverbote im Miet- und Wohnungseigentumsrecht</b>	RA Ulrich Rigo	Berliner Anwaltsverein
02.09.	<b>Arbeitskreis Arbeitsrecht: Mindestlohngesetz</b>	Prof. Dr. Johannes Weberling , RA Michael Möller	Berliner Anwaltsverein
03.09.	<b>Telefontaining für Mitarbeiter</b>	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
03.–4.09.	<b>Strategies for the Improvement of Working Conditions within Global Supply Chains</b>	Konferenz	ECCHR, DGB, Hans-Böckler-Stiftung und Friedrich-Ebert-Stiftung
04.09.	<b>Office Schulung: Microsoft PowerPoint</b>	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
04.– 05.09.	<b>Start in den Beruf - Teil 2 Basiswissen ZPO: Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe und Zwangsvollstreckung</b>	Katja Nun	Reno Berlin-Brandenburg
08.09.	<b>RA-MICRO E-Workflow in Berlin</b>	Sylvia Granata	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
10.09.	<b>Arbeitskreis Verkehrsrecht: Dash-Cams – Rechtliche Probleme der Nutzung und Verwertung der Aufzeichnungen</b>	RA Bert Handschuhmacher	Berliner Anwaltsverein
11. - 12.09.	<b>Start in den Beruf - Teil 3 Basiswissen RVG: Gebühren und Auslagen, gebührenauslösende Tatbestände -Fallbeispiele und Musterlösungen - individuelle Übungen</b>	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg
11. - 12.09.	<b>Einführung in das private Baurecht - Teil 1</b>	Dr. Edgar Jousen Dr. Tobias Rodemann	DeutscheAnwaltAkademie
14.09.	<b>Allgemeines Hochschulrecht - Grundlagen und aktuelle Probleme - u. a. Hochschulorganisation, wissenschaftliche Tätigkeit und Integrität, Berufung und Status von Professoren</b>	Prof. Dr. Max-E. Geis; Prof. Dr. Klaus Herrmann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
16.09.	<b>Erfolgreich bewerben als ReNo - Sie planen Ihren Start ins Berufsleben oder berufl. Veränderung?</b>	Katrin Jäger, Ronja Tietje	Reno Berlin-Brandenburg
17.09.	<b>Office Schulung: Microsoft Excel III</b>	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH

17.09.	<b>Office Schulung: Microsoft Excel II</b>	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
17.09.	<b>Brennpunkte des Arbeitsrechts des öffentlichen Dienstes</b>	Michael Geißler	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
18.09.	<b>Office Schulung: Microsoft Outlook I</b>	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
18.–19.09.	<b>Vertragsrecht und Vertragsgestaltung auf Englisch (International Common Law Contracts)</b>	Stuart G. Bugg	DeutscheAnwaltAkademie
22.09.	<b>RA-MICRO E-Workflow in Stralsund</b>		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
23.09.	<b>Workshop zum IT-Recht - Ecommerce, Abmahnungen, Wettbewerbsrecht - (geeignet für Fachangestellte, Bürovorsteher, Rechtsfachwirte)</b>	Benjamin Horvath	Reno Berlin-Brandenburg
23.09.	<b>Arbeitskreis Erbrecht: Die Nachlasspflegschaft und Die Tatortreinigerin</b>	RA Ralf Hamberger, RA Stephan Meyer, Antje Große Entrup	Berliner Anwaltsverein
23.9.	<b>Die Zukunft der Ziviljustiz</b>	Universitätsprofessor Dr. Herbert Roth	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V.
24.09.	<b>Notariat - Speziell - AufbauSeminar zum neuen Notarkostengesetz (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG - Erfahrungen- Vertiefungen)</b>	Werner Tiedtke	Reno Berlin-Brandenburg
25.09.	<b>Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM</b>	Bettina Schmidt	Juristische Fachseminare
25.09.	<b>Arbeitsrecht aktuell</b>	Ruge, Möllenkamp, Dr. Suckow	Juristische Fachseminare
25.09.	<b>Mietrecht Intensiv</b>	Prof. Ulrich, Dr. Lützenkirchen	Juristische Fachseminare
25.09.	<b>Forum Personenschaden- und Versicherungsrecht</b>	Ernst, Dr. Marlow, Spuhl	Juristische Fachseminare
25.–26.09.	<b>10. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag</b>	Div.	DeutscheAnwaltAkademie
25.9.–26.09.	<b>3. DAV-Versicherungsrechtstag</b>	Prof. Dr. Looschelders, Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth, Barbara Mayen, Dr. Hubert van Bühren, Martin Lehmann	Deutscher Anwaltsberein
25.–26.09./ 09.–10.10.	<b>Intensivkurs - Prüfung - Vorbereitung zur Abschlussprüfung im Herbst 2015</b>	Bürovorsteher, geprüft	Reno Berlin-Brandenburg
1.10.	<b>Berufsbezogenes und kaufmännisches Rechnen - Prüfungskurs -</b>	Andrea Rumpelt	Reno Berlin-Brandenburg
01.10.	<b>Beginn Weiterbildungskurse Fernstudium Rechtsfachwirt und Fernstudium Notarfachwirt</b>		Beuth Hochschule für Technik Berlin

01.10.	<b>Umsetzung der Vergaberichtlinie und die Auswirkungen für die anwaltliche Praxis</b>	Dr. Olaf Otting	DeutscheAnwaltAkademie
02.10.	<b>RVG und ZPO - Speziell - Haftungsfallen im Verfahrens- und Vergütungsrecht - Vermeidungen von Verfügungen! (speziell für Fachangestellte, Bürovorsteher, Rechtsfachwirte und Rechtsfachwirtstudenten)</b>	Ingeborg Asperger	Reno Berlin-Brandenburg
02.10.	<b>Bauablaufstörungen im In- und Ausland bewältigen!</b>	Prof. Leupertz, Dr. Breyer	Juristische Fachseminare
02.10.	<b>Informationszugang gegenüber der öffentlichen Hand</b>	Dr. Gernot Schiller	DeutscheAnwaltAkademie
02.10.	<b>9. Deutscher REHA-Rechtstag</b>	div.	DeutscheAnwaltAkademie
06.10.	<b>RA-MICRO E-Workflow in Berlin</b>		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
07.10.	<b>Podiumsdiskussion: „Die Rolle der Sachverständigen, insbesondere die Abgrenzung der Sacheverständigenfragen zu Rechtsfragen“</b>	Dr. Christiane Simmler, Norman Langhoff Dr. Peter Nachtweh	Der Präsident des Landgerichts Berliner Anwaltsverein RAK Berlin
07.10.	<b>Arbeitskreis Arbeitsrecht: Arbeitsrechtsrechtliche Fragen zur SOKA-Bau</b>	RA Jörg Hennig	Berliner Anwaltsverein
7.10./ 14.10./ 21.10.	<b>Englisch Kurs für Anfänger - Grundlagenkurs für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte</b>	Gerald Brennan	Reno Berlin-Brandenburg
8.10.	<b>Berufsbezogene Buchhaltung - Prüfungskurs-</b>	Andrea Rumpelt	Reno Berlin-Brandenburg
08.10.	<b>Fristen 2015 - aktuell - und Wiedereinsetzung</b>	Sabine Jungbauer	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
09.10.	<b>Verbraucherkreditrecht</b>	Marko Sabrowsky	DeutscheAnwaltAkademie
09.10.15	<b>Aktuelle Rechtsentwicklung Medizinrecht 2015</b>	Prof. Dr. M. Rehborn	ARBER seminare
09.10.15	<b>Arbeitsförderung SGB II + III - Neues Recht &amp; Aktuelle Rechtsprechung</b>	Dr. M. Neumann	ARBER seminare
09.–10.10.	<b>Zwangsverwaltung und Insolvenz im Miet- und WEG-Recht</b>	Henrike Butenberg Beate Heilmann	DeutscheAnwaltAkademie
09.–10.10.	<b>Forum Steuerrecht</b>	M. Hess	ARBER seminare
09.–10.10.	<b>Einführung in das private Baurecht - Teil 2</b>	Dr. Edgar Joussen Dr. Tobias Rodemann	DeutscheAnwaltAkademie
10.10.15	<b>Vertragsgestaltung für Ärzte unter besonderer Berücksichtigung der Kooperation mit Krankenhäusern</b>	K. Schremb	ARBER seminare
10.10.15	<b>Sozialrecht - Neues Recht &amp; Aktuelle Rechtsprechung</b>	P. Theobaldt	ARBER seminare
10.10.15	<b>Arbeitsrecht - Neues Recht &amp; Aktuelle Rechtsprechung</b>	R. Schinz	ARBER seminare

10.10.	<b>Verteidigung in Verkehrsstrafsachen</b>	Gerhard Hillebrand	DeutscheAnwaltAkademie
14.10.	<b>Konfliktmanagement in der Anwaltskanzlei</b>	Juliana Helmstreit	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
15.10.	<b>Umgang mit schwierigen Mandanten, Kolleginnen oder Vorgesetzten</b>	Juliana Helmstreit	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
15.10.	<b>Einführung in das verkehrsrechtliche Mandat - Workshop geeignet sowie Auszubildende als auch Fachangestellte</b>	Markus Behnke	Reno Berlin-Brandenburg
16.10.	<b>RA-MICRO - EIN ÜBERBLICK</b>		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
16.-17.10/ 09.-10.11.	<b>Intensivkurs - Prüfung - Vorbereitung zur Abschlussprüfung im Herbst 2015</b>	Bürovorsteher, geprüft	Reno Berlin-Brandenburg
21.10.	<b>RA-MICRO - EIN ÜBERBLICK</b>		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
22.10.	<b>Aktuelle Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung im Beamtenrecht</b>	Maren Thomsen	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
23.10.	<b>Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht</b>	Dr. Thomas Heitz	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
30.10.	<b>Flexibilisierung im Kapazitätsrecht - Möglichkeiten und Grenzen von (neuen) Gestaltungsspielräumen in der Kapazitätsberechnung</b>	Jörg Müller	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
02.11.	<b>Der Nachbarschutz im öffentlichen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht</b>	Dr. Hans-Ulrich Stühler; Dr. Klaus Schaeffer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
11.11.	<b>RA-MICRO - EIN ÜBERBLICK</b>		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
13.11.	<b>Sachbearbeiter ZV</b>	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
17.11.	<b>Qualifizierte Sachbearbeitung durch Kanzleimitarbeiter im Miet- und WEG Recht</b>	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
20.11.	<b>Dienstunfähigkeit - Aktuelle Fragen und Probleme aus der Praxis</b>	Dr. Andreas Hartung	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
27.11.	<b>Das Recht auf Neugier: Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz</b>	Dr. Bertold Huber	Bundesvereinigung Öffentliches Recht

## REPRÄSENTATIVE BÜORÄUME AN DER SPREE

**Wir bieten** in unseren Kanzleiräumen (ca. 520 qm über 2 Etagen) am Märkischen Ufer 34 in Berlin Mitte Büro-räume (je ca. 16 qm) zur Untermiete in Bürogemeinschaft an. Dazu bieten wir die Mitbenutzung eines repräsentativen und großzügigen Besprechungszimmers und eines Wartezimmers mit Blick auf Fernsehturm und Spree. Weiterer Kanzleiservice nach Bedarf.

**Tel:** 030 / 440 133 00  
**E-Mail:** [kanzlei@spiess-schumacher.de](mailto:kanzlei@spiess-schumacher.de)  
**Webseite:** [www.spiess-schumacher.de](http://www.spiess-schumacher.de)

## Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Erfahrung im Erbrecht gesucht

Kanzlei mit Schwerpunkt Familien- und Erbrecht sucht zur zeitweisen Unterstützung einen Anwalt oder eine Anwältin mit Erfahrung im Erbrecht zur Bearbeitung von Fällen. Der zeitliche Rahmen richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Die Vergütung erfolgt auf Stundenbasis.

Ihre Unterlagen richten Sie bitte an: RA Stephan Sieh  
 Dominicusstr. 50, 10827 Berlin oder [info@stephan-sieh.de](mailto:info@stephan-sieh.de)

## Schöner, heller Büroraum,

ca. 23 m<sup>2</sup>, in Bürogemeinschaft (Moabit, Nähe Kriminalgericht) ab sofort an Kollegen/in zu vermieten. Gegenseitige Vertretung, insbesondere des Sekretariats, entsprechender Arbeitsplatz vorhanden, erwünscht.

E-Mail: [kanzlei@ra-gerstel.de](mailto:kanzlei@ra-gerstel.de)

## Fachanwältin für Familienrecht sucht ab 1.10 Kollegin/Kollege

Ich biete schöne helle Räume mit Stuck im Altbau, unterschiedl. Größe zur Untermiete in guter Lage in Lichterfelde-West nahe S1. Mitbenutzung von Küche und Besprechungsraum, Sekretariatsarbeitsplatz n.V. Gegenseitige Vertretung erwünscht.

**Telefon:** 030/215 00 80      **E-Mail:** [ra.ball@gmx.de](mailto:ra.ball@gmx.de)

## KANZLEI AM KURFÜRSTENDAMM BIETET BÜORÄUME!

Wir sind eine moderne und international aufgestellte Bürogemeinschaft. Wir bestehen momentan aus 4 Anwälten und einem Steuerberater. Die Schwerpunkte der Kanzlei liegen im Mietrecht, WEG-Recht, Strafrecht, internationales Handelsrecht, Handelsvertreterrecht, Bankenrecht, Gesellschaftsrecht, nationales sowie internationales Vertragsrecht & Insolvenzrecht.

Wir bieten 5 Büroräume in einem Altbau am Kurfürstendamm zur Miete an. Es besteht auch die Möglichkeit mit uns über die Mitbenutzung der vorhandenen Büroinfrastruktur, sowie die Mitbenutzung des Sekretariats zu sprechen.

Bei Interesse bitte Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2015-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## Anwaltszimmer in Bürogemeinschaft in Berlin-Schmargendorf (Nähe Hohenzollerndamm)

Ab sofort steht ein Anwaltszimmer, ca. 20 qm, ggfls mit der Nutzungsmöglichkeit eines Sekretariatsplatzes sowie eines Konferenzzimmers zur Verfügung.

Das Büro besteht aus einem Rechtsanwalt (auch Notar), zwei Rechtsanwältinnen sowie einem Steuerberater. Schwerpunkte neben dem Notariat sind ErbR, FamR und BauR.

Näheres gern im persönlichen Gespräch!

Wir freuen uns über einen Anruf oder die Kontaktaufnahme per E-Mail:

[post@ra-schloettke.de](mailto:post@ra-schloettke.de) oder 030/ 890 690 70

## Wollmann & Partner RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten-, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts. Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen **erfolgreiche** und **erfahrene**

### RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-, VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT

oder

### ANWALTSNOTARE (m/w)

an unserem Standort in **BERLIN**.

#### Sie

- haben sich einen Namen gemacht und sind eine gut vernetzte Persönlichkeit in den Bereichen Architekten-, Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht bzw. Verwaltungsrecht oder Notariat,
- verfügen über einen soliden Mandantenstamm, den Sie in einem neuen Umfeld und in einem neuen Netzwerk weiter betreuen und erweitern wollen,
- streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an.

#### Wir bieten

- gute Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein attraktives und angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen an

Herrn RAuN Michael Ch. Bschorr  
 ([bschorr@wollmann.de](mailto:bschorr@wollmann.de), Telefon: 0172/7220639).

Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

[www.wollmann.de](http://www.wollmann.de)



Wir sind eine Kanzlei mit Sitz in Berlin-Charlottenburg, die sich auf das Verkehrsrecht und Versicherungsrecht spezialisiert hat. Wir vertreten Privatmandanten, mittelständische Unternehmen und Haftpflichtversicherer.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n)

### Rechtsanwältin / Rechtsanwalt.

Sie bringen Erfahrung im Verkehrsrecht mit, sind ggf. bereits Fachanwältin/Fachanwalt und haben Freude an der juristischen Arbeit. Sie haben Interesse an einer elektronischen Aktenführung.

Wir bieten Ihnen ein eigenes Derzernat, in dem Sie selbstverantwortlich gleichermaßen Aktiv- und Passivmandate bearbeiten, ein sympathisches Arbeitsumfeld und einen elektronisch gerüsteten Arbeitsplatz.

Ihre vertraulich behandelte Bewerbung senden Sie bitte an:  
[bewerbung@grygier.de](mailto:bewerbung@grygier.de)

**Grygier – Rechtsanwälte, z.Hd. RA Jens Grygier**  
Kastanienallee 21, 14052 Berlin-Charlottenburg

### Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Langjährig etablierte Kanzlei in Ku'damm-Nähe, insbesondere im Wirtschafts- und Medizinrecht tätig,

### bietet Bürogemeinschaft

mit der Möglichkeit einer Kooperation für Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter  
**Chiffre AW 7-8/2015-3** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Arbeitsrechtskanzlei sucht Angestellte(n)

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Assessorin/Rechtsanwältin oder Assessor/Rechtsanwalt, zunächst als Angestellte(n) in Teilzeit; wir streben spätere Partnerschaft an. Unsere Kanzlei berät und vertritt ausschließlich Arbeitnehmer, Betriebsräte und Gewerkschaften; das kollektive Arbeitsrecht macht einen erheblichen Anteil unserer Tätigkeit aus. Praxiserfahrung und Engagement in Beratung und Vertretung von Arbeitnehmern, Betriebsräten, Gewerkschaften erwünscht, aber keine Voraussetzung.

**Rechtsanwälte Wolter · Hannemann**

Witzlebenstr. 31 · 14057 Berlin

Telefon (030) 939 333-0 · Fax (030) 939 333-33

E-Mail: [info@rawolter-berlin.de](mailto:info@rawolter-berlin.de)

## Anzeigen

bitte immer per E-Mail aufgeben

[cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)

### Büroraum/Bürogemeinschaft gesucht

Rechtsanwältin mit fachlichen Schwerpunkten im Vergaberecht, Immobilienrecht und Medizinrecht sucht vorzugsweise unmöblierten Büroraum in verkehrsgünstiger Lage ca. 10 qm zur Miete, ggf. auch Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

**Kontakt: 0151 20 99 67 45**

### Bürogemeinschaft am Kurfürstendamm

hat zwei wunderbare Räume (ca.50 m<sup>2</sup>) mit Blick auf Kranzlersee und Gedächtniskirche frei. Zwei weitere Arbeitsplätze für Angestellte stehen bei Bedarf im Berliner Zimmer zur Verfügung. Mitbenutzung des 45 m<sup>2</sup> großen Konferenzraumes möglich. Mtl. Kosten ab 790,- netto.

**Kontakt: 030/88572300**

### Sehr gut gehendes Notariat auch zur Integration in bestehendes Notariat abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2015-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**2 Büroräume** in etablierter Anwaltskanzlei im Südosten Berlins kostengünstig inkl. Mitbenutzung des Besprechungsraumes, auf Wunsch auch mit Sekretariatsdienstleistungen, zu vermieten. **Tel.: (030) 640 921 00**

### Kanzleigründung in Berlin



**Wipfler & Brackrogge Steuerberaterin und Rechtsanwalt, Partnerschaft mbB**  
„Kanzlei für Umsatzsteuer“

#### Ihre Spezialisten für:

- Umsatzsteuerliche Transaktionsberatung (Due Diligence, Strukturierungsberatung, Post-Merger-Implementation und Vertragsgestaltung),
- Umsatzsteuerliche Immobilienberatung (Vertragsgestaltung, Optimierung beim Vorsteuerabzug, Forderungsmanagement),
- Umsatzsteuerliche Strafrechtsberatung,
- Rechtsbehelfs - / Klageverfahren bei umsatzsteuerlichen Fragestellungen,
- Umsatzsteuerliche Gutachtertätigkeiten in Rechtsbehelfs - / Gerichtsverfahren

**Marco Brackrogge**  
**Rechtsanwalt**

Tel.: +49 30 219 64 124

Mobil: +49 157 50106250

E-Mail: [marco.brackrogge@kanzlei-wb.com](mailto:marco.brackrogge@kanzlei-wb.com)

[www.kanzlei-wb.com](http://www.kanzlei-wb.com)



## Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.  
Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de • www.scriptart.de

Wir – Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Notar – suchen

### nette(n) Kollegen/Kollegin mit zivilrechtlichem Schwerpunkt zur Zusammenarbeit,

perspektivisch auch in gemeinsamer Sozietät. Zu diesem Zweck bieten wir ein bis zwei helle Zimmer nebst Sekretariatsarbeitsplätzen in unserer schönen Altbaukanzlei in der Rankestraße zur Anmietung an. Bei Bedarf können auch die moderne Büroausstattung sowie die vorhandenen Sekretariatsleistungen mitgenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter

Tel.: (030) 200 59 73 – 0 oder [anwaelte2015@gmx.de](mailto:anwaelte2015@gmx.de).

**Selbstständiger Rechtsanwalt**, 15 Jahre Berufserfahrung, vorrangig tätig im Mietrecht, Arbeitsrecht und Verkehrsrecht, **sucht freie Mitarbeit.**

Tel. 0151/18244307

KollegIn gesucht in Erweiterung unserer

### BÜROGEMEINSCHAFT

Großzügig geschnittener Arbeitsraum, 30 qm, Stuckaltbau, zentrale Lage (Schöneberg) in direkter Nähe U-Bahnhof Bülow- und Kurfürstenstraße. Eigener Sekretariatsarbeitsplatz möglich.

Näheres und Kontakt gerne unter  
Tel. (030) 215 99 71/72 oder [ra.waehner@berlin.de](mailto:ra.waehner@berlin.de)

### Sie sind Anwalt und herkömmliche shared-office Konzepte sind aufgrund fehlender Vertraulichkeit ungeeignet für Ihre Zwecke?

Dann besuchen Sie doch unsere homepage und prüfen, ob unser Konzept für Sie in Frage kommt! Nicht nur ein Raum, sondern eine komplette abgeschlossene Praxis am Kudamm, die Ihnen während der gebuchten Zeit zur Verfügung steht.

Ab 50 Euro im Monat oder 19 Euro/h, individuelle Lösungen verhandelbar.

[www.praxis-am-kudamm.de](http://www.praxis-am-kudamm.de)

**Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm**, Tätigkeitsschwerpunkte Medizinrecht, Sozialversicherungsrecht, Familienrecht,

### sucht Büroräume in Berlin-Mitte,

möglichst in einer Bürogemeinschaft. Mitnutzung der Infrastruktur und kollegiale Zusammenarbeit erwünscht.

Telefon (030) 311 66 56-23 · Fax (030) 311 66 56-03  
[kontakt@kanzlei-staudte.de](mailto:kontakt@kanzlei-staudte.de) · [www.kanzlei-staudte.de](http://www.kanzlei-staudte.de)

### Berufsanfänger(in)/Junganwalt(in)

**Kanzlei in Berlin-Mitte** mit Schwerpunkt im Strafrecht, Steuerrecht und Wirtschaftsrecht **sucht per sofort einen Kollegen/Kollegin** für freiberufliche Bearbeitung von Einzelmandaten aus unterschiedlichen Rechtsgebieten.

Die vollständige Bewerbung ist per Email zu richten an Frau Kristin Koch unter [Koch@ra-capell.de](mailto:Koch@ra-capell.de)

Rechtsanwalt und Notar mit Tätigkeitsschwerpunkt im Immobilienrecht (Notariat) bietet wegen Ausscheidens eines Kollegen aus der langjährigen Bürogemeinschaft

### 2 repräsentative Kanzleiräume in topgepflegter Altbauvilla

in verkehrsgünstiger und dennoch ruhiger Lage in der Nähe des Bahnhofs Zoo zur alleinigen Nutzung sowie die Mitbenutzung eines Besprechungszimmers, des Empfangsbereichs und der Nebenräume an. Eigener Parkplatz vorhanden.

Gesucht wird vorzugsweise ein Kollege/eine Kollegin, der/die ebenfalls das Notaramt innehat und an gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit interessiert ist.

**Kontakt: Telefon (030) 889 22 725**

### Büroraum in attraktiver City – West – Lage am Savignyplatz/Fachanwaltskanzlei

Ab 01.10.2015 steht ein Anwaltsbüroraum, Parkett, Stuck, ca. 25 qm sowie nach Absprache ein Konferenzraum und ggfs. Mitnutzung der Kanzleinfrastruktur zur Verfügung. Besichtigung ab sofort möglich.

Kontakt:

#### Marten & Graner Rechtsanwälte

Kantstraße 21, 10623 Berlin (am Savignyplatz)  
Telefon: 030 890644-0, Telefax: 030 890644-44  
[info@marten-graner.de](mailto:info@marten-graner.de), [www.marten-graner.de](http://www.marten-graner.de)



Zur Verstärkung unseres Sekretariats suchen wir weiterhin in Vollzeit eine(n)

### Rechtsanwaltsfachgehilfin/-en.

Sie organisieren eigenverantwortlich ein verkehrsrechtliches Dezernat m. Telefon- und Schriftverkehr, Verkehrsunfallbearbeitung, Fristenkontrolle, Aktenkonto und vorbereitender Buchhaltung.

Idealerweise bringen Sie Berufserfahrung mit, haben Freude am Arbeiten und Interesse an einer elektronischen Aktenführung. RA-MICRO-Kenntnisse sind von Vorteil.

Bewerbungsunterlagen bitte an:

[bewerbung@grygier.de](mailto:bewerbung@grygier.de)

# Anzeigenschluss für die September-Ausgabe des **Berliner** Anwaltsblatt ist am **4. September 2015**

CB-Verlag Carl Boldt · Tel. (030) 833 70 87 · E-Mail: [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)

Wir sind eine ausschließlich im Wirtschaftsrecht tätige Kanzlei und suchen für den Bereich

## Immobilienwirtschaftsrecht

zum nächst möglichen Zeitpunkt

### eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit bis zu zwei Jahren Berufserfahrung und ausgeprägtem wirtschaftlichen Verständnis. Wir bitten um aussagekräftige Bewerbungsunterlagen an:

#### Schulkamp Rechtsanwälte

RA Dr. Frank Schulkamp, Teltower Damm 19, 14169 Berlin  
[berlin@schulkamp.de](mailto:berlin@schulkamp.de), [www.schulkamp.de](http://www.schulkamp.de)

## Büro-/Praxisräume in Westend, Ahorn-/Ecke Platanenallee (400 m vom Theodor-Heuss-Platz)

102,5 qm, 4 Zimmer, Lagerraum, Einbauküche, Parkett, Teppichboden. In kleiner, repräsentativer Wohnanlage, provisionsfrei, Miete EUR 990 mtl. + Nebenkosten.

[kunkel.berlin@gmail.com](mailto:kunkel.berlin@gmail.com),  
Telefon 300 687-0 · Telefax 300 687-19.

**Einzelkanzlei** aus Altersgründen kurz- oder mittelfristig zu günstigen Konditionen im HVL (nahe Berlin-Spandau) abzugeben. **Tel. 0172/891 88 38 (ab 18.00 Uhr)**

## Bürogemeinschaft am Kurfürstendamm oder Kurfürstendamm-Seitenstraße von etabliertem Einzelanwalt gesucht.

Tel.: 0171/271 6000 - Fax: (030) 887 298 38

Auf Kunst- und Urheberrecht spezialisierte Kanzlei **bietet 1-2 helle + schöne Büros** (ca. 25 m<sup>2</sup> + 15 m<sup>2</sup>) in repräsentativem Altbau in **Berlin-Charlottenburg** (Westend, direkt hinter Theodor-Heuss-Platz).

Sekretariat, Konferenzraum etc. können ggf. mitbenutzt werden. Miete VB (ca. 450,- € mtl. für gr. Zimmer), gerne z.T. **auch gegen Mitarbeit in der Kanzlei** oder bei privaten WEG- und/oder FamR-Sachen.

Zuschriften bitte an: [contact@kanzlei-katzenburg.com](mailto:contact@kanzlei-katzenburg.com)

## Büroräume in Potsdam

Rechtsanwaltskanzlei bietet 2 Räume in einer ruhig gelegenen Altbauetage in bester Lage in der Nauener Vorstadt gegen Unkostenbeteiligung zur Untervermietung an.

Bitte per E-Mail an: [info@kanzlei-greim.de](mailto:info@kanzlei-greim.de)

## Kanzlei in Berlin Mitte

möchte sich vergrößern und sucht Kolleginnen / Kollegen, mit oder ohne eigenem Personal, zur Zusammenarbeit in repräsentativen Räumlichkeiten:

Telefon: (030) 20 62 48 90 E-Mail: [office@bgkw-law.de](mailto:office@bgkw-law.de)  
[www.bgkw-law.de](http://www.bgkw-law.de)

## Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichtetem Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspass, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · [www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html](http://www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html)



# Terminsvertretungen

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

**CLLB Berlin**

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen vor den Gerichten in  
**Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben**  
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

**Terminsvertretungen  
an allen Amts- und Landgerichten  
im Großraum Hannover/Braunschweig**

**RA Michael Richter**

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
[anwalt@kanzleirichter.de](mailto:anwalt@kanzleirichter.de)

**ciper & coll.**

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Gerichtsvertretungen  
im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.  
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,  
E-Mail: [RA.Ciper@t-online.de](mailto:RA.Ciper@t-online.de), [www.Ciper.de](http://www.Ciper.de)

**Zivilverfahren in den Niederlanden**

Advocaat Wouter Timmermans steht  
deutschen Kollegen für Mandatsübernahme  
in den Niederlanden zur Verfügung

**Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft**

Rechtsanwalt & Advocaat  
Dircksenstraße 52, 10178 Berlin  
030 577 014 660  
[timmermans@gtp-legal.de](mailto:timmermans@gtp-legal.de) · [www.gtp-legal.de](http://www.gtp-legal.de)

**BRANDENBURG AN DER HAVEL**

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

**Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe**  
Magdeburger Straße 21      Telefon: 03381/324-717  
14770 Brandenburg      Telefax: 03381/30 49 99  
E-Mail: [kanzlei@scherbarth-partner.de](mailto:kanzlei@scherbarth-partner.de)

**4000 Berliner Bau-Ingenieure  
suchen einen Rechtsanwalt.**

***Die Chance für Sie!***

Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen  
tätigen Ingenieure „**Baukammer Berlin**“ mit einer Anzeige  
auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Anzeigenschluss für Heft 3/2015 ist am 8. September 2015

Nähere Informationen erhalten Sie beim

**CB-Verlag Carl Boldt**

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)

RA-MICRO Store Berlin, Marburger Str. 14 informiert:

# Anwalten per Mobilgerät

**Jetzt anmelden**

**zu unseren kostenlosen  
Afterwork-Lounges!**

[www.ra-micro.de/ra-micro-afterwork-lounges/](http://www.ra-micro.de/ra-micro-afterwork-lounges/)



## Erleben Sie täglich live

- Wie einfach in der Handhabung und produktiv in der Nutzung Mobilgeräte sind
- Wie Sie damit Kanzleiabläufe optimieren, Kosten und Arbeitszeit sparen können
- Wie Sie auf alle Leistungen sicher zugreifen können

Kostenlose Installation und Einrichtung unserer Apps mit Grundeinweisung.

 **INFOLINE 0800 726 4276**

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

[www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)